

Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2016

Vierzehnte Jahresanalyse des landesweiten Tierschutzstrafvollzugs



Nora Flückiger¹/Stefanie Walther²

Zürich, 16. November 2017

Die TIR dankt der Charlotte und Nelly Dornacher Stiftung,
der Stiftung Eleonora-Susanna für den Natur-, Umwelt- und Tierschutz,
der Stiftung zum Schutz von Haustieren sowie
der Willy und Margherit Wölfli-Stiftung
für die Unterstützung der vorliegenden Studie mit einem namhaften Betrag.

¹ MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

² MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

Inhaltsverzeichnis

I. Analyse Fallmaterial 2016	7
1. Einleitung	7
2. Anzahl Tierschutzstrafverfahren 1982 bis 2016	9
2.1. Gesamtbild 1982 bis 2016	9
2.2. Tierschutzstrafverfahren 1982 - 2016 pro Kanton	10
2.3. Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner und Jahr	11
2.4. Berichtsjahr 2016	12
2.4.1. Gesamtschweizerische Entwicklung	12
2.4.2. Entwicklung in den einzelnen Kantonen	12
a) Überblick	12
b) Zunahmen und Abnahmen	13
3. Tierschutzstrafverfahren nach Lebensbereich	14
4. Tierschutzstrafverfahren analysiert nach bestimmten Tierarten	16
4.1. Gesamtzahlen bei ausgewählten Tierarten	16
4.2. Tierschutzstrafvollzug bei Rindern und Schweinen	17
4.3. Tierschutzstrafvollzug bei Hunden	20
4.3.1. Übersicht	20
4.3.2. Verstösse gegen die Sachkundenachweispflicht bei Hunden sowie Fälle mangelhafter Beaufsichtigung	21
4.3.3. Fazit	23
5. Entscheidformen	25
6. Sanktionshöhe	27
6.1. Höhe der ausgesprochenen Sanktionen	27
6.1.1. Übertretungen	27
6.1.2. Vergehen	29
6.2. Fazit	30
7. Zusammenfassende Analyse einzelner Kantone	31

7.1. Aargau.....	31
7.2. Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden	31
7.3. Bern.....	31
7.4. Basel-Stadt und Basel-Landschaft.....	32
7.5. Freiburg.....	32
7.6. Genf.....	33
7.7. Glarus.....	34
7.8. Graubünden.....	34
7.9. Jura.....	35
7.10. Luzern.....	35
7.11. Neuenburg.....	35
7.12. Urkantone (Nidwalden, Obwalden, Uri, Schwyz).....	36
7.13. St. Gallen.....	37
7.14. Schaffhausen.....	37
7.15. Solothurn.....	37
7.16. Thurgau	38
7.17. Tessin	38
7.18. Waadt	39
7.19. Wallis	39
7.20. Zug.....	39
7.21. Zürich.....	40
II. Spezialanalyse: Hühner.....	41
1. Vorbemerkung.....	41
2. Kategorisierung.....	41
2.1. Überblick.....	41
2.2. Das Huhn als Nutztier.....	42
2.2.1. Der Nutzhuhnbestand in der Schweiz.....	42
a) Stichtagerhebungen und Zahlen im Jahresverlauf	42

b) Entwicklung der Nutzhuhnbestände	43
2.2.2. Das Huhn als Fleisch- und Eierlieferant	44
a) Das Huhn als Fleischlieferant	44
b) Das Huhn als Eierlieferant	45
2.3. Das Huhn als Heimtier	45
3. Einzelne Problembereiche	46
3.1. Unzureichende Tierschutzvorschriften	46
3.1.1. Vorschriften zur Hühnerhaltung und zum Umgang mit Hühnern	46
a) Übersicht	46
b) Touchieren, Coupieren und weitere verbotene Handlungen	46
c) Ausbildungspflichten	47
d) Haltungsvorschriften	47
e) Fazit und Forderungen	48
3.1.2. Vorschriften zur Schlachtung und zum Transport	50
a) Schlachtung	50
b) Transport	50
c) Fazit und Forderungen	51
3.2. Tötung von Eintagesküken	51
3.3. Massentierhaltung	52
3.3.1. Gesetzlich erlaubte Höchstbestände und Besatzdichte	52
3.3.2. Fazit und Forderungen	53
3.4. Probleme im Zusammenhang mit Zucht und Haltung	54
3.4.1. An der Zuchtleistung orientierte Trennung von Mast- und Legehühnern, Verlagerung zur Hybridzucht	54
3.4.2. Zucht- und Halungsbedingte Folgen in der Masthuhnhaltung	55
a) Physische Beeinträchtigungen infolge Hochleistungszucht	55
b) Lösung der Probleme durch besonders tierfreundliche Haltungssysteme?	55
3.4.3. Zucht- und Halungsbedingte Folgen in der Legehennenhaltung	57

a) Verschleisserscheinungen durch Ausrichtung auf Hochleistung.....	57
b) Verhaltensstörungen: Federpicken und Kannibalismus	57
3.4.4. Fazit	58
4. Tierschutzstrafvollzug bei Hühnern.....	59
4.1. Übersicht.....	59
4.2. Vergleich zum Tierschutzstrafvollzug bei Rindern	59
4.3. Strafverfahren nach typisierten Fallgruppen	60
4.3.1. Übersicht	60
4.3.2. Misshandlung/qualvolle Tötung	61
a) Allgemeine Ausführungen	61
b) Kasuistik	61
4.3.3. Vernachlässigung.....	62
a) Allgemeine Ausführungen	62
b) Kasuistik	62
4.3.4. Mangelhafte Haltung.....	63
a) Allgemeine Ausführungen	63
b) Kasuistik	63
4.4. Fazit.....	64
4.4.1. Mangelhafter Tierschutzstrafvollzug	64
4.4.2 Falsche Anwendung von Tierschutzstrafnormen.....	65
4.4.3. Forderungen.....	67
III. Rechtspolitische Forderungen	68
1. Griffige kantonale Strukturen	68
2. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung.....	68
3. Fachkompetenz und Ausbildung	68
4. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden	69
5. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen.....	69
6. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung	69

7. Angemessene Tierschutzbestimmungen betreffend Umgang mit Hühnern	70
8. Konsequente Anwendung des Tierschutzstrafrechts im Bereich der Hühnerhaltung	70
IV. Zusammenfassung.....	71

I. Analyse Fallmaterial 2016

1. Einleitung

Die kantonalen Behörden sind gemäss Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantona-
ler Strafentscheide³ in Verbindung mit Art. 212b der Tierschutzverordnung (TSchV)⁴ verpflichtet,
dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sämtliche Strafentscheide
und Einstellungsverfügungen zu melden. Soweit die Behörden dieser Pflicht nachkommen, ver-
fügt das BLV damit über das vollständige Fallmaterial zur Schweizer Tierschutzstrafpraxis⁵.

Bei Verstössen gegen das Tierschutzrecht gelangen die im Tierschutzgesetz (TSchG)⁶ verankerten
Straftatbestände zur Anwendung. Dabei sind die beiden Hauptkategorien der Tierquälerei (Art. 26
TSchG) und der übrigen Widerhandlungen (Art. 28 TSchG) zu unterscheiden. Als Tierquälerei gel-
ten die Tatbestände der Misshandlung, der Vernachlässigung, der unnötigen Überanstrengung,
der Würdemissachtung, der qualvollen oder mutwilligen Tötung, des Veranstaltens quälerischer
Tierkämpfe, der Durchführung vermeidbar quälerischer Tierversuche und des Aussetzens oder
Zurücklassens von Tieren. Sämtliche anderen Verstösse gegen das Tierschutzrecht werden als
übrige Widerhandlungen qualifiziert. Dazu gehören etwa das Missachten der Haltungsverfah-
ren, das vorschriftswidrige Züchten, Transportieren und Schlachten von Tieren, die Vornahme von
Tierversuchen und anderen Eingriffen an Tieren sowie das Erzeugen, Züchten, Halten und Ver-
wenden von oder Handeln mit vorschriftswidrig gentechnisch veränderten Tieren⁷.

Seit 2003 erhält die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) mit Genehmigung des BLV sämtliche kan-
tonalen Strafentscheide in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten zugestellt. Jedes Jahr erfasst
sie das gesamte Fallmaterial des Vorjahrs in einer eigens hierfür entwickelten Datenbank⁸, analy-
siert es und fasst die wichtigsten Erkenntnisse in einem ausführlichen Bericht zusammen⁹.

³ Verordnung vom 10.11.2004 über die Mitteilung kantona-
ler Strafentscheide (SR 312.3).

⁴ Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (TSchV; SR 455.1).

⁵ Die Meldepflicht wird im Vergleich zu früher zwar ernster genommen, jedoch werden noch immer vorschriftswidrig
nicht sämtliche Straffälle weitergeleitet. Erfreulicherweise haben die Kantone Wallis und Genf im Berichtsjahr
erstmals auch die Fälle der dort für die Ahndung von Übertretungen gegen das Tierschutzrecht zuständigen Be-
hörden gemeldet (Vgl. Fn. 20 und Fn. 19).

⁶ Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455).

⁷ Zu den Tierschutzstrafnormen gehört ausserdem Art. 27 TSchG (Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und
Tierprodukten). Die diesbezüglichen Verstösse werden jedoch nicht durch die Kantone, sondern durch den Bund
untersucht (vgl. Art. 31 Abs. 2 TSchG). Zur alten Fassung von Art. 27 TSchG vgl. auch Bolliger Gieri/Richner Mi-
chelle/Rüttimann Andreas, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Schriften zum Tier im Recht,
Band 1, Zürich/Basel/Genf 2011 228). Weil die entsprechenden Fälle nicht publiziert werden, bleiben sie für die
vorliegende Studie unberücksichtigt. Zudem wurde mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Verkehr
mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR 453) Art. 27 Abs. 1 TSchG am 1.10.2013 aufgehoben.
Verstösse gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Übereinkommen über den internationalen
Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vom 3.3.1973 [SR 0.453]) sind seither nicht mehr
vom Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes erfasst. Relevant sind somit lediglich noch die unter Art. 27 Abs.
2 TSchG fallenden Verstösse gegen Art. 14 TSchG und auf diesem beruhende Bestimmungen, wie etwa die Miss-
achtung des Verbots der Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen (Art. 14 Abs. 2 TSchG) oder von an Ohren oder Rute
kupierten Hunden (Art. 22 Abs. 1 lit. b TSchV).

⁸ Einsehbar unter <<http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle/>>.

⁹ Seit 2008 veröffentlicht das BLV ebenfalls eine jährliche Kurzanalyse der kantonalen Tierschutzstrafpraxis. Die
entsprechenden Berichte sind auf www.blv.admin.ch abrufbar. Beim Zahlenmaterial kann es zu Abweichungen
von jenem der TIR-Datenbank kommen. Grund dafür ist unter anderem, dass die TIR seit Beginn der Auswertun-
gen jene Fälle nicht berücksichtigt, die sich ausschliesslich mit der Tierseuchen- oder der Lebensmittelgesetzge-

Das diesjährige Gutachten basiert auf dem Stand der Datenbank im November 2017 und analysiert in erster Linie das Fallmaterial 2016¹⁰. Die Zahlen weichen teilweise von jenen der TIR-Analyse der Vorjahre ab¹¹: Da verschiedene Kantone dem BLV regelmässig Fälle aus den Vorjahren nachreichen, können diese jeweils erst nach Erscheinen des TIR-Berichts in die Datenbank integriert werden¹².

Sämtliche der mittlerweile 18'937 erfassten Tierschutzstraffälle können auf www.tierimrecht.org eingesehen werden. In verkürzter und anonymisierter Form sind neben Angaben zum jeweiligen Straftatbestand, zu den verletzten Bestimmungen und zum tierschutzrelevanten Sachverhalt unter anderem auch Informationen über die ausgesprochene Sanktion, allfällige Urteilsbegründungen oder Strafminderungsgründe aufgeführt. Besonders interessante oder nach Meinung der TIR materiell falsch beurteilte Entscheide werden kurz kommentiert¹³. Alle Fälle sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton, Entscheidjahr, typisierte Fallgruppe etc.) abrufbar, die auch kombiniert angewendet werden können.

bung oder dem kantonalen Hunderecht befassen. Zudem erfasst die TIR Fälle, in denen das Verhalten mehrerer Täter beurteilt wird, jeweils doppelt (mit dem Zusatz "a" und "b" in den Fallnummern; z.B. BE16/293a und BE16/293b). Des Weiteren kann es vorkommen, dass gewisse Entscheide durch die Kantone doppelt eingereicht werden, was die TIR aufgrund der standardisierten Form zahlreicher Strafbefehle und der Anonymisierung der eingereichten Fälle nur bedingt erkennen kann. Dadurch ist es zu erklären, dass das BLV dieses Jahr lediglich ein Total von 2368 Fällen ausweist, während die TIR 2397 Fälle in ihrer Datenbank erfasst hat.

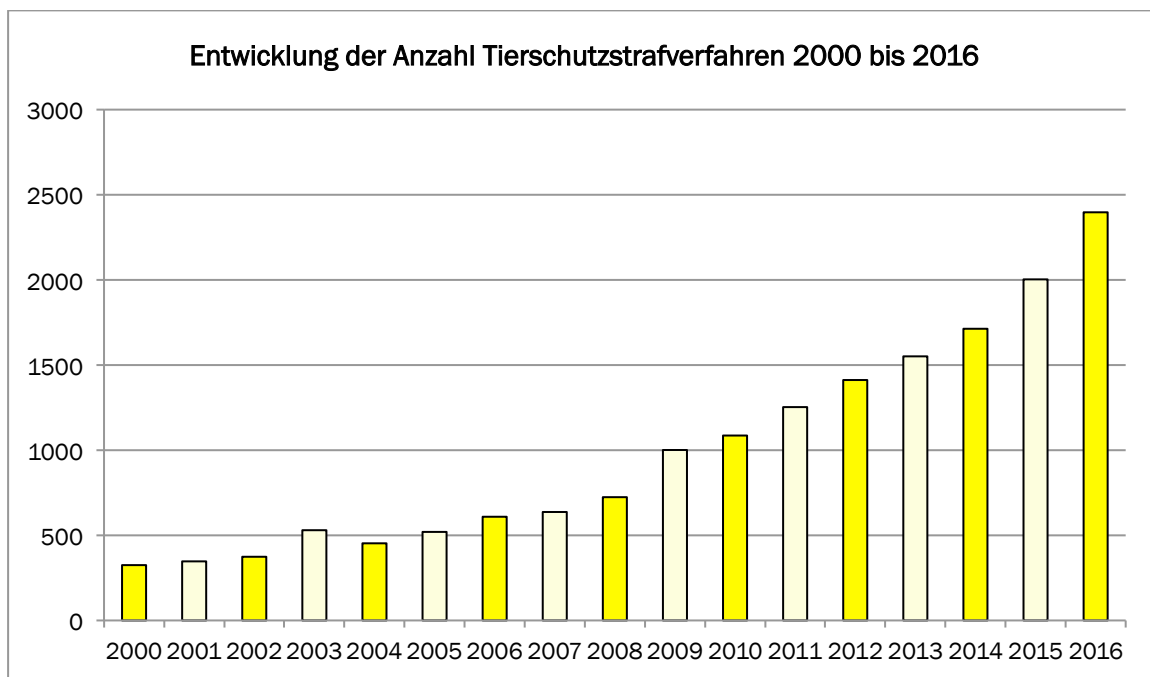
- ¹⁰ Besonderen Dank verdienen Noémie Frischknecht, Manuel Brogli, Anna Eugster, Isabelle Bürgi, Ann Géraldine Frick, Dr. Simone Paar, Lars Scheuner, Bianca Körner, Jeannine Ann Boatright und Julia Schönenberger für das Einlesen des Fallmaterials 2016 in die TIR-Straffälledatenbank und umfassenden Recherchearbeiten. Ein ganz spezielles Dankeschön geht auch an MLaw Jessica Mikic, die bei der Erarbeitung des Gutachtens über mehrere Monate mitgewirkt hat.
- ¹¹ Bisher erschienen sind: Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Die Schweizer Strafrichterpraxis bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung von 1995 bis 2004 (unter besonderer Berücksichtigung der Fälle 2004), Zürich 2005; Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2005, Zürich 2006; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2006, Zürich 2007; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Andreas Rüttimann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2007, Zürich 2008; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2008, Zürich 2009; Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2009, Zürich 2010; Michelle Richner/Vanessa Gerritsen/Gieri Bolliger, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2010, Zürich 2011; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Christine Künzli, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2011, Zürich 2012; Michelle Richner/Nora Flückiger/Andreas Rüttimann/Christine Künzli, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2012, Zürich 2013; Nora Flückiger/Christine Künzli/Andreas Rüttimann/Michelle Richner, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2013, Zürich 2014; Nora Flückiger/Andreas Rüttimann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2014, Zürich 2015; Nora Flückiger/Andreas Rüttimann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2015, Zürich 2016.
- ¹² So bspw. wurden für das Jahr 2015 Fälle aus den Kantonen Aargau, Bern, Appenzell Ausserrhoden und Thurgau nachgereicht.
- ¹³ In seiner jährlichen Kurzanalyse zur kantonalen Tierschutzstrafpraxis analysiert das BLV (vgl. Fn. 9) jeweils noch weitere Angaben, die der TIR aufgrund der Anonymisierung nicht vorliegen. So konnte es in seiner Analyse aufschlüsseln, dass 885 der im Jahr 2016 wegen eines Tierschutzdelikts beschuldigten Personen weiblich und 1474 männlich waren; in 9 Fällen war das Geschlecht der Beschuldigten unbekannt. Ausserdem geht aus dem Bericht hervor, dass die Mehrzahl der Beschuldigten zwischen 40 und 49 Jahren alt war (458). Am zweithäufigsten wurden Tierschutzstrafverfahren gegen Personen zwischen 50 und 59 Jahren eingeleitet (451), gefolgt von jenen zwischen 30 und 39 Jahren (425) und den zwischen 19- und 29-Jährigen (407) (BLV, Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2016 2).

2. Anzahl Tierschutzstrafverfahren 1982 bis 2016

2.1. Gesamtbild 1982 bis 2016

Seit 1982 ist die Zahl der landesweit durchgeführten Tierschutzstrafverfahren kontinuierlich angestiegen: Inzwischen sind 18'937 Fälle in der TIR-Datenbank erfasst – im Jahr 2016 konnte mit 2397 Fällen erneut ein Höchstwert erzielt werden.

Die folgende Grafik veranschaulicht den Anstieg der Fallzahlen zwischen 2000 und 2016:



Entwicklung Anzahl Tierschutzstraffälle 2000 bis 2016.

Abgesehen von den Jahren 1997, 2000 und 2004 hat die Zahl der gesamtschweizerisch untersuchten Tierschutzstraffälle stetig zugenommen. Dabei handelt es sich nach Ansicht der TIR um eine positive Entwicklung: Es ist davon auszugehen, dass nicht ein tatsächlicher Anstieg der Tierschutzdelikte stattgefunden hat, sondern dass die Zunahme einen verbesserten Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes widerspiegelt. Die TIR leistet dabei mit der vorliegenden Analyse einen massgeblichen Beitrag zu mehr Transparenz in der Umsetzung des Tierschutzstrafrechts und übt Druck auf Straf- und Veterinärbehörden aus.

Eine besonders grosse Zunahme konnte im Jahr 2009 verzeichnet werden (277 Fälle mehr als im Vorjahr), was wohl auf das Inkrafttreten der neuen Tierschutzgesetzgebung im September 2008 zurückzuführen ist. Dadurch gewann das Tierschutzrecht in der öffentlichen Diskussion und in den Medien mehr Bedeutung und Straf- und Verwaltungsbehörden wurden stärker sensibilisiert. Auch für das Jahr 2016 konnte mit einer Zunahme um 394 Fälle bzw. 19.7 % gegenüber dem Vorjahr ein besonders grosser Anstieg verzeichnet werden.

2.2. Tierschutzstrafverfahren 1982 - 2016 pro Kanton

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die insgesamt 18'937 seit 1982 landesweit durchgeführten und in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren auf die 26 Kantone verteilen.

Anzahl Tierschutzstrafverfahren (1982 bis 2016)																				
	82-99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	Total	%
AG	146	30	23	28	34	57	48	67	53	52	84	130	93	108	97	107	120	202	1479	7.9
AI	6	0	6	0	1	2	2	0	2	6	8	8	9	8	12	8	8	12	98	0.5
AR	11	3	12	5	6	7	4	6	4	7	1	14	15	20	17	20	19	27	198	1.1
BE	175	31	25	26	35	32	49	58	92	133	196	220	255	251	298	219	298	335	2728	14.6
BL	8	2	5	4	10	4	15	12	7	7	15	12	18	36	33	25	28	19	260	1.4
BS	61	8	7	22	22	7	11	2	9	10	12	17	5	25	30	44	74	83	449	2.4
FR	15	13	7	12	24	13	39	20	8	12	35	20	28	26	32	55	48	35	442	2.4
GE	7	1	0	1	0	0	1	0	0	2	6	8	2	3	3	7	3	113	157	0.8
GL	9	0	1	1	0	0	2	1	1	2	0	2	4	5	2	16	23	5	74	0.4
GR	43	12	6	9	10	10	15	13	10	6	14	16	55	70	89	56	54	97	585	3.1
JU	24	5	8	7	6	15	7	2	4	6	7	3	4	10	6	12	12	14	152	0.8
LU	187	26	26	23	31	18	16	15	38	37	7	34	17	50	73	59	102	106	865	4.6
NE	30	0	3	1	0	0	17	9	13	14	9	12	4	28	3	56	110	91	400	2.1
NW	1	0	0	0	1	0	1	3	0	2	3	3	1	4	9	6	25	11	70	0.4
OW	6	4	0	0	0	0	0	3	3	4	5	2	6	11	15	18	11	20	108	0.6
SG	126	36	67	74	158	84	113	145	137	146	244	182	236	248	214	245	232	193	2880	14.1
SH	37	7	6	3	25	12	4	11	6	4	10	6	7	8	13	21	9	35	224	1.2
SO	68	4	2	1	3	5	7	24	27	21	31	62	80	52	55	62	71	72	647	3.5
SZ	27	4	2	0	4	1	2	7	7	7	7	16	20	25	23	32	27	48	259	1.4
TG	28	1	4	3	5	0	8	14	18	12	22	21	31	36	48	46	50	53	400	2.1
TI	6	2	2	1	1	2	0	0	7	2	18	22	4	28	40	56	59	73	323	1.7
UR	0	0	2	0	0	0	0	0	5	3	1	4	3	6	10	9	14	8	65	0.3
VD	81	25	38	27	37	36	26	43	39	35	36	82	118	89	111	161	163	142	1289	6.9
VS	8	5	0	1	0	2	2	0	0	1	1	3	6	9	26	19	21	114	218	1.2
ZG	27	0	3	1	4	4	4	2	6	3	13	15	25	19	19	17	17	25	204	1.1
ZH	866	106	92	124	113	142	127	152	141	190	216	172	207	237	272	337	405	464	4364	23.3
Total	2003	325	347	374	530	453	520	609	637	724	1001	1086	1253	1412	1550	1713	2003	2397	18937	100

Tierschutzstrafverfahren 1982 bis 2016 nach Kantonen.

2.3. Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner und Jahr

Noch aussagekräftiger als die absoluten Fallzahlen ist die Auswertung des Datenmaterials der einzelnen Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung¹⁴. Pro 10'000 Einwohner weisen die Kantone folgende Fallzahlen auf:

Anzahl Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner und Kanton (2011 bis 2016)													
	Wohnbevölkerung 2016	2011		2012		2013		2014		2015		2016	
		pro 10000 E.	Anzahl Fälle	pro 10000 E.	Anzahl Fälle	pro 10000 E.	Anzahl Fälle	pro 10000 E.	Anzahl Fälle	pro 10000 E.	Anzahl Fälle	pro 10000 E.	Anzahl Fälle
AG	663'462	1.50	93	1.72	108	1.52	97	1.67	107	1.84	120	3.04	202
AI	16'003	5.72	9	5.09	8	7.61	12	5.05	8	5.01	8	7.50	12
AR	54'954	2.81	15	3.74	20	3.17	17	3.70	20	3.48	19	4.91	27
BE	1'026'513	2.59	255	2.53	251	2.98	298	2.17	219	2.93	298	3.26	335
BL	285'624	0.65	18	1.30	36	1.18	33	0.89	25	0.99	28	0.67	19
BS	193'070	0.27	5	1.33	25	1.58	30	2.31	44	3.86	74	4.30	83
FR	311'914	0.98	28	0.89	26	1.08	32	1.81	55	1.56	48	1.12	35
GE	489'524	0.04	2	0.06	3	0.06	3	0.15	7	0.06	3	2.31	113
GL	40'147	1.02	4	1.27	5	0.51	2	4.02	16	5.75	23	1.25	5
GR	197'550	2.84	55	3.61	70	4.57	89	2.86	56	2.75	54	4.91	97
JU	73'122	0.57	4	1.41	10	0.84	6	1.66	12	1.65	12	1.91	14
LU	403'397	0.45	17	1.30	50	1.87	73	1.50	59	2.56	102	2.63	106
NE	178'567	0.23	4	1.60	28	0.17	3	3.16	56	6.18	110	5.10	91
NW	42'556	0.24	1	0.96	4	2.15	9	1.43	6	5.89	25	2.58	11
OW	37'378	1.67	6	3.05	11	4.11	15	4.89	18	2.97	11	5.35	20
SG	502'552	4.88	236	5.09	248	4.35	214	4.94	245	4.65	232	3.84	193
SH	80'769	0.91	7	1.03	8	1.65	13	2.64	21	1.13	9	4.33	35
SO	269'441	3.11	80	2.01	52	2.10	55	2.35	62	2.66	71	2.67	72
SZ	155'863	1.35	20	1.67	25	1.52	23	2.09	32	1.75	27	3.08	48
TG	270'709	1.23	31	1.41	36	1.84	48	1.74	46	1.87	50	1.96	53
TI	354'375	0.12	4	0.82	28	1.15	40	1.60	56	1.68	59	2.06	73
UR	36'145	0.85	3	1.68	6	2.79	10	2.50	9	3.89	14	2.21	8
VD	784'822	1.63	118	1.21	89	1.74	111	2.11	161	2.11	163	1.81	142
VS	339'176	0.19	6	0.28	9	0.80	26	0.57	19	0.63	21	3.36	114
ZG	123'948	2.17	25	1.63	19	1.61	19	1.42	17	1.39	17	2.02	25
ZH	1'487'969	1.49	207	1.68	237	1.91	272	2.33	337	2.76	405	3.12	464
Durchschnitt		1.52	1253	1.86	1412	2.11	1550	2.37	1713	2.77	2003	3.13	2397

Tierschutzstrafverfahren 2011 bis 2016 pro 10'000 Einwohner und Kanton.

¹⁴ Die Daten beruhen auf den jährlichen kantonalen Einwohnerzahlen des Bundesamts für Statistik (BfS) <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung.html>>; Stand 31.12.2016.

2.4. Berichtsjahr 2016

2.4.1. Gesamtschweizerische Entwicklung

Wie bereits dargelegt, ist die Zahl der durchgeführten Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen.¹⁵ Dabei handelt es sich nach Ansicht der TIR um eine positive Entwicklung, die zumindest in relativer Hinsicht¹⁶ auf eine erhebliche Verbesserung des Tierschutzstrafvollzugs zurückzuführen sein dürfte. Im Jahr 2016 wurden durch die Schweizer Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden gesamthaft 2397 Verfahren wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzstrafrecht geführt, was erneut einem absoluten Höchstwert entspricht. Insgesamt hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen zehn Jahren fast vervierfacht (2007 lagen 637 Fälle vor) und in den letzten 15 Jahren sogar mehr als versechsfacht (2002 lagen 374 Fälle vor). In relativer Hinsicht ist die durchschnittliche Zahl der 2016 proportional zur Bevölkerung durchgeführten Tierschutzstrafverfahren gegenüber dem Jahr 2010 mehr als doppelt so hoch – mit 3.13 Verfahren sind im Berichtsjahr erstmals über drei Entscheide pro 10'000 Einwohner in Anwendung des Tierschutzrechts ergangen. Dabei handelt es sich allerdings nicht nur um Verurteilungen, sondern auch um Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Überweisungsverfügungen, Freisprüche sowie Abtretungsverfügungen.

2.4.2. Entwicklung in den einzelnen Kantonen

a) Überblick

Die obigen Tabellen zeigen, wie unterschiedlich der Tierschutzstrafvollzug von Kanton zu Kanton gehandhabt wird. So werden in gewissen Kantonen regelmässig nur sehr wenige Tierschutzstrafverfahren geführt – obwohl mangels kultureller Abweichungen im Hinblick auf die Mensch-Tier-Beziehung davon ausgegangen werden kann, dass das Tierschutzrecht in der gesamten Schweiz (im Verhältnis zur Wohnbevölkerung) ungefähr in gleichem Masse verletzt wird. Die stark divergierenden Fallzahlen dürften daher auf die erheblichen kantonalen Unterschiede bezüglich der strukturellen Rahmenbedingungen zur Verfolgung und Ahndung von Tierschutzdelikten sowie auf die nicht immer gleichermassen ausgeprägte Sensibilität und Motivation der zuständigen Vollzugsorgane zurückzuführen sein.

Seit mehreren Jahren werden in absoluter Hinsicht die meisten Tierschutzstrafverfahren im Kanton Zürich geführt (464 Fälle), wobei die Zahl ungefähr einem Fünftel des gesamten Fallmaterials des Berichtsjahrs entspricht. An zweiter Stelle folgt – wie schon im Vorjahr – erneut der Kanton Bern (335 Fälle). Erstmals auf dem dritten Rang liegt der Kanton Aargau (202 Fälle), gefolgt vom Kanton St. Gallen (193 Fälle), sowie dem Kanton Waadt (142 Fälle). Mehr als 100 Fälle ausweisen konnten im Jahr 2016 zudem erstmals die Kantone Wallis (114 Fälle) und Genf (113 Fälle). Am wenigsten Fälle meldeten die Kantone Glarus (5 Fälle), Uri (8 Fälle) und Nidwalden (11 Fälle).

¹⁵ Vgl. die Ausführungen unter S. 9.

¹⁶ Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stark angestiegenen Bevölkerungszahl liegt die Vermutung nahe, dass auch die tatsächliche Zahl der begangenen Tierschutzdelikte entsprechend zugenommen hat.

Aussagekräftiger noch als die absoluten Fallzahlen ist die Zahl der im Verhältnis zur Wohnbevölkerung durchgeführten Tierschutzstrafverfahren. So ergingen im Jahr 2016 im gesamtschweizerischen Durchschnitt erstmals über drei Verfahren pro 10'000 Einwohner (3.13) – wobei zehn Kantone sogar noch über diesem Durchschnittswert lagen (Appenzell-Innerrhoden, Obwalden, Neuenburg, Appenzell-Ausserrhoden, Graubünden, Schaffhausen, Basel-Stadt, St. Gallen, Wallis und Bern). In relativer Hinsicht wurden demnach im Kanton Appenzell-Innerrhoden die meisten Tierschutzstrafverfahren geführt (7.50). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Anstieg der Fallzahlen in einigen Kantonen ausschliesslich auf Verfahren wegen des Nichterbringens des Sachkundenachweises (SKN) für Hundehaltende zurückzuführen ist¹⁷.

Der einzige Kanton, der weniger als ein Verfahren pro 10'000 Einwohner ausweist, ist der Kanton Basel-Landschaft (0.67). Auf ihn folgen die Kantone Freiburg (1.12) und Glarus (1.25). Hervorzuheben ist, dass die ehemaligen Schlusslichter, die Kantone Wallis und Genf, erstmals einen deutlichen Anstieg der Fallzahlen verzeichnen, sodass im Kanton Genf nun 2.31 Verfahren pro 10'000 Einwohner geführt wurden, im Kanton Wallis sogar überdurchschnittliche 3.36. Diese Entwicklung dürfte jedoch nicht auf einen verbesserten Tierschutzstrafvollzug, sondern auf eine konsequentere Beachtung der Meldepflicht zurückzuführen sein¹⁸. So wurden aus dem Kanton Genf im Jahr 2017 erstmals auch diejenigen Verfahren gemeldet, die durch den Service des Contraventions in Anwendung von Art. 28 TSchG geführt wurden¹⁹. Auch der Veterinärdienst des Kantons Wallis hat dem BLV im Berichtsjahr zum ersten Mal Fälle übermittelt²⁰.

b) Zunahmen und Abnahmen

Insgesamt weisen gegenüber dem Vorjahr 18 Kantone eine Zunahme der Fallzahlen aus: Genf (+3666.7 %), Wallis (+442.9 %), Schaffhausen (+288.9 %), Obwalden (+81.8 %), Graubünden (+79.6 %), Schwyz (+77.8 %), Aargau (+68.3 %), Appenzell-Innerrhoden (+50.0 %), Zug (+47.1 %), Appenzell-Ausserrhoden (+42.1 %), Tessin (+23.7 %), Jura (+16.7 %), Zürich (+14.6 %), Bern (+12.4 %), Basel-Stadt (+12.2 %), Thurgau (+6.0 %), Luzern (+3.9 %) und Solothurn (+1.4 %).

Eine Abnahme der Fallzahlen ist hingegen 2016 in den Kantonen Glarus (-78.3 %), Nidwalden (-56.0 %), Uri (-42.9 %), Basel-Landschaft (-32.1 %), Freiburg (-27.1 %), Neuenburg (-17.3 %), St. Gallen (-16.8 %) und Waadt (-12.9 %) zu verzeichnen.

¹⁷ So handelt es sich im Kanton Tessin bei 80.8 % und im Kanton Basel-Stadt sogar bei 91.6 % der Fälle um reine SKN-Verfahren. Vgl. dazu S. 21.

¹⁸ In Bezug auf den Kanton Genf hatte die TIR in ihrer jährlichen Analyse der Tierschutzstrafpraxis bereits in den vergangenen beiden Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass die Fallzahlen in der TIR-Datenbank erheblich von jenen des vom Veterinäramt in dessen Jahresbericht publizierten Angaben abwichen (vgl. bspw. Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2015 32). Im Jahr 2016 hat die TIR im Vorfeld der Erarbeitung des jährlichen Gutachtens zur Tierschutzstrafpraxis sämtliche Veterinärdienste zur Stellungnahme eingeladen und diese zugleich auf die Meldepflichten aufmerksam gemacht. Es ist erfreulich, dass der Meldepflicht nun mehr Beachtung geschenkt wird.

¹⁹ So wurde im Kanton Genf gestützt auf Art. 11 de la loi d'application du code pénal suisse et d'autres lois fédérales en matière pénale vom 27.8.2009 (LaCP/GE, RSG E 4 10) i.V.m. Art. 17 Abs. 1 StPO der Service des Contraventions geschaffen, der für die Verfolgung von Übertretungen i.S.v. Art. 103 StGB zuständig ist.

²⁰ Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. März 2010 (EGStPO/VS, SGS 312.0) kann der Strafvollzug für Übertretungen an Verwaltungsbehörden übertragen werden. Nach Art. 52 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG/VS, SGS 455.1) obliegt die Strafverfolgung und -beurteilung bei Übertretungen dem kantonalen Veterinäramt.

3. Tierschutzstrafverfahren nach Lebensbereich

Anzahl Tierschutzstrafverfahren nach Lebensbereich (1982 bis 2016)																			
	82-99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	82-16
Heimtiere	748	123	138	140	205	214	269	349	383	448	568	614	761	895	977	1053	1331	1582	10'798
Nutztiere	1077	172	186	185	294	230	240	230	217	224	292	329	397	399	449	496	543	611	6571
Hobby- und Sporttiere	64	6	3	8	24	20	15	12	17	17	91	31	21	47	73	94	80	78	701
Versuchstiere	26	2	5	2	2	4	3	4	2	3	0	5	1	0	3	6	1	6	75
Wildlebende Tiere	70	8	6	17	23	17	15	28	19	17	45	87	78	75	94	94	102	168	964
keine Angabe	172	28	16	42	43	19	31	33	20	39	44	48	28	37	28	42	18	33	721
Total	2157	339	354	394	591	504	573	656	658	748	1040	1114	1286	1453	1624	1785	2070	2478	19'829

Gliederung nach Lebensbereich der von Straftaten betroffenen Tiere 1982 bis 2016.

Anzahl Tierschutzstrafverfahren nach Lebensbereich und Kanton (2013 bis 2016) ²¹																
	2013				2014				2015				2016			
	Heimtiere	Nutztiere	wildlebende Tiere	Hobby- und Sporttiere	Heimtiere	Nutztiere	wildlebende Tiere	Hobby- und Sporttiere	Heimtiere	Nutztiere	wildlebende Tiere	Hobby- und Sporttiere	Heimtiere	Nutztiere	wildlebende Tiere	Hobby- und Sporttiere
AG	77	14	8	4	77	19	11	1	80	30	18	0	153	22	29	6
AI	5	8	1	0	4	4	0	0	2	7	0	0	2	10	0	0
AR	7	7	0	4	8	10	0	0	8	7	1	2	9	17	0	2
BE	203	81	23	10	135	56	21	14	184	95	23	9	204	95	38	8
BL	12	17	1	1	10	11	1	2	20	6	2	2	11	6	2	1
BS	28	0	1	0	41	0	0	0	71	0	1	0	79	0	1	0
FR	20	11	1	1	47	6	0	2	42	5	3	1	18	11	4	1
GE	3	0	0	0	6	0	1	0	2	1	0	0	97	0	1	0
GL	1	0	0	1	14	0	3	1	20	3	0	0	2	3	0	0
GR	43	35	7	5	32	18	2	5	26	22	2	5	48	42	3	6
JU	2	4	0	1	3	6	0	0	5	7	0	2	9	5	0	0
LU	21	35	13	5	19	30	5	8	35	51	4	14	52	40	12	8
NE	2	0	0	1	30	26	0	2	102	7	0	1	71	16	2	3
NW	5	5	0	0	3	1	2	0	14	11	0	0	6	5	0	0
OW	7	3	0	0	3	11	3	0	3	9	0	0	5	12	0	1
SG	151	59	7	13	126	89	12	31	150	75	4	9	117	69	6	10
SH	11	1	1	0	11	5	1	3	5	3	0	1	23	1	11	0
SO	19	25	6	1	19	29	10	1	23	35	14	5	24	27	16	2
SZ	5	17	0	1	17	17	0	1	15	12	0	0	18	32	2	1
TG	11	34	1	5	9	35	1	6	5	42	1	4	15	33	2	6
TI	39	1	0	0	36	15	2	2	49	7	0	4	64	7	0	2
UR	4	6	0	0	1	8	0	0	3	10	0	0	5	7	0	1
VD	86	18	1	5	118	37	2	5	122	34	2	8	105	30	3	2
VS	19	7	0	1	12	6	1	2	15	5	1	2	63	48	0	6
ZG	13	6	0	0	12	4	0	0	13	3	1	0	14	10	1	0
ZH	183	55	23	14	260	53	16	8	317	56	25	11	368	63	35	12
Total	977	449	94	73	1053	496	94	94	1331	543	102	80	1582	611	168	78

Gliederung nach Lebensbereich der von Straftaten betroffenen Tiere nach Kanton 2013 bis 2016.

²¹ Aufgrund der geringen Fallzahlen wurde auf die Nennung der Versuchstiere verzichtet. So kam es im Jahr 2016 nur gerade zu sechs entsprechenden Fällen aus den Kantonen Basel-Stadt, Zürich, Freiburg und Waadt.

Auch im Berichtsjahr wurden – wie schon in den Vorjahren – die meisten Tierschutzstrafverfahren wegen an Heimtieren begangenen Delikten geführt²². So war in 63.8 % aller im Jahr 2016 registrierten Fälle mindestens ein Heimtier involviert. Nutztiere bildeten in 24.7 % des Fallmaterials Gegenstand eines Tierschutzstrafverfahrens, wildlebende Tiere in 6.8 %. Sport- und Hobbytiere wie Pferde und andere Equiden waren gerade einmal in 1.3 % der Fälle betroffen, Versuchstiere sogar nur in 0.2 %. Diese Verteilung entspricht ungefähr derjenigen der vergangenen Jahre.

Fast ausschliesslich Heimtierverfahren wurden in den Kantonen Genf (99.0 %) und Basel-Stadt (98.8 %) geführt; auch im Kanton Tessin ist der Anteil der wegen Heimtieren gemeldeten Verfahren mit 87.7 % überdurchschnittlich hoch. Hingegen überwiegen in den Kantonen Appenzell-Innerrhoden (83.3 %), Obwalden (66.7 %), Appenzell-Ausserrhoden (60.7 %), Schwyz (60.4 %) und Thurgau (58.9 %) die Nutztierfälle. Eine gleichmässige Verteilung im Hinblick auf die verschiedenen Lebensbereiche findet sich im Kanton Solothurn mit 34.8 % Heimtier-, 39.1 % Nutztier- und 23.2 % Wildtierfällen.

²² Weil in einem Verfahren gleichzeitig Delikte an Tieren unterschiedlicher Lebensbereiche zur Beurteilung kommen können, weicht das Total der einzelnen Rubriken (2478) von der Gesamtzahl der im Jahr 2016 registrierten Fälle (2397) ab.

4. Tierschutzstrafverfahren analysiert nach bestimmten Tierarten

4.1. Gesamtzahlen bei ausgewählten Tierarten

Anzahl Tierschutzstrafverfahren nach Tierart (1982 bis 2016)																			
	Lebensbereich	82-00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	82-16
Hunde	Heimtiere	77	95	75	101	126	154	216	301	357	435	493	626	739	805	899	1157	1426	8082
Katzen	Heimtiere	19	22	26	49	30	43	54	39	55	78	78	66	82	89	84	110	111	1035
Rindvieh	Nutztiere	96	102	106	174	133	132	118	111	126	162	144	220	199	261	344	343	335	3106
Schweine	Nutztiere	44	39	28	57	40	40	42	31	45	42	65	64	77	74	71	86	83	928
Schafe	Nutztiere	19	26	24	28	24	29	33	31	33	42	65	58	67	77	37	76	104	773
Ziegen	Nutztiere	7	4	3	7	4	8	8	8	10	20	27	17	27	29	39	41	45	304
Hühner	Nutztiere	10	4	9	15	12	11	17	18	6	19	19	17	25	22	25	33	33	295
Vögel	Heimtiere	11	3	13	22	16	18	30	14	15	21	23	24	46	47	40	52	48	443
	Nutztiere	9	2	9	17	14	13	19	19	9	18	19	20	31	23	27	34	37	320
	Wildlebende T.	4	2	1	8	6	5	7	6	8	3	7	4	11	12	13	13	15	125
Fische	Heimtiere	1	7	3	1	1	5	3	5	13	8	6	8	11	10	9	14	12	117
	Nutztiere	1	4	0	0	1	2	1	0	0	2	0	0	2	0	3	9	2	27
	Wildlebende T.	0	1	12	2	9	3	2	2	2	21	59	59	36	40	51	59	88	446
Kaninchen	Heimtiere	10	6	11	24	21	32	36	14	19	39	26	48	47	52	46	48	33	512
	Nutztiere	7	6	11	28	7	18	16	17	18	25	27	32	21	11	16	20	15	295
Reptilien	Heimtiere	6	5	7	12	14	14	22	19	15	21	20	21	17	26	23	37	42	321
	Wildlebende T.	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
Reh/Hirsch	Wildlebende Tiere	2	2	2	5	2	4	12	5	4	11	14	8	20	30	17	19	49	206

Tierschutzstrafverfahren nach Tierart und Lebensbereich 1982 bis 2016.

Wie schon in den Vorjahren machen im Berichtsjahr jene Fälle, die Tierschutzdelikte an Hunden betreffen, mit 1426 Verfahren bzw. 57.5 % die meisten in der Datenbank erfassten Entscheide aus²³. An zweiter Stelle folgen Tiere der Rindergattung²⁴ mit 13.5 % (335 Fälle) des Fallmaterials. Katzen waren nur in 4.5 % (111) aller Entscheide von Tierschutzwidrigkeiten betroffen, Schafe in 4.2 % (104) und Schweine in 3.4 % (83). Dies erstaunt insbesondere wenn man bedenkt, wie gross die Zahl gehaltener Tiere der betreffenden Arten ist – so wurden 2016 gesamtschweizerisch bspw. 1'555'396 Rinder und 1'453'602 Schweine gehalten²⁵, hingegen "nur" 505'616 Hunde²⁶. Obgleich im Berichtsjahr in der Schweiz also rund drei Mal mehr Rinder oder Schweine lebten, waren Hunde in mehr als der Hälfte des gesamten Fallmaterials betroffen.

²³ Die Zahl der wegen Hunden geführten Verfahren ist allerdings zu relativieren, vgl. dazu nachstehend S. 20ff.

²⁴ Gemeint sind Kühe, Rinder, Kälber, Ochsen und Stiere.

²⁵ Diese Zahl entspricht den durch das BfS veröffentlichten Daten gemäss Agate (vgl. <<https://www.bfs.admin.ch>>). Eine gewisse Dunkelziffer nicht registrierter Tiere bleibt natürlich unberücksichtigt.

²⁶ Zur Anzahl gehaltener Hunde siehe die Tabelle auf S. 20.

4.2. Tierschutzstrafvollzug bei Rindern und Schweinen

Anzahl Tierschutzstrafverfahren bei Rindern ²⁷ proportional zur Zahl Betriebe ²⁸ und zur Zahl gehaltener Tiere ²⁹ (2014 bis 2016)															
	2014					2015					2016				
	Anzahl Betriebe	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro 100 Betriebe	Straffälle pro 1000 Tiere	Anzahl Betriebe	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro 100 Betriebe	Straffälle pro 1000 Tiere	Anzahl Betriebe	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro 100 Betriebe	Straffälle pro 1000 Tiere
AG	1563	88'595	12	0.77	0.14	1'499	87'192	14	0.93	0.16	1455	86'083	5	0.34	0.06
AI	407	14'140	4	0.98	0.28	405	14'482	3	0.74	0.21	392	14'629	8	2.04	0.55
AR	576	22'207	8	1.39	0.36	567	22'594	6	1.06	0.27	561	22'468	12	2.14	0.53
BE	8590	315'887	35	0.41	0.11	8'408	308'609	51	0.61	0.17	8207	308'843	51	0.62	0.17
BL	545	27'752	5	0.92	0.18	543	27'490	2	0.37	0.07	544	27'840	2	0.37	0.07
BS	5	315	0	0.00	0.00	5	332	0	0.00	0.00	5	319	0	0.00	0.00
FR	2061	135'635	5	0.24	0.04	2011	135'127	2	0.10	0.01	1948	133'335	7	0.36	0.05
GE	42	2684	0	0.00	0.00	39	2703	0	0.00	0.00	35	2676	0	0.00	0.00
GL	310	11'292	0	0.00	0.00	304	11'591	2	0.66	0.17	303	11'900	3	0.99	0.25
GR	1732	71'063	9	0.52	0.13	1705	73'018	15	0.88	0.21	1671	72'830	27	1.62	0.37
JU	834	59'373	6	0.72	0.10	814	59'306	6	0.74	0.10	809	59'173	2	0.25	0.03
LU	3569	149'205	18	0.50	0.12	3491	147'690	35	1.00	0.24	3440	150'012	17	0.49	0.11
NE	586	40'715	27	4.61	0.66	574	40'722	6	1.05	0.15	574	41'113	15	2.61	0.36
NW	373	11'934	1	0.27	0.08	371	12'075	9	2.43	0.75	364	11'850	3	0.82	0.25
OW	529	17'738	8	1.51	0.45	526	18'047	7	1.33	0.39	510	18'092	12	2.35	0.66
SG	3114	135'514	57	1.83	0.42	3061	136'058	48	1.57	0.35	3007	136'410	41	1.36	0.30
SH	161	16'439	5	3.11	0.30	159	16'417	2	1.26	0.12	149	16'113	0	0.00	0.00
SO	894	43'880	22	2.46	0.50	878	43'470	23	2.62	0.53	872	42'966	12	1.38	0.28
SZ	1286	43'325	15	1.17	0.35	1267	43'178	9	0.71	0.21	1227	43'373	17	1.39	0.39
TG	1419	71'774	29	2.04	0.40	1385	72'651	27	1.95	0.37	1359	73'177	23	1.69	0.31
TI	346	10'508	8	2.31	0.76	342	9854	3	0.88	0.30	339	9828	1	0.29	0.10
UR	467	11'316	5	1.07	0.44	461	11'911	6	1.30	0.50	451	11'882	5	1.11	0.42
VD	1704	113'806	28	1.64	0.25	1665	112'617	28	1.68	0.25	1621	112'162	23	1.42	0.21
VS	1146	31'399	5	0.44	0.16	1118	31'708	5	0.45	0.16	1112	32'050	27	2.43	0.84
ZG	415	20'486	1	0.24	0.05	401	20'363	1	0.25	0.05	401	20'498	5	1.25	0.24
ZH	1803	95'819	31	1.72	0.32	1746	95'114	33	1.89	0.35	1726	95'774	17	0.98	0.18
Total	34'477	1'562'801	344	1.00	0.22	33'745	1'554'319	343	1.02	0.22	33'082	1'555'396	335	1.01	0.22

Tierschutzstrafverfahren 2014 bis 2016 pro 1000 Tiere und pro 100 Betriebe.

²⁷ Unter dem Oberbegriff der Rinder wurden im gesamten Gutachten Kühe, Rinder, Kälber, Ochsen und Stiere berücksichtigt.

²⁸ Die Zahl der Betriebe stützt sich auf die Landwirtschaftliche Strukturerhebung des BfS. Als Landwirtschaftsbetriebe werden vom BfS landwirtschaftliche Unternehmen erfasst, die ganzjährig Pflanzenbau und/oder Nutztierhaltung betreiben; eine oder mehrere Produktionsstätten umfassen; rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig und unabhängig von anderen Betrieben sind; ein eigenes Betriebsergebnis ausweisen und während des ganzen Jahres bewirtschaftet werden. Ein Landwirtschaftsbetrieb entspricht dabei den folgenden Mindestnormen: eine Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche oder 30 Aren Spezialkulturen oder zehn Aren in geschütztem Anbau oder acht Mutterschweine oder 80 Mastschweine oder 80 Mastschweineplätze oder 300 Stück Geflügel. Vgl. <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/land-forstwirtschaft.html>>.

²⁹ Die Zahl an Nutztieren der Rindergattung stützt sich auf die Angaben des BfS und bezieht sich auf einen Erhebungsstichtag Anfang Januar 2016. Vgl. <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/land-forstwirtschaft.html>>.

Anzahl Tierschutzstrafverfahren bei Schweinen proportional zur Zahl Betriebe und zur Zahl gehaltener Tiere ³⁰ (2014 bis 2016)															
	2014					2015					2016				
	Anzahl Betriebe	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro 100 Betriebe	Straffälle pro 1000 Tiere	Anzahl Betriebe	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro 100 Betriebe	Straffälle pro 1000 Tiere	Anzahl Betriebe	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro 100 Betriebe	Straffälle pro 1000 Tiere
AG	604	97'375	3	0.50	0.03	572	98'825	5	0.87	0.05	549	95'593	9	1.64	0.09
AI	252	21'934	0	0.00	0.00	257	21'587	3	1.17	0.14	246	21'421	2	0.81	0.09
AR	215	20'368	0	0.00	0.00	199	20'269	3	1.51	0.15	189	19'038	1	0.53	0.05
BE	2850	254'806	9	0.32	0.04	2712	243'384	17	0.63	0.07	2573	235'847	19	0.74	0.08
BL	103	10'077	0	0.00	0.00	98	10'354	1	1.02	0.10	100	10'330	1	1.00	0.10
BS	2	110	0	0.00	0.00	1	120	0	0.00	0.00	1	120	0	0.00	0.00
FR	421	79'632	0	0.00	0.00	412	82'032	1	0.24	0.01	398	77'310	4	1.01	0.05
GE	24	1295	0	0.00	0.00	24	1297	0	0.00	0.00	20	1228	0	0.00	0.00
GL	35	2202	0	0.00	0.00	39	2054	1	2.56	0.49	33	1926	0	0.00	0.00
GR	126	6061	2	1.59	0.33	114	5551	2	1.75	0.36	113	5121	3	2.65	0.59
JU	144	13'631	2	1.39	0.15	139	13'638	0	0.00	0.00	129	12'888	0	0.00	0.00
LU	3195	424'415	6	0.19	0.01	3195	431'354	11	0.34	0.03	3128	422'627	12	0.38	0.03
NE	70	10'241	2	2.86	0.20	67	9964	0	0.00	0.00	70	9525	1	1.43	0.10
NW	90	11'064	0	0.00	0.00	91	10'792	2	2.20	0.19	87	9857	1	1.15	0.10
OW	86	10'688	1	1.16	0.09	86	10'894	0	0.00	0.00	85	10'589	0	0.00	0.00
SG	1025	175'484	21	2.05	0.12	979	173'733	16	1.63	0.09	930	166'357	12	1.29	0.07
SH	92	19'790	0	0.00	0.00	90	21'073	0	0.00	0.00	89	20'065	0	0.00	0.00
SO	266	27'282	1	0.38	0.04	263	27'333	2	0.76	0.07	253	27'147	1	0.40	0.04
SZ	215	19'258	2	0.93	0.10	205	18'728	0	0.00	0.00	202	18'743	4	1.98	0.21
TG	660	185'089	6	0.91	0.03	662	184'250	13	1.96	0.07	642	183'067	6	0.93	0.03
TI	106	3177	1	0.94	0.31	92	2885	1	1.09	0.35	95	2716	1	1.05	0.37
UR	34	1941	1	2.94	0.52	36	2051	1	2.78	0.49	35	2209	0	0.00	0.00
VD	200	41'283	2	1.00	0.05	203	41'633	1	0.49	0.02	199	39'762	0	0.00	0.00
VS	32	1691	0	0.00	0.00	34	1962	0	0.00	0.00	29	1546	0	0.00	0.00
ZG	108	18'088	3	2.78	0.17	112	19'419	1	0.89	0.05	110	19'382	1	0.91	0.05
ZH	309	41'339	9	2.91	0.22	287	40'555	5	1.74	0.12	282	39'188	5	1.77	0.13
Total	11'264	1'498'321	71	0.63	0.05	10'969	1'495'737	86	0.78	0.06	10'587	1'453'602	83	0.78	0.06

Tierschutzstrafverfahren 2014 bis 2016 pro 1000 Tiere und pro 100 Betriebe.

Die analysierten Tierschutzstrafverfahren, die wegen an Rindern oder Schweinen begangenen Delikten geführt wurden, zeigen, dass sowohl im Verhältnis zu der Zahl gehaltener Tiere als auch proportional zur Anzahl der die betreffenden Tiere haltenden Betriebe erschreckend wenig Verfahren zu registrieren sind. So wurden in den vergangenen drei Jahren schweizweit konstant 0.22 Verfahren pro 1000 Rinder geführt, 2015 und 2016 nur 0.06 Verfahren pro 1000 Schweine. Auch in Bezug auf die Zahl der Betriebe, in denen Rinder gehalten werden, wurde 2014 bis 2016 nur gerade ein Verfahren pro 100 Betriebe gemeldet. Bei Schweinen lassen sich in den Jahren 2015 und 2014 nur 0.78 Verfahren pro 100 Betriebe feststellen, im Jahr 2014 lediglich 0.63.

³⁰ Die Betriebszahlen sowie die Zahl der gehaltenen Tiere stützen sich auf die Erhebungen des BFS und beziehen sich auf einen Stichtag Anfang Januar 2016. Vgl. <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/landforstwirtschaft.htm>>. Zum Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs siehe Fn. 28.

Proportional zur Anzahl Betriebe und der Zahl gehaltener Tiere weisen die Kantone Graubünden, St. Gallen, Tessin und Zürich in allen drei untersuchten Jahren überdurchschnittlich viele Verfahren aus, die Tierschutzdelikte an Rindern betrafen. Auch die Kantone Neuenburg und Schwyz konnten 2014 und 2016 höhere Werte erzielen. Bei jenen Verfahren, die sich auf an Schweinen verübte Delikte beziehen, sind in den meisten Kantonen kaum Verfahren verzeichnet – einzig die Kantone Zürich, St. Gallen und Graubünden lagen in den Jahren 2014 bis 2016 deutlich über dem Durchschnitt, leicht darüber waren auch die Kantone Tessin und Thurgau.

Obgleich einzelne Kantone höhere Werte erzielen, zeigt die Untersuchung vor allem, dass proportional so wenig Verfahren wegen Tierschutzdelikten an Rindern und Schweinen geführt werden, dass bereits ein paar Fälle zu einem überdurchschnittlichen Resultat führen. Dies erklärt auch die Schwankungen in der Auswertung. Festzuhalten ist daher in erster Linie, dass dem Tierschutzstrafvollzug bei Rindern und Schweinen im Verhältnis zur Zahl gehaltener Tiere sowie proportional zur Anzahl Betriebe nach wie vor nur wenig Beachtung geschenkt wird. Die geringen Fallzahlen dürften nicht darauf zurückzuführen sein, dass insbesondere Schweine und Rinder, aber auch andere Nutztiere, tatsächlich von Tierschutzdelikten verschont werden, sondern vielmehr, dass die diesbezügliche Dunkelziffer sehr hoch ist³¹. Vergleicht man die gesamtschweizerischen Zahlen bei Rindern und Schweinen mit den Hundefällen³², wurden in den Jahren 2014 bis 2016 proportional zur Zahl gehaltener Tiere fast zehn Mal mehr Verfahren wegen Hunden als wegen Rindern und 37-mal mehr Verfahren als wegen Schweinen geführt.

Ein Grund für dieses Missverhältnis könnte die fehlende Sensibilisierung für die Missstände in der Nutztierhaltung sein³³. Zudem werden gerade Schweine (wie auch Nutzhühner³⁴) mehrheitlich in geschlossenen, nicht einsehbaren Gebäuden gehalten, sodass Verstösse gegen Haltungsbestimmungen durch die Öffentlichkeit kaum wahrgenommen und entsprechend auch nicht gemeldet werden. Immerhin werden Betriebe, auf denen Rinder, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, Hausgeflügel und andere Nutztiere gehalten werden, regelmässig kontrolliert (Art. 213 Abs. 1 TSchV), von Bundesrechts wegen allerdings nur alle vier bzw. acht Jahre³⁵.

³¹ Vgl. zur Dunkelziffer bei Hühnern insbesondere auch den zweiten Teil des Gutachtens, S. 41ff.

³² Zu den Hundefällen siehe ausführlich S. 20ff.

³³ Mit dem "Schweizer Schweine Report" hat sich Tier im Fokus (tif) im Jahr 2014 bemüht, auf die Missstände in der Schweinehaltung und die problematischen tierschutzrechtlichen Minimalstandards hinzuweisen und die Bevölkerung zu sensibilisieren, vgl. <<http://schweine-report.ch/front>>.

³⁴ Siehe zu diesem Thema den zweiten Teil des vorliegenden Gutachtens, S. 41ff.

³⁵ Vgl. die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15); die Häufigkeit der Kontrollen variiert je nachdem, ob ein Ganzjahres- oder ein Sömmerungsbetrieb vorliegt.

4.3. Tierschutzstrafvollzug bei Hunden

4.3.1. Übersicht

Die Tabelle unter Ziff. 4.1 zeigt, dass Hundefälle im Jahr 2016 mit 57.5 % über die Hälfte des gesamten für das Berichtsjahr erfassten Tierschutzstrafverfahren ausmachen. Auch proportional zur Zahl gehaltener Tiere scheint der Tierschutzstrafvollzug bei Hunden am besten zu funktionieren, wie die folgende Tabelle zeigt:

Anzahl Tierschutzstrafverfahren bei Hunden proportional zur Zahl gehaltener Hunde (2013 bis 2016)												
	2013			2014			2015			2016		
	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro 1000 Hunde	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro 1000 Hunde	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro 1000 Hunde	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro 1000 Hunde
AG	39291	57	1.45	39545	58	1.47	39817	66	1.66	40239	139	3.45
AI	970	5	5.15	992	3	3.02	921	2	2.17	917	2	2.18
AR	4633	4	0.86	4644	6	1.29	4771	7	1.47	3668	7	1.91
BE	67641	169	2.50	67365	114	1.69	67758	145	2.14	66841	175	2.62
BL	18204	3	0.16	18279	5	0.27	18489	14	0.76	17210	9	0.52
BS	5087	28	5.50	4926	39	7.92	4796	69	14.39	4885	77	15.76
FR	21875	19	0.87	21686	40	1.84	20740	42	2.03	20711	18	0.87
GE	28781	2	0.07	28648	3	0.10	29103	2	0.07	28605	97	3.39
GL	2537	1	0.39	2490	11	4.42	2476	19	7.67	2508	2	0.80
GR	13659	35	2.56	13579	28	2.06	13416	24	1.79	13407	46	3.43
JU	8935	0	0.00	9273	3	0.32	9602	5	0.52	9579	8	0.84
LU	20603	16	0.78	20794	15	0.72	20464	25	1.22	20380	42	2.06
NE	12243	2	0.16	12183	27	2.22	12131	100	8.24	12136	65	5.36
NW	1574	4	2.54	1599	2	1.25	1625	14	8.62	1675	5	2.99
OW	1805	7	3.88	1818	3	1.65	1818	1	0.55	1805	5	2.77
SG	27969	121	4.33	28217	105	3.72	28336	126	4.45	28720	102	3.55
SH	4780	10	2.09	4880	11	2.25	4910	3	0.61	4829	21	4.35
SO	22153	14	0.63	22174	10	0.45	22002	17	0.77	21073	16	0.76
SZ	7577	4	0.53	7578	13	1.72	7725	14	1.81	7792	16	2.05
TG	18021	7	0.39	18203	7	0.38	18552	5	0.27	18992	15	0.79
TI	27567	39	1.41	28406	33	1.16	59504	49	0.82	29765	64	2.15
UR	1587	3	1.89	1575	1	0.63	1544	2	1.30	1573	3	1.91
VD	61260	81	1.32	61642	108	1.75	62085	116	1.87	62086	100	1.61
VS	22856	16	0.70	23278	8	0.34	22984	13	0.57	23234	60	2.58
ZG	4360	12	2.75	4481	12	2.68	4530	13	2.87	4722	13	2.75
ZH	58620	146	2.49	58667	234	3.99	57891	264	4.56	58264	319	5.48
Total	504588	805	1.60	506922	899	1.77	537990	1157	2.15	505616	1426	2.82

Tierschutzstrafverfahren 2013 bis 2016 pro 1000 Hunde.

Während wegen Tierschutzdelikten an Rindern in den vergangenen drei Jahren schweizweit nur gerade 0.22 Verfahren pro 1000 Tiere und in Bezug auf Tierschutzdelikte an Schweinen nur 0.06 Verfahren pro 1000 Tiere geführt wurden, sind in der Datenbank im Jahr 2014 immerhin 1.77 Verfahren pro 1000 Hunde zu verzeichnen, 2015 bereits 2.15 Verfahren und 2016 sogar 2.82 Verfahren pro 1000 Tiere. In relativer Hinsicht absolute Höchstwerte melden die Kantone Basel-Stadt mit 15.76 Verfahren pro 1000 im Kanton registrierte Hunde, gefolgt von den Kantonen Zürich (5.48), Neuenburg (5.36) und Solothurn (4.35). Über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen im Berichtsjahr ausserdem die Kantone St. Gallen (3.55), Aargau (3.45), Graubünden (3.43), Genf (3.39) und Nidwalden (2.99).

4.3.2. Verstösse gegen die Sachkundenachweispflicht bei Hunden sowie Fälle mangelhafter Beaufsichtigung

Die Zahl der wegen Tierschutzverstössen bei Hunden geführten Verfahren ist in zweierlei Hinsicht zu relativieren: Zum einen befasst sich ein Grossteil der in den vergangenen Jahren erfassten Entscheide ausschliesslich mit der mangelhaften Beaufsichtigung von Hunden. Derartige Fälle stellen keine eigentlichen Tierschutzdelikte, sondern vielmehr Verstösse gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften dar³⁶. Zum anderen betrifft im Berichtsjahr erneut ein erheblicher Anteil der Entscheide das Nichterbringen des obligatorischen Sachkundenachweises (SKN) für Hundehaltende. In diesen Verfahren ging es daher nicht um eine eigentliche Beeinträchtigung des Wohlergehens eines Hundes – auch wenn es sich bei der Ausbildungspflicht für Hundehaltende nach Ansicht der TIR um ein wichtiges tierschutzrechtliches Anliegen im Hinblick auf die präventive Vermeidung von Tierschutzverstössen handelt.

Die starke Gewichtung der Sachkundenachweise und der Gefährdungsdelikte in den Jahren 2013 bis 2016 wird in der nachstehenden Tabelle aufgezeigt³⁷:

³⁶ Fälle, in denen Hundehaltende die Aufsichtspflichten über ihre Hunde verletzt haben und in denen es zur Gefährdung von Menschen oder Tieren gekommen ist, werden in der Regel von Art. 77 TSchV erfasst. Gemäss dieser Norm hat, wer einen Hund hält oder ausbildet, Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine tierschützerisch, sondern um eine sicherheitspolizeilich motivierte Norm, die nicht von Art. 80 BV, der den Bund zur Gesetzgebung im Bereich des Tierschutzes ermächtigt, umfasst ist. Vielmehr fällt der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung in die Zuständigkeit der Kantone, weshalb der Bund eigentlich gar nicht befugt gewesen wäre, Art. 77 TSchV in seiner jetzigen Form zu erlassen. Ausführlich zur mangelhaften Beaufsichtigung von Hunden siehe Bolliger/Richner/Künzli 21ff.

³⁷ Erfasst wurden hierbei jene Fälle, in denen ausschliesslich Verstösse gegen die Sachkundenachweispflicht oder Fälle mangelnder Beaufsichtigung zur Beurteilung standen und kein Hund direkt in seinem Wohlergehen beeinträchtigt wurde. Hinsichtlich anderer Tierarten könnte es sich – bspw. beim Fall eines gleichzeitigen Verstosses gegen Haltungsbestimmungen bei anderen Tierarten – durchaus um eigentliche Tierschutzdelikte handeln. Als Tierschutzdelikte gezählt wurden hingegen Fälle von Angriffen eines Hundes auf einen anderen Hund, da in einem solchen Fall das Wohlergehen eines Hundes direkt beeinträchtigt wird. Es ist zudem möglich, dass in einzelnen Fällen sowohl ein Nichterbringen des Sachkundenachweises als auch eine mangelnde Beaufsichtigung vorliegt.

Anzahl SKN-Fälle und Gefährdungsdelikte bei Hunden (2013 bis 2016)																				
	2013					2014					2015					2016				
	Total Hunde-fälle	SKN		Gefährdungs-delikte		Total Hunde-fälle	SKN		Gefährdungs-delikte		Total Hunde-fälle	SKN		Gefährdungs-delikte		Total Hunde-fälle	SKN		Gefährdungs-delikte	
		abs.	rel.	abs.	rel.		abs.	rel.	abs.	rel.		abs.	rel.	abs.	rel.		abs.	rel.		
AG	57	3	5.3	14	24.6	58	16	27.6	9	15.5	66	13	19.7	17	25.8	139	68	48.9	14	10.1
AI	5	1	20.0	2	40.0	3	0	0.0	2	66.7	2	0	0.0	0	0.0	2	0	0.0	0	0.0
AR	4	1	25.0	0	0.0	6	4	66.7	0	0.0	7	5	71.4	0	0.0	7	3	42.9	0	0.0
BE	169	17	10.1	64	37.9	114	24	21.1	46	40.4	145	24	16.6	33	22.8	175	31	17.7	46	26.3
BL	3	0	0.0	0	0.0	5	0	0.0	0	0.0	14	4	28.6	0	0.0	9	4	44.4	0	0.0
BS	28	26	92.9	1	3.6	39	34	87.2	0	0.0	69	63	91.3	0	0.0	77	76	98.7	0	0.0
FR	19	5	26.3	2	10.5	40	33	82.5	3	7.5	42	28	66.7	1	2.4	18	14	77.8	0	0.0
GE	2	0	0.0	0	0.0	3	0	0.0	0	0.0	2	0	0.0	0	0.0	97	71	73.2	0	0.0
GL	1	0	0.0	0	0.0	11	3	27.3	3	27.3	19	13	68.4	3	15.8	2	0	0.0	1	50.0
GR	35	2	5.7	12	34.3	28	1	3.6	12	42.9	24	2	8.3	1	4.2	46	8	17.4	8	17.4
JU	0	0	0.0	0	0.0	3	0	0.0	0	0.0	5	1	20.0	0	0.0	8	2	25.0	2	25.0
LU	16	7	43.8	3	18.8	15	10	66.7	0	0.0	25	12	48.0	4	16.0	42	15	35.7	3	7.1
NE	2	1	50.0	1	50.0	27	23	85.2	0	0.0	100	93	93.0	0	0.0	65	56	86.2	3	4.6
NW	4	1	25.0	1	25.0	2	1	50.0	1	50.0	14	11	78.6	0	0.0	5	0	0.0	0	0.0
OW	7	0	0.0	2	28.6	3	0	0.0	0	0.0	1	0	0.0	0	0.0	5	1	20.0	1	20.0
SG	121	43	35.5	17	14.0	105	35	33.3	19	18.1	126	59	46.8	17	13.5	102	58	56.9	12	11.8
SH	10	4	40.0	1	10.0	11	4	36.4	3	27.3	3	0	0.0	0	0.0	21	1	4.8	7	33.3
SO	14	0	0.0	0	0.0	10	2	20.0	0	0.0	17	3	17.6	2	11.8	16	2	12.5	1	6.3
SZ	4	0	0.0	1	25.0	13	3	23.1	1	7.7	14	4	28.6	0	0.0	16	3	18.8	0	0.0
TG	7	0	0.0	1	14.3	7	1	14.3	1	14.3	5	0	0.0	1	20.0	15	4	26.7	1	6.7
TI	39	34	87.2	0	0.0	33	32	97.0	0	0.0	49	43	87.8	0	0.0	64	59	92.2	0	0.0
UR	3	1	33.3	1	33.3	1	0	0.0	0	0.0	2	2	100.0	1	50.0	3	0	0.0	0	0.0
VD	81	21	25.9	10	12.3	108	46	42.6	21	19.4	116	35	30.2	14	12.1	100	53	53.0	11	11.0
VS	16	3	18.8	0	0.0	8	1	12.5	2	25.0	13	5	38.5	0	0.0	60	42	70.0	4	6.7
ZG	12	0	0.0	4	33.3	12	2	16.7	5	41.7	13	0	0.0	5	38.5	13	3	23.1	6	46.2
ZH	146	55	37.7	12	8.2	234	118	50.4	23	9.8	264	145	54.9	28	10.6	319	154	48.3	36	11.3
Tot.	805	225	28.0	149	18.5	899	393	43.7	151	16.8	1157	565	48.8	127	11.0	1426	727	51.0	156	10.9

Anteil der Verstösse gegen die SKN-Pflicht und der Gefährdungsdelikte gemessen an den Hundefällen 2013 bis 2016.

Es zeigt sich, dass im Berichtsjahr 51.0 % der Hundefälle ausschliesslich das Nichterbringen des Sachkundenachweises (SKN) betrafen, 10.9 % stellten reine Gefährdungsdelikte dar. Im Kanton Basel-Stadt machen die SKN-Fälle gar 98.7 % der wegen Tierschutzdelikten an Hunden geführten Verfahren aus, im Kanton Tessin 92.2 %, im Kanton Neuenburg 86.2 %. Der Anteil der gesamtschweizerisch ausschliesslich wegen mangelhafter Beaufsichtigung geführten Strafverfahren lag 2013 bei fast einem Fünftel aller Hundefälle. Seither haben die Werte in relativer Hinsicht stetig abgenommen und liegen 2016 bei 10.9 % – allerdings blieb die Zahl in absoluter Hinsicht ungefähr konstant. In einigen Kantonen ist der Anteil der reinen Gefährdungsdelikte nach wie vor sehr hoch, so bspw. in den Kantonen Zug, Schaffhausen und Bern³⁸.

³⁸ Noch höher würde entsprechender Wert im Berichtsjahr mit 50.0 % im Kanton Glarus liegen. Faktisch war es jedoch nur ein einziger Fall, der aufgrund der wenigen Verfahren im Kanton Glarus zu einem hohen prozentualen Anteil führt. In den Jahren zuvor lagen die Werte bei 0 %, 27.3 % und 15.8 %.

Wird die Gesamtzahl der Tierschutzstrafverfahren um die reinen SKN-Fälle bei Hunden sowie die Fälle mangelhafter Beaufsichtigung reduziert, ergibt sich folgendes Bild:

Anzahl Tierschutzstrafverfahren, abzgl. SKN-Fälle und Gefährdungsdelikte bei Hunden (2013 bis 2016)								
	2013		2014		2015		2016	
	SKN / 77	bereinigt	SKN / 77	bereinigt	SKN / 77	bereinigt	SKN / 77	bereinigt
AG	17	80	23	84	30	90	82	120
AI	2	10	2	6	0	8	0	12
AR	1	16	4	16	5	14	3	24
BE	77	221	64	155	53	245	75	260
BL	0	33	0	25	4	24	4	15
BS	26	4	34	10	63	11	76	7
FR	6	26	35	20	28	20	14	21
GE	0	3	0	7	0	3	71	42
GL	0	2	6	10	16	7	1	4
GR	14	75	13	43	3	51	14	83
JU	0	6	0	12	1	11	4	10
LU	7	66	10	49	12	90	15	91
NE	1	2	23	33	93	17	58	33
NW	2	7	2	4	11	14	0	11
OW	2	13	0	18	0	11	2	18
SG	60	154	51	194	74	158	67	126
SH	5	8	7	14	0	9	8	27
SO	0	55	2	60	3	68	2	70
SZ	1	22	3	29	4	23	3	45
TG	1	47	2	44	1	49	5	48
TI	34	6	32	24	43	16	59	14
UR	2	8	0	9	2	12	0	8
VD	31	80	61	100	45	118	62	80
VS	3	23	3	16	5	16	44	70
ZG	4	15	7	10	5	12	8	17
ZH	63	210	139	198	169	236	188	276
Schweiz	359	1192	523	1190	670	1333	864	1533

Total der Tierschutzstrafverfahren 2013 bis 2016, bereinigt um die Zahl der SKN-Fälle und Gefährdungsdelikte bei Hunden.

4.3.3. Fazit

Noch immer sind es in erster Linie Hunde, die Gegenstand der in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafentscheide bilden. So ist auch der beachtliche Anstieg der Fallzahlen in einigen Kantonen primär auf eine Zunahme der Hundefälle zurückzuführen³⁹. Gerade die Hundefälle sind aber zu relativieren, handelte es sich doch regelmässig um Fälle mangelhafter Beaufsichtigung, in denen kein Tier in seinem Wohlergehen oder seiner Würde beeinträchtigt wurde. Ein weiterer massgeblicher Teil des Fallmaterials betrifft zudem ausschliesslich das Nichterbringen des Sach-

³⁹ Ein eindrückliches Beispiel zeigt sich hier im Kanton Basel-Stadt, in dem 92.8 % des Fallmaterials im Jahr 2016 Hunde betreffen; ebenfalls sehr hoch ist dieser Anteil in den Kantonen Tessin mit 87.8 % und Genf mit 85.8 %.

kundenachweises (im Berichtsjahr über die Hälfte)⁴⁰. Damit verfälschen die vielen Strafverfahren bezüglich des Nichterbringens der Sachkundenachweise die Analyse des Tierschutzstrafvollzugs. So handelt es sich bei besagten Fällen zwar um die Durchsetzung eines tierschutzrechtlich wichtigen Anliegens, dessen strafrechtliche Ahndung für eine konsequente Beachtung der Ausbildungspflicht auch dringend notwendig ist. Durch die Missachtung der Sachkundenachweispflicht werden die gehaltenen Hunde jedoch nicht direkt in ihrem Wohlergehen oder in ihrer Würde beeinträchtigt. Die Zahl der wegen Sachkundenachweisen geführten Verfahren erzeugt damit ein zu positives Bild des Tierschutzstrafvollzugs in der Schweiz. In Wahrheit besteht sowohl bei Wohlergehensbeeinträchtigungen von Hunden als auch bei anderen Tierarten noch grosser Optimierungsbedarf. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Fallzahlen in Anbetracht der Aufhebung des Sachkundenachweisobligatoriums künftig entwickeln werden⁴¹.

Daneben lassen die dargestellten Fallzahlen die Vermutung zu, dass die Veterinärdienste offenbar mehr und mehr damit beschäftigt sind, die sicherheitspolizeilichen Anliegen im Hinblick auf die Hundehaltung umzusetzen (Ausbildungs-, Leinen- und Bewilligungspflichten, Sachkundenachweise und Beissvorfälle). Damit ist zu befürchten, dass die tierschutzrechtlichen Aufgaben der Verwaltungsbehörden – sowohl in Bezug auf Hunde als auch hinsichtlich anderer Tiere – mitunter zu kurz kommen.

⁴⁰ Die Zunahme der Sachkundenachweis-Fälle dürfte vor allem auf die verbesserte Überprüfung der Hundehaltenden zurückzuführen sein. Dies lässt darauf schliessen, dass die Kontrolle der Sachkundenachweise in vielen Kantonen erst in den vergangenen drei Jahren überhaupt zu greifen begann und systematisiert wurde. Dies könnte erklären, warum sich im Rahmen einer Befragung des BLV zeigte, dass ein relativ grosser Teil der Hundehaltenden (rund 20 %) die Sachkundenachweispflicht missachtet hatte (vgl. die Evaluation der Sachkundenachweise SKN des BLV zur Umsetzung der Tierschutzverordnung Aus- und Weiterbildung vom 2. März 2016, einsehbar unter <https://www.blv.admin.ch/Fdam/Fblv/Fde/Fdokumente/Ftiere/Fheim-und-wildtierhaltung/Fbericht-evaluation-skn-sachkundenachweis.pdf>). Umso enttäuschender ist es, dass die aus tierschutzrechtlicher Sicht wichtige Ausbildungspflicht für Hundehaltende nun abgeschafft wurde – anstatt dass für die offensichtlichen Unzulänglichkeiten in Qualitätssicherung und Kontrolle Lösungen gesucht worden wären.

⁴¹ Im vergangenen September hat der Nationalrat die Annahme der Motion "Aufhebung des Obligatoriums für Hundekurse" (16.3227) von Ständerat Ruedi Noser (FDP/ZH) beschlossen, nachdem sich der Ständerat bereits im Juni für den Vorstoss ausgesprochen hatte. Damit wurde die Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende abgeschafft. Die Ausbildungspflicht für Hundehaltende wurde auf Bundesebene in der Folge per 1.1.2017 aufgehoben, soll aber durch die kantonalen Hundegesetze teilweise wiedereingeführt werden. So bspw. hat der Kanton Glarus in seinem Vernehmlassungsentwurf zur Revision des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (EG zum TSchG und TSG, IV G/3/2) eine entsprechende Ausbildungspflicht für Hundehaltende vorgeschlagen; vgl. die Stellungnahme der TIR vom 29.9.2017 zum Vernehmlassungsentwurf unter <https://www.tierimrecht.org/de/tir/publikationen/vernehmlassungen-stellungnahmen>. Eine Ausbildungspflicht für grosse Hunde sehen zudem bspw. die Kantone Zürich (§ 7 Abs. 1 Hundegesetz des Kantons Zürich, LS 554.5) sowie Thurgau bereits seit längerem vor (vgl. § 1b Gesetz über das Halten von Hunden des Kantons Thurgau, RB 641.2).

5. Entscheidungsformen

Anzahl Tierschutzstrafverfahren nach Entscheidform (2015 und 2016)										
	Total		Einstellungs-, Nichteintretens-, Aufhebungs-, Überweisungs- und Sistierungsverfügungen		Strafbefehle		Urteile, Entscheide, Beschlüsse			
	2015	2016	2015	2016	2015	2016	Freisprüche	Verurteilungen	Freisprüche	Verurteilungen
							2015	2015	2016	2016
AG	120	202	7	6	102	188	3	8	2	6
AI	8	12	0	2	8	10	0	0	0	0
AR	19	27	1	7	14	19	2	2	0	1
BE	298	335	17	20	276	304	3	2	3	8
BL	28	19	5	7	23	12	0	0	0	0
BS	74	83	1	1	70	77	0	3	1	4
FR	48	35	2	4	45	30	0	1	1	0
GE	3	113	0	16	3	97	0	0	0	0
GL	23	5	0	0	22	5	1	0	0	0
GR	54	97	9	10	44	86	0	1	0	1
JU	12	14	2	0	10	14	0	0	0	0
LU	102	106	1	0	99	105	1	1	0	1
NE	110	91	0	3	110	88	0	0	0	0
NW	25	11	10	2	15	9	0	0	0	0
OW	11	20	2	5	9	15	0	0	0	0
SG	232	193	57	16	167	172	2	6	1	4
SH	9	35	0	0	9	35	0	0	0	0
SO	71	72	8	6	61	64	1	1	0	2
SZ	27	48	3	4	20	42	1	3	0	2
TG	50	53	4	5	43	46	1	2	1	1
TI	59	73	6	2	51	71	1	1	0	0
UR	14	8	2	0	12	8	0	0	0	0
VD	163	142	2	8	161	132	0	0	0	2
VS	21	114	4	9	17	104	0	0	0	1
ZG	17	25	4	8	9	17	0	4	0	0
ZH	405	464	62	51	333	398	3	7	7	8
Total	2003	2397	209	192	1733	2148	19	42	16	41

Tierschutzstraffälle 1982 - 2016 nach Entscheidform.

Sowohl begrifflich als auch bezüglich der damit verbundenen verfahrensrechtlichen Grundsätze werden Strafverfahren mit einem Strafbefehl (Art. 352ff. StPO), einem Urteil (Art. 348ff. StPO) oder einer Einstellungsverfügung (Art. 319ff. StPO) abgeschlossen. Von vornherein aussichtslose Anzeigen werden durch eine Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO) erledigt⁴².

⁴² Seit der Inkraftsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5.10.2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) am 1. Januar 2011 und der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts gelten für die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten in der gesamten Schweiz die gleichen prozessualen Bestimmungen.

Wie schon in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahr der überwiegende Anteil der Tierschutzstrafverfahren mit einem Strafbefehl erledigt – so waren es im Jahr 2016 insgesamt 2148 Strafbefehle (415 mehr als im Vorjahr), was 89.6 % des gesamten Fallmaterials entspricht. 2016 wurden zudem 192⁴³ Einstellungs-, Aufhebungs-, Abtretungs-, Sistierungs- oder Nichtanhandnahme-/Nichteintretensverfügungen gemeldet⁴⁴. Gerichtliche Verfahren, die mit einem Urteil zum Abschluss gebracht wurden, finden sich im Berichtsjahr 57, wobei die Quote der Freisprüche mit 28.1 % leicht unter jener des Vorjahres liegt (32.8 %), jedoch immer noch deutlich höher als in den Jahren 2013 und 2014 (21.8 % und 20.8 %). Da in den meisten Fällen lediglich ein Urteilsdispositiv ohne schriftliche Begründung ausgestellt wird, lässt sich leider nicht eruieren, worauf die Freisprüche zurückzuführen sind. Immerhin ist bei den begründeten Urteilen zu erkennen, dass eine Verurteilung offenbar regelmässig an fehlenden Beweisen scheitert⁴⁵. Dabei werden die Beweisanforderungen jedoch mitunter auch derart hoch angesetzt, dass der Vollzug des Tierschutzrechts faktisch verunmöglicht wird. Die Gerichte stellen dabei regelmässig auch die amtierärztlichen Feststellungen hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere und der Kausalzusammenhänge in Frage – was diesen ohne Einholen eines ergänzenden Gutachtens nach Ansicht der TIR nicht zustehen würde. Es geht nicht an, dass die Feststellungen und Fachkompetenzen einer staatlichen Behörde ohne fundierte Gründe in Zweifel gezogen werden⁴⁶.

⁴³ Da die Kantone nur verpflichtet sind, Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse weiterzuleiten (vgl. Art. 3 Ziff. 12 Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide), hinsichtlich der Aufhebungs-, Abtretungs-, Sistierungs- oder Nichtanhandnahme-/Nichteintretensverfügungen jedoch keine solche Meldepflicht besteht, dürfte die tatsächliche Zahl jedoch wesentlich höher liegen.

⁴⁴ Die TIR hat in den Vorjahren an dieser Stelle jeweils die Verurteilungsquote aus dem Verhältnis der Einstellungsverfügungen zu den Strafbefehlen berechnet. Sie wurde jedoch von verschiedener Seite darauf hingewiesen, dass in einigen Kantonen Verfahren schneller eröffnet und damit auch mehr Verfahren eingestellt würden. Damit lassen sich nur wenige Rückschlüsse aus den Verurteilungsquoten ziehen, weshalb seit dem Gutachten zur Tierschutzstrafpraxis 2015 auf ihre Berechnung verzichtet wurde.

⁴⁵ Vgl. etwa das Urteil des Tribunal Cantonal des Kantons Freiburg vom 13.4.2016, mit dem ein Beschuldigter von Schuld und Strafe freigesprochen wurde, weil ihm die Widerhandlungen gegen das Tierschutzrecht in seiner Funktion als Hundetrainer wegen mangelhafter Beweise nicht nachgewiesen werden konnte (FR16/012). Siehe weiter das Urteil des Bezirksgerichts Küssnacht vom 27.9.2016, in dem ein Beschuldigter, der seinen Kälbern kein Wasser und seinen Kühen keinen Auslauf gewährte sowie die Klauenpflege vernachlässigte, teilweise freigesprochen wurde, weil nach Ansicht der Gerichts die Staatsanwaltschaft die Beweise nicht hätte erbringen können (SZ16/037).

⁴⁶ So etwa im Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 9.6.2016, mit dem ein Beschuldigter gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil in weiten Teilen freigesprochen wurde. Der Veterinärdienst hatte auf dem Hof des Beschuldigten erhebliche Mängel festgestellt, etwa Verstösse gegen die Haltungsbestimmungen sowie Vernachlässigung von Kälbern und Rindern in einem Ausmass, dass mehrere Tiere tot aufgefunden wurden und einige beschlagnahmt werden mussten. Nach den Erläuterungen des Kantonsgerichts sei jedoch nicht erwiesen gewesen, was genau der Grund für den schlechten Gesundheitszustand der Tiere war - die Anklageschrift habe bezüglich der beiden Kälber weder einen Hinweis auf die Witterungsverhältnisse, noch auf eine Erkrankung der Tiere oder auf die Interventionen, die der Beschuldigte hätte ergreifen müssen, enthalten. Hinsichtlich der massiv geschwächten Kälber sei nicht sicher gewesen, dass die Tiere nicht im richtigen Zeitpunkt tierärztlich versorgt worden seien und der Gesundheitszustand der Tiere nicht auf eine Fehlbehandlung durch den Tierarzt zurückgehe. Auch die Aussagen des Kantonstierarztes, wonach die Tiere an Durchfall gelitten hätten und der Beschuldigte durch mangelnde Reaktion und fehlende Organisation nicht schnell genug reagiert habe, erachtet das Kantonsgericht nicht als bewiesen. Weiter hielt das Gericht bezüglich eines am Boden festliegenden Kalbes fest, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass es umgestossen worden sei und sich nicht mehr aufzustehen getraut hätte (SZ16/026).

6. Sanktionshöhe

6.1. Höhe der ausgesprochenen Sanktionen

Von besonderem Interesse ist auch die Höhe der für Tierschutzdelikte ausgesprochenen Sanktionen. Dabei sind nur die sich ausschliesslich auf das Tierschutzgesetz beziehenden Fälle zu berücksichtigen. Nicht beachtet werden somit sämtliche Verfahren, in denen zusätzlich noch weitere Delikte aus anderen Rechtsgebieten wie bspw. dem Strassenverkehrsrecht oder der Tierseuchengesetzgebung zur Beurteilung standen. Ebenfalls unberücksichtigt blieben auch all jene Fälle, bei denen kantonales Hunderecht zur Anwendung gebracht wurde, oder die ausschliesslich aufgrund von Angriffen von Hunden auf Menschen infolge mangelhafter Beaufsichtigung (Art. 77 TSchV) ergingen. Dabei handelt es sich streng genommen nicht um tierschutzrechtliche Fälle, sondern vielmehr um sicherheitspolizeiliche Verfahren⁴⁷.

6.1.1. Übertretungen

Gemäss Art. 28 Abs. 1 TSchG werden vorsätzlich begangene übrige Widerhandlungen mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft. Fahrlässige Verstösse sind nach Art. 28 Abs. 2 TSchG mit Busse bedroht, die sich mangels Präzisierung nach Art. 106 Abs. 1 StGB⁴⁸ richtet und somit maximal 10'000 Franken beträgt⁴⁹.

Folgende Tabelle zeigt, in welcher Höhe sich die für Widerhandlungen gegen Art. 28 TSchG in den Jahren 2011 bis 2016 ausgesprochenen Bussen in den einzelnen Kantonen bewegten. Dabei wurde jeweils der Durchschnitts- und der Mittelwert⁵⁰ berechnet.

⁴⁷ Zu den Fällen gemäss Art. 77 TSchV vgl. Fn. 36.

⁴⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB, SR 311.0).

⁴⁹ Bis Ende 2012 zählte auch die fahrlässige Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 TSchG zu den Übertretungen. Seit dem 1.1.2013 stellt die fahrlässige Tierquälerei nun aber ebenfalls ein Vergehen dar, das mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet wird. Verstösse gegen Art. 26 Abs. 2 TSchG wurden daher im Rahmen von Ziff. 7.1.2 berücksichtigt.

⁵⁰ Der Durchschnittswert berechnet sich aus der Summe aller Zahlen dividiert durch ihre Anzahl. Die im vorliegenden Gutachten mit Mittelwert betitelte Zahl wird in der Statistik auch als Median oder Zentralwert bezeichnet und umfasst denjenigen Wert, der in einer der Grösse nach sortierten Auflistung von Zahlenwerten an der zentralen bzw. mittleren Stelle steht. Der Vorteil des Medians liegt darin, dass er robust ist gegen Ausreisser, dass er also in unserem Beispiel nicht durch einzelne besonders hohe oder tiefe Bussen beeinflusst wird und damit die am häufigsten ausgesprochenen Bussen wiedergibt.

Höhe der Bussen bei Verstössen gegen Art. 28 Abs. 1 TSchG (Durchschnitts- und Mittelwerte)												
	2011		2012		2013		2014		2015		2016	
	Durchschnitt	Mittel	Durchschnitt	Mittel	Durchschnitt	Mittel	Durchschnitt	Mittel	Durchschnitt	Mittel	Durchschnitt	Mittel
AG	382	300	372	300	422	400	738	500	594	400	421	300
AI	300	300	300	300	280	300	250*	250*	367*	400*	314	300
AR	338	300	445	500	300	300	260	300	733*	400*	336	200
BE	334	300	345	300	341	300	344	300	359	200	339	300
BL	1050	1050	408	300	396	300	350	250	372*	300*	300*	300*
BS	-	-	263	200	262	200	259	200	248	200	212	200
FR	388	300	327	400	383	400	306	300	345	300	600	500
GE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	597	200
GL	-	-	210	210	-	-	138*	100*	120*	120*	450*	400*
GR	302	300	197	200	232	250	247	275	226	250	156	150
JU	-	-	475	500	500	500	-	-	-	-	733*	500*
LU	1100	1050	356	425	406	400	353	300	330	300	387	200
NE	-	-	141	100	1000	1000	445	300	263	200	324	200
NW	-	-	-	-	650	650	400*	400*	283	200	1000*	1000*
OW	-	-	600	600	-	-	188*	50*	250*	250*	450*	450*
SG	502	450	562	300	516	300	640	300	420	300	543	400
SH	275	250	250	250	211	200	238	200	400*	400*	420	300
SO	194	175	459	200	285	200	394	250	468	250	296	250
SZ	400	400	500	500	850	300	380	400	338*	225	446	350
TG	287	300	317	250	433	400	333	400	384	400	416	400
TI	233	200	292	300	139	100	261	150	221	200	185	100
UR	-	-	400	400	400	400	-	-	800*	700*	800*	800*
VD	703	300	373	300	401	300	398	300	329	300	375	300
VS	425	400	500	500	375	400	390	450	256	300	304	250
ZG	264	250	350	350	200	225	400*	400*	275*	275*	207	200
ZH	487	300	452	300	544	300	449	400	405	300	397	300
Total	399	300	388	300	414	300	415	300	348	300	367	300

Höhe der Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz 2011 bis 2016.

*In diesen Fällen verblieben aufgrund der einschränkenden Kriterien (nur Tierschutzdelikte, keine Fälle gemäss Art. 77 TSchV) für die Berechnung weniger als fünf Fälle. Die Werte sind daher nicht aussagekräftig und wurden bei der nachstehenden Analyse nicht berücksichtigt. Bei den mit "-" vermerkten Kantonen liegen überhaupt keine reinen Tierschutzdelikte vor.

Gesamtschweizerisch betrachtet liegen die für Widerhandlungen gegen Art. 28 TSchG ausgesprochenen Bussen im Mittel seit 2011 konstant bei 300 Franken. Während die Durchschnittswerte im Vorjahr mit 348 Franken deutlich gesunken waren, sind sie nun im Jahr 2016 mit 367 Franken wieder leicht angestiegen. Im Vergleich zu den Zahlen in den Jahren 2013 und 2014 ist dieser Bussenwert jedoch immer noch tief, waren doch im Jahr 2013 durchschnittlich 414 Franken und im Folgejahr 415 Franken ausgesprochen worden. Angesichts der gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge von 20'000 bzw. 10'000 Franken bewegen sich die Bussen nach wie vor im unteren Bereich der Sanktionsmöglichkeiten.

Über dem Durchschnitt liegen die Bussen im Kanton Freiburg mit einem Mittelwert von 500 Franken sowie in den Kantonen St. Gallen und Thurgau mit jeweils 400 Franken und im Kanton Schwyz mit 350 Franken. Der bisherige Spitzenreiter, der Kanton Aargau, sowie der fallstarke Kanton Zürich wiesen im Berichtsjahr nur einen Mittelwert von 300 Franken aus. Besonders tief

sind die mittleren Bussen in den Kantonen Tessin (100 Franken) und Graubünden (150 Franken). Mit Bussen von 200 Franken hinsichtlich des Mittelwerts unter dem Durchschnitt lagen im Berichtsjahr auch die Kantone Zug, Neuenburg, Genf, Basel-Stadt und Appenzell-Ausserrhodens.

Vergleicht man die Mittelwerte mit den Durchschnittswerten liegt die durchschnittliche Bussenhöhe auch 2016 erneut leicht über den Mittelwerten. Dies ist dadurch zu erklären, dass in einzelnen Fällen sehr hohe Bussen ausgesprochen wurden, wodurch sich der Durchschnittswert im Vergleich zum Mittelwert erhöht⁵¹. Die höchsten Durchschnittswerte stammen dabei mit 600 Franken aus dem Kantonen Freiburg, gefolgt vom Kantonen St. Gallen (543 Franken). Einen deutlichen Rückgang sowohl hinsichtlich des Mittel- als auch des Durchschnittswerts lässt sich im bisherigen Spitzenreiter, dem Kanton Aargau, feststellen.

6.1.2. Vergehen⁵²

Vorsätzliche Tierquälereien können gemäss Art. 26 Abs. 1 und 2 TSchG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden⁵³. Die Geldstrafe richtet sich dabei nach Art. 34 Abs. 1 StGB und beträgt höchstens 360 Tagessätze. Fahrlässige Tierquälereien sind mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu ahnden (Art. 26 Abs. 2 TSchG).

Der gesamtschweizerische Mittelwert der für Tierquälereien ausgesprochenen Geldstrafen liegt 2016 – wie schon im Vorjahr – bei 30 Tagessätzen. In 24 Fällen wurden Verstösse gegen Art. 26 Abs. 1 oder 2 TSchG mit einer unbedingten, d.h. unmittelbar zu vollziehenden Geldstrafe geahndet, was gegenüber dem Vorjahr eine Verdoppelung darstellt, jedoch immer noch deutlich weniger als bspw. im Jahr 2011, in dem in 42 reinen Tierschutzstraffällen eine unbedingte Geldstrafe ausgesprochen worden war. Erneut kam es im Berichtsjahr zu keinem einzigen Fall mit einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe. Gesamthaft wurden bei 18'937 in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren nur gerade 128 unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen, wobei es sich aber bei lediglich 22 Fällen um ausschliessliche Tierschutzfälle handelt (in den restlichen Verfahren standen damit auch Sachverhalte aus anderen Rechtsgebieten zur Beurtei-

⁵¹ Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 13.12.2016, in dem ein Beschuldigter zu einer Busse von 3500 Franken verurteilt wurde, nachdem Hühner in viel zu kleinen Ställen und komplett im Dunkeln gehalten wurden und ihnen weder Sitzstangen noch Futterpfannen oder Einstreu zur Verfügung gestellt worden waren. Weiter versties der Beschuldigte gegen Bewilligungs- und Ausbildungspflichten (SG16/187). Für Ausführungen dazu, dass der Sachverhalt aufgrund der massiven Verletzungen der Tierhalterpflichten nach hier vertretener Ansicht eigentlich unter den Tatbestand der Misshandlung hätte subsumiert werden müssen vgl. S. 65. Siehe weiter den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Horgen vom 22.8.2016, mit dem der Beschuldigte mit einer Busse von 3200 Franken bestraft wurde, nachdem er die Klauenpflege bei seinen Kühen vernachlässigte, die Kälberbucht ungenügend instand hielt, die Liegefläche seiner Schafe nicht reinigte und die Tiere unterernährt waren. Auch hinsichtlich der Einstreu und des Liegematerials sowie der Auslaufbestimmungen bei Rindern wurden diverse Mängel festgestellt (ZH16/254).

⁵² Seit dem 1.1.2013 gilt auch die fahrlässige Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 2 TSchG als Vergehen, während diese bis 2012 als Übertretung qualifiziert und mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft wurde. Die vorliegende Auswertung bezieht sich auf bedingt ausgesprochene Geldstrafen – somit wurden für die Jahre 2011 und 2012 lediglich vorsätzliche Tierquälereien berücksichtigt, während ab 2013 auch die fahrlässigen Tierquälereien aufgenommen werden konnten. Nicht separat ausgewertet wurden die bis 2012 im Rahmen von Art. 26 Abs. 2 TSchG für fahrlässige Tierquälereien ausgesprochenen Bussen. Vgl. für entsprechende Zahlen Richner/Flückiger/Rüttimann/Künzli 24ff.

⁵³ Dies gilt gemäss Art. 26 Abs. 2 TSchG seit dem 1. Januar 2013 auch für fahrlässige Tierquälereien.

lung). Die höchste unbedingte Freiheitsstrafe für ein reines Tierschutzdelikt liegt bei drei Monaten (zwei Fälle)⁵⁴. In weiteren zwei Fällen wurde ausserdem eine Strafe von einem Monat verhängt⁵⁵. Die Dauer der übrigen unbedingten Freiheitsstrafen betrug jeweils weniger als 30 Tage.

6.2. Fazit

Eine exakte Berechnung der durchschnittlich für Tierschutzwidrigkeiten ausgesprochenen Strafen ist kaum möglich, da die meisten in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren verschiedene Sanktionsformen kombinieren⁵⁶ und zudem regelmässig Widerhandlungen gegen mehrere Gesetze zur Beurteilung stehen. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass sowohl die für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz ausgesprochenen Strafen als auch die Sanktionen für Tierquälereien im schweizweiten Mittel seit Jahren konstant sehr tief sind. So liegt der Mittelwert der ausgesprochenen Bussen trotz des Strafrahmens von 20'000 Franken bei Vorsatz und 10'000 Franken bei Fahrlässigkeit nur gerade bei 300 Franken.

Erfreulich ist hingegen, dass die für Tierquälereien ausgesprochenen Strafen im Berichtsjahr wie im Vorjahr im Mittel bei 30 Tagessätzen liegen. Zudem werden in einzelnen, besonders schlimmen Fällen auch höhere Sanktionen verhängt⁵⁷. Trotzdem sind die ausgesprochenen Strafen angesichts des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens von 360 Tagessätzen gerade bei Tierquälereien noch immer unverhältnismässig tief; Freiheitsstrafen liegen praktisch nie vor. Aufgrund der fehlenden Ausschöpfung des Strafrahmens entsteht der Eindruck, dass es sich bei Tierschutzwidrigkeiten nach wie vor um Kavaliersdelikte handelt⁵⁸, womit die general- und spezialpräventive Wirkung des Tierschutzrechts vereitelt wird.

⁵⁴ Siehe das Urteil des Kreisgerichts Chur vom 30.4.1998, mit dem ein Hundehalter wegen der Misshandlung schuldig gesprochen wurde, nachdem er einen Hund so heftig getreten hatte, dass dieser schliesslich den Verletzungen erlag (GR98/002). Mit Urteil vom 15.8.1991 verurteilte zudem das Tribunal de Police du district de Neuchâtel einen Täter wegen Misshandlung, der eine Katze in eine Geschirrspülmaschine gesteckt und diese in Gang gesetzt hatte. Die Katze erlitt dabei so schwere Verletzungen, dass der Tierhalter sie euthanasieren liess (NE91/003).

⁵⁵ Siehe zum einen das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 15.4.1992, mit dem die Halterin von rund 100 Gebets- oder Tempelhunden wegen starker Vernachlässigung verurteilt wurde, weil sie die Tiere unter schlimmen hygienischen Verhältnissen gehalten hatte, sodass die teils apathisch oder aggressiven Tiere in einem total verahrlosten Zustand vorgefunden und schliesslich beschlagnahmt wurden (SO92/001). Siehe weiter das Urteil des Tribunal de Police du district Moudon vom 15.10.1986, mit dem ein bereits vorbestrafter Täter, der seinen Hund mit Heizöl übergossen und anschliessend angezündet hatte, der Misshandlung sowie der qualvollen und mutwilligen Tötung für schuldig befunden wurde (VD86/001).

⁵⁶ So werden die meisten bedingten Geldstrafen mit einer Busse kombiniert. Diese wurden in der diesjährigen Studie jedoch nicht speziell analysiert.

⁵⁷ So etwa Urteil des Bezirksgerichts Bremgarten vom 23.11.2016, das zwar keine Angaben zum Sachverhalt enthält, mit dem allerdings ein Beschuldigter wegen eines Tierschutzdelikts zu einer bedingten Geldstrafe von 300 Tagessätzen à 40 Franken mit einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt wurde (AG16/180). Vgl. auch die Strafbefehle des Ministère public de l'arrondissement de l'Est vaudois vom 20.1.2016, mit denen mehrere in Mittäterschaft handelnde Täter zu einer bedingten Geldstrafe von 180 bzw. 90 Tagessätzen verurteilt wurden. Die Personen hatten gemeinsam zehn Katzen, zwei Hunde, zwei Papageien, zwei Schildkröten und einen Salamander in einer mit Exkrementen verschmutzten Wohnung gehalten. Den Tieren stand weder Wasser noch Futter zur Verfügung und sie wurden in einem schwächelnden Zustand angetroffen. Einer der Hunde musste umgehend eingeschläfert werden (VD16/004a, VD16/004b und VD16/004c).

⁵⁸ Bolliger/Richner/Rüttimann 291f.

7. Zusammenfassende Analyse einzelner Kantone

7.1. Aargau

Im Kanton Aargau ist seit 2013 ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen, wobei der Kanton Aargau mit 202 Tierschutzstrafverfahren in absoluter Hinsicht im Berichtsjahr sogar an dritter Stelle liegt. Proportional zur Bevölkerung wurden mit 3.04 Fällen pro 10'000 Einwohner etwas weniger Verfahren geführt als im gesamtschweizerischen Durchschnitt. Auch im Verhältnis zu der Zahl gehaltener Rinder und Schweine sowie der entsprechenden Betriebe kam es im Kanton Aargau zu viel weniger Verfahren als in vielen anderen Kantonen. Über dem Durchschnitt liegt der Kanton mit 3.45 Verfahren pro 1000 Hunde hingegen hinsichtlich der Hundefälle, wobei fast die Hälfte der Fälle reine SKN-Delikte darstellen. Hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktionen ist im Berichtsjahr erneut ein Rückgang der Bussenhöhe festzustellen, womit der Kanton Aargau mit Bussen von 300 Franken nun bezüglich des Mittelwerts nur noch im schweizweiten Durchschnitt zu liegen kommt. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass der Tierschutzstrafvollzug im Kanton Aargau hinsichtlich der Anzahl durchgeführter Verfahren (im Verhältnis zur Wohnbevölkerung und zur Zahl gehaltener Tiere) noch immer unter dem gesamtschweizerischen Durchschnittswert liegt und in Bezug auf die Sanktionshöhe eher ein Rückgang festzustellen ist.

7.2. Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Sowohl der Kanton Appenzell Innerrhoden als auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden positionieren sich im Berichtsjahr mit 7.50 bzw. 4.91 Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner in relativer Hinsicht erneut deutlich über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Insbesondere der Kanton Appenzell Innerrhoden führte dabei im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen regelmässig mehr als doppelt so viele Verfahren als die meisten anderen Kantone. Auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden weist seit 2012 konstant mehr als drei Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner aus. In Bezug auf die proportional zur Zahl gehaltener Rinder und Schweine bzw. zur Zahl der entsprechenden Betriebe geführten Verfahren liegen beide Kantone jeweils über dem Durchschnitt. Allerdings sind die ausgesprochenen Sanktionen insbesondere im Kanton Appenzell Ausserrhoden mit einem Mittelwert von 200 Franken deutlich tiefer als in der übrigen Schweiz.

7.3. Bern

Wie schon im Vorjahr belegt der Kanton Bern hinsichtlich der absoluten Fallzahlen hinter dem Kanton Zürich den zweiten Platz. Im Gegensatz zum Jahr 2014, in dem zum ersten Mal seit 2004 ein Rückgang der Fallzahlen vorlag (-27.1 %), verzeichnet Bern im Berichtsjahr einen Anstieg um 12.4 % und erreicht damit einen neuen Höchstwert. Auffällig ist zudem, dass der bevölkerungsstarke Kanton Bern mit 3.26 Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner auch proportional zur Bevölkerung wieder über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt. Im Verhältnis zur Zahl der im Kanton gehaltenen Rinder und Schweine positioniert sich der Kanton Bern mit 0.17 Verfahren pro 1000 Rindern bzw. 0.62 Verfahren pro 100 Betriebe hingegen unter dem Durch-

schnitt. Das Gleiche gilt betreffend Verfahren wegen Tierschutzdelikten begangen an Hunden (2.62 Verfahren pro 1000 Hunde). Allerdings handelt es sich wie schon in den vergangenen Jahren jeweils in über einem Drittel der Hundefälle um reine Gefährdungsdelikte, die keine eigentlichen Tierschutzstrafverfahren darstellen. Erfreulich ist, dass der Kanton Bern im Berichtsjahr hinsichtlich der bei Übertretungen ausgesprochenen Sanktionen erstmals den gesamtschweizerischen Mittelwert von 300 Franken erreicht. Der seit Jahren verhältnismässig gut funktionierende Tierschutzstrafvollzug im Kanton Bern dürfte auf die bei der Kantonspolizei eigens eingerichtete Spezialabteilung "Tierdelikte" zurückzuführen sein, die insbesondere bei schweren Delikten bereits am Tatort zum Einsatz kommt und sich um die Spurensicherung kümmert⁵⁹.

7.4. Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Stadt vermag seit Jahren einen kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen, wobei die Zunahme im Berichtsjahr bei 12.2 % liegt. Auch im Verhältnis zur Bevölkerung platziert sich Basel-Stadt mit 4.30 Verfahren pro 10'000 Einwohner über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Allerdings handelt es sich bei den entsprechenden Verfahren fast ausschliesslich um Hundefälle, wobei mit 15.76 Verfahren pro 1000 gehaltene Hunde zwar ein Spitzenwert vorliegt, 98.7 % der Fälle aber ausschliesslich Verstösse gegen die SKN-Pflicht betreffen. Da für derartige Widerhandlungen eher tiefe Bussen ausgesprochen werden, dürfte dies auch die in Basel-Stadt im gesamtschweizerischen Vergleich besonders tiefen Sanktionen bei Übertretungen erklären, die einem Mittelwert von 200 Franken entsprechen.

Im Kanton Basel-Landschaft ist im Berichtsjahr ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen (-32.1 %). Auch in Bezug auf die Zahl der im Verhältnis zur Bevölkerung geführten Tierschutzstrafverfahren schneidet der Kanton Basel-Landschaft besonders schlecht ab, verzeichnet er doch als einziger Kanton weniger als ein Verfahren pro 10'000 Einwohner. Dasselbe Bild zeichnet sich proportional zur Zahl gehaltener Rinder und insbesondere Hunde ab, liegen die Werte im Kanton Basel-Landschaft in den vergangenen vier Jahren im Durchschnitt doch deutlich unter dem gesamtschweizerischen Niveau. Einzig bei den Schweinen wurden etwas mehr Verfahren geführt, als dies im Berichtsjahr in anderen Kantonen der Fall war. Hinsichtlich der Höhe der für Übertretungen ausgesprochenen Bussen kann mangels ausreichenden Fallmaterials keine Aussage gemacht werden.

7.5. Freiburg

Nachdem die absoluten Fallzahlen im Kanton Freiburg 2014 sprunghaft von 32 auf 55 angestiegen sind, zeichnet sich seither ein kontinuierlicher Rückgang ab: So waren es bereits 2015 nur noch 48 Fälle, im Berichtsjahr sind es nun gerade einmal 35. Insbesondere der Vergleich dieser Werte mit den Bevölkerungszahlen zeigt, dass der Kanton Freiburg proportional zu seinen Einwohnern seit Jahren deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt – im Berichtsjahr sogar rund drei Mal tiefer. Dasselbe gilt auch für die Anzahl Verfahren, die im Verhältnis zur

⁵⁹ Zur Organisation und Vorgehensweise der Fachstelle Tierdelikte siehe Richner/Gerritsen/Bolliger 11f.

Zahl der im Kanton gehaltenen Rinder und Schweine bzw. der entsprechenden landwirtschaftlichen Betriebe sowie zur Zahl der Hunde geführt werden. Bei den Hundefällen befassten sich zudem erneut fast zwei Drittel der Verfahren ausschliesslich mit Widerhandlungen gegen die SKN-Pflicht. Hinsichtlich des Strafmasses nimmt der Kanton Freiburg mit einem Mittelwert von 500 Franken bzw. einem Durchschnittswert von 600 Franken hingegen einen Spitzenplatz ein.

Damit besteht im Kanton Freiburg hinsichtlich des Tierschutzstrafvollzugs noch sehr viel Verbesserungspotenzial – insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass mit der Abschaffung der Sachkundenachweise für Hundehaltende voraussichtlich im Berichtsjahr 2017 mit einem grossen Rückgang der Fallzahlen zu rechnen ist. Auf eine 2016 lancierte Anfrage der TIR zu den Entwicklungen im Kanton Freiburg hat der Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (SAAV) erklärt, dass das Veterinäramt nicht in erster Linie die strafrechtliche Verfolgung als Mittel zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes betrachte. Dies ist nach Ansicht der TIR kritisch zu würdigen. Zwar soll der strafrechtliche durch den verwaltungsrechtlichen Tierschutz ergänzt werden, allerdings betont erst eine konsequente Strafverfolgung den verbindlichen Charakter der Tierschutzbestimmungen. Nur so kann das Tierschutzstrafrecht seine präventive Wirkung entfalten⁶⁰. Die strafrechtliche Ahndung von Tierschutzverstössen entspricht dem Willen von Gesetzgeber und Bevölkerung, sodass die Vollzugsbehörden – wie bspw. die kantonalen Veterinärdienste – gemäss Art. 24 Abs. 3 TSchG verpflichtet sind, festgestellte Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung zur Anzeige zu bringen. Lediglich in Bagatellfällen dürfen sie von einer Meldung absehen.

7.6. Genf

Während der Kanton Genf bis zum Vorjahr regelmässig nur sehr wenige Fälle auswies, sind im Berichtsjahr nun erstmals 113 Fälle zu verzeichnen. Die TIR hatte in den Vorjahren mehrfach kritisiert, dass die tiefen Fallzahlen auf eine Missachtung der Meldepflicht zurückzuführen waren, nachdem das Veterinäramt des Kantons Genf regelmässig weitaus höhere Fallzahlen verzeichnete⁶¹. Umso erfreulicher ist, dass nun im Berichtsjahr zum ersten Mal die Fälle des Service des Contraventions, der für die Behandlungen von tierschutzstrafrechtlichen Übertretungen zuständig ist⁶², eingereicht wurden. Proportional zur Bevölkerung liegt der Kanton Genf mit 2.31 Verfahren pro 10'000 Einwohner allerdings noch immer unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt und in Bezug auf die Hundefälle betraf ein Anteil von 73.2 % der Verfahren ausschliesslich Verstösse gegen die per 1.1.2017 aufgehobene SKN-Pflicht. Bei den für Übertretungen ausgesprochenen Sanktionen lässt sich zwar feststellen, dass der Kanton Genf mit 200 Franken unter dem gesamtschweizerischen Mittel zu liegen kommt – dies ist aber auf die hohe Zahl der SKN-

⁶⁰ Bolliger/Richner/Rüttimann 97.

⁶¹ Gemäss dem Jahresbericht behandelte der Service de la Consommation et des Affaires vétérinaires im Jahr 2015 insgesamt 230 Tierschutzfälle, führte 163 Inspektionen vor Ort durch, sprach 50 vorsorgliche Beschlagnahmungen und 24 Tierhalteverbote aus. Dem BLV wurden hingegen nur drei Verfahren gemeldet. Vgl. den Jahresbericht 2015 des Service de la Consommation et des Affaires vétérinaires, abrufbar unter <http://ge.ch/dares/SilverpeasWebFileServer/Rapport_activité_2015_Vf2_07042016.pdf?ComponentId=kmelia704&SourceFile=1460384006076.pdf&MimeType=application/pdf&Directory=Attachment/Images/>.

⁶² Vgl. Art. 11 de la loi d'application du code pénal suisse et d'autres lois fédérales en matière pénale (LaCP/GE, RSG E 4 10) i.V.m. Art. 17 Abs. 1 StPO, wonach Service des Contraventions für die Verfolgung von Übertretungen i.S.v. Art. 103 StGB zuständig ist.

Fälle zurückzuführen. Bei tatsächlichen Tierschutzdelikten beträgt die Höhe der Bussen schweizweit einzigartig regelmässig 1000 Franken und mehr⁶³.

7.7. Glarus

Nachdem der Kanton Glarus bis 2013 regelmässig lediglich zwischen ein bis maximal fünf Verfahren gemeldet hatte, konnte 2014 mit 16 Fällen erstmals eine signifikante Zunahme verzeichnet werden, die sich im Vorjahr auf 23 Fälle steigerte. Umso bedauerlicher ist, dass nun im Berichtsjahr erneut wieder nur fünf Verfahren gemeldet wurden. Gemessen an der Bevölkerungszahl liegt der Kanton Glarus nun mit 1.25 Verfahren pro 10'000 Einwohner nun wieder weit unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Besonders tief sind auch die Fallzahlen im Vergleich zur Zahl gehaltener Rinder und Schweine. Allgemein ist zu bemerken, dass der Anstieg der Fallzahlen im Kanton Glarus in den Jahren 2014 und 2015 in erster Linie auf eine markante Zunahme der Hundefälle zurückzuführen ist. Seit dem 1. März 2016 ist neu das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden für den verwaltungsrechtlichen Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Glarus zuständig – zumindest die diesjährigen Fallzahlen lassen demnach noch keinen Schluss auf eine Verbesserung des Tierschutzstrafvollzugs zu.

7.8. Graubünden

Nachdem im Kanton Graubünden 2009 bis 2013 eine kontinuierliche Zunahme des Fallmaterials verzeichnet wurde⁶⁴, erfolgte in den Jahren 2014 und 2015 ein Einbruch auf 56 bzw. 54 Fälle. Im Berichtsjahr erfolgt nun erfreulicherweise wieder eine erhebliche Zunahme um 79.6 % auf 97 Fälle. Mit 4.91 Verfahren pro 10'000 Einwohner liegt der Kanton Graubünden gemessen an der Bevölkerungszahl nun wieder deutlich über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Auch bezüglich der proportional zur Zahl gehaltener Rinder, Schweine und Hunde geführten Verfahren, weist der Kanton Graubünden weitaus höhere Fallzahlen aus als die meisten anderen Kantone. Bedauerlich sind hingegen die im gesamtschweizerischen Vergleich äusserst tief ausfallenden Sanktionen – so wurden für Verstösse gegen Art. 28 Abs. 1 oder 2 TSchG in der Regel nur Bussen in der Höhe von 150 Franken ausgesprochen. Trotzdem zeigt sich, dass der Tierschutzstrafvollzug im Kanton Graubünden wohl nicht zuletzt dank der eigens dafür geschaffenen Fachstelle für Tierschutz⁶⁵ ernst genommen und konsequent umgesetzt wird.

⁶³ So wurde im Jahr 2016 in 16 Fällen eine Busse von 1000 Franken ausgesprochen. Im Strafbefehl des Service des Contraventions vom 25.11.2016 betrug die Busse 1150 Franken (GE16/107); in jenem vom 25.5.2016, in dem gegen Vorschriften zur Hundehaltung und die SKN-Pflicht verstossen wurde, 1200 Franken (GE16/051); im Strafbefehl des Service des Contraventions vom 9.12.2016, in dem ein Beschuldigter bestraft wurde, weil er seinen Hund dauern angebunden und sozial isoliert hielt und zudem gegen die SKN-Pflicht versties, betrug die Busse 1400 Franken (GE16/112) und im Strafbefehl des Service des Contraventions vom 30.3.2016 wurde der Beschuldigte sogar mit einer Busse von 1700 bestraft (GE16/033).

⁶⁴ Auf Nachfrage der TIR führte das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden aus, dass die Höhe der Fallzahlen 2011 bis 2013 auf die infolge der 2010 vollzogenen Umstrukturierung des Veterinäramts ermöglichte Aufarbeitung lange penderter Fälle zurückzuführen sei.

⁶⁵ So war im Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden im Juli 2010 eine spezielle Fachstelle für Tierschutz geschaffen worden. Diese arbeitet im Rahmen des Projekts "Animal Grischun" mit verschiedenen Behörden (z.B. mit der kantonalen Tierversuchskommission und dem Tierschutzverein Graubünden)

7.9. Jura

Im Kanton Jura lässt sich in den vergangenen Jahren keine kontinuierliche Entwicklung der Fallzahlen beobachten – so scheinen sich diese seit 2014 auf einem konstanten, eher tiefen Niveau eingependelt zu haben und liegen im Berichtsjahr bei 14 Fällen, was gerade einmal 1.91 Verfahren pro 10'000 Einwohner entspricht. Auch proportional zur Zahl der Rinder- und Schweinebetriebe bzw. zur Zahl gehaltener Hunde wurden im Kanton Jura in den vergangenen Jahren deutlich weniger Tierschutzstrafverfahren geführt als im schweizweiten Durchschnitt. Hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktionen kann mangels ausreichenden Fallmaterials keine aussagekräftige Erkenntnis gewonnen werden. Festzuhalten ist daher, dass im Kanton Jura noch sehr viel Verbesserungspotenzial besteht, und es bleibt zu hoffen, dass dem Tierschutzstrafvollzug hier künftig mehr Beachtung geschenkt wird.

7.10. Luzern

Im Kanton Luzern lässt sich seit einigen Jahren eine stete Zunahme der Fallzahlen beobachten – im Berichtsjahr wurde mit 106 Fällen ein erneuter Höchstwert erzielt, der gegenüber dem Vorjahr einer leichten Steigerung um 3.9 % entspricht. Mit 2.63 Verfahren pro 10'000 Einwohner liegt der Kanton Luzern zwar noch immer unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt, trotzdem konnte gegenüber dem Vorjahr eine erneute Verbesserung verzeichnet werden. Vergleicht man allerdings die Zahl der entsprechenden Tierschutzstrafverfahren mit der Zahl gehaltener Rinder, Schweine und Hunde, so ist zu erkennen, dass sich Luzern in den vergangenen drei Jahren jeweils unter den schweizweiten Durchschnittswerten positioniert. Auch bezüglich der ausgesprochenen Sanktionen ist im Kanton Luzern hinsichtlich des Mittelwerts bei für Übertretungen festgesetzten Bussen ein Rückgang von 300 auf 200 Franken festzustellen.

7.11. Neuenburg

Während der Kanton Neuenburg hinsichtlich der absoluten Fallzahlen jahrelang eines der Schlusslichter gebildet hatte, kam es 2014 erstmals zu einem signifikanten Anstieg der Fallzahlen. Allerdings ist nun im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von 110 auf 91 Fälle zu verzeichnen. Eine genauere Analyse des Fallmaterials zeigt, dass die Steigerung im Jahr 2015 vor allem auf die Hundefälle zurückzuführen war und es sich in 84.5 % des gesamten Fallmaterials um Verfahren wegen des Nichterbringens des SKN für Hundehaltende handelte. Diese Verteilung hat sich nun etwas verbessert, stand doch nur noch in 61.5 % der Fälle eine Widerhandlung gegen die SKN-Pflicht zur Beurteilung. Mit 5.10 Verfahren pro 10'000 Einwohner und auch hinsichtlich der Zahl an proportional zu den gehaltenen Rindern und Schweinen geführten Verfahren liegt der Kanton Neuenburg über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Hingegen sind die ausgesprochenen Sanktionen mit Mittelwerten von 200 Franken Busse bei Übertretungen tief.

und Beamten (etwa mit Amtstierärzten oder Kantons-, Regional- und Churer Stadtpolizisten) zusammen und trägt damit stark zu einem konsequenteren Vollzug bei.

Wie einige andere Kantone, kennt auch der Kanton Neuenburg spezielle Vollzugsstrukturen für die Ahndung von Übertretungen: So ist der kantonale Veterinärdienst legitimiert, Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz auszusprechen⁶⁶. Zu bemängeln ist allerdings die Qualität dieser Entscheide. So kam in verschiedenen Fällen der falsche Gesetzesartikel zur Anwendung, indem auf Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG verwiesen wurde, obwohl entsprechend dem Sachverhalt und der Strafe eine Übertretung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG vorlag. Hätte es sich in diesen Fällen tatsächlich um eine Tierquälerei und somit um ein Vergehen gehandelt, wäre das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zu überweisen und eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen gewesen⁶⁷.

7.12. Urkantone (Nidwalden, Obwalden, Uri, Schwyz)

In den Kantonen Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz obliegt der verwaltungsrechtliche Vollzug des Tierschutzrechts dem Laboratorium der Urkantone⁶⁸, während der strafrechtliche Vollzug für die einzelnen Kantone getrennt durch die kantonalen Staatsanwaltschaften und Gerichte erfolgt. Nach eigenen Aussagen beurteilt das Laboratorium der Urkantone in verwaltungsrechtlicher Hinsicht alle vier Kantone gleich und nimmt entsprechend auch in seinem Jahresbericht keine Differenzierung vor. Zusammengefasst betrachtet konnte in den vier Urkantonen in den vergangenen Jahren eine kontinuierliche Steigerung verzeichnet werden und auch 2016 liegt mit 87 Fällen eine erneute Steigerung um 13.0 % vor. Proportional zur Bevölkerung entspricht dies 3.20 Verfahren pro 10'000 Einwohner, womit die Urkantone wie schon im Vorjahr ganz leicht über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen. Bei einer separaten Analyse der vier Kantone weist der Kanton Schwyz gegenüber den anderen Kantonen als einziger eine kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen aus; in Nidwalden, Obwalden und Uri schwanken die Fallzahlen von Jahr zu Jahr stark. Als einziger der vier Kantone liegt der Kanton Obwalden mit 5.35 Verfahren pro 10'000 Einwohner in relativer Hinsicht deutlich über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt.

Interessant ist, dass gemäss den Jahresberichten des Laboratoriums in den vergangenen drei Jahren insgesamt 251 Strafanzeigen erfolgt sind⁶⁹. Dem stehen in der TIR-Datenbank 65 Entscheide im Jahr 2014 sowie 77 bzw. 87 Entscheide 2015 und 2016 gegenüber. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass nicht sämtliche Strafanzeigen noch im selben Jahr durch die Staatsanwaltschaften behandelt werden, ergibt sich eine erhebliche Differenz. Es stellt sich daher die Frage, ob die Strafvollzugsbehörden hier ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem BLV nicht nachgekommen sind oder ob eine hohe Zahl Verfahren nicht anhand genommen wurde⁷⁰.

⁶⁶ Vgl. Art. 8 Loi d'introduction de la législation sur la protection des animaux vom 24.1.2012 (LILPA, RSN 465.0) des Kantons Neuenburg. Siehe zudem den Jahresbericht 2015, einsehbar unter <http://www.ne.ch/autorites/DDTE/SCAV/organisation/Documents/RapportAnnuel2015.pdf>.

⁶⁷ Tierquälereien (sowie seit dem 1.1.2013 auch fahrlässige Tierquälereien) sind gemäss Art. 26 Abs. 1 und 2 TSchG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe zu ahnden.

⁶⁸ Vgl. die Website des Laboratoriums der Urkantone: <http://www.laburk.ch/tierschutz>.

⁶⁹ Jahresbericht 2016 des Laboratoriums der Urkantone, S. 32 https://www.laburk.ch/wp-content/uploads/JB16_LDU-web.pdf sowie Jahresbericht 2015 des Laboratoriums der Urkantone, S. 39, <http://www.laburk.ch/images/JB2015LdU.pdf>.

⁷⁰ So müssen Nichtanhandnahmeverfügungen im Gegensatz zu Urteilen, Strafbefehlen und Einstellungsverfügungen nicht zwingend weitergeleitet werden. Vgl. Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide i.V.m. Art. 212b TSchV.

7.13. St. Gallen

Einen Spitzenplatz sowohl hinsichtlich der absoluten als auch der relativen Fallzahlen belegt seit Jahren der Kanton St. Gallen. Allerdings ist zu bemerken, dass nun im Berichtsjahr bereits zum zweiten Mal in Folge ein Rückgang der Fallzahlen zu beobachten ist: Waren 2014 noch 245 Fälle zu verzeichnen gewesen, finden sich 2015 nur noch 232, im Berichtsjahr sogar nur noch 193. Es zeigt sich aber, dass die Abnahme der Fallzahlen in erster Linie auf eine Reduktion der Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Nichteintretensverfügungen zurückzuführen ist: Während diese 2014 und 2015 jeweils rund einen Viertel des Fallmaterials ausmachten, liegen nun 2016 nur noch 16 entsprechende Verfahren vor, was 8.3 % des Fallmaterials entspricht. Bezüglich der entsprechenden Verfügungen kommt auch die bundesgesetzliche Meldepflicht nicht zum Tragen⁷¹. Entsprechend zeichnet der Kanton St. Gallen nach wie vor ein durchwegs positives Bild, nimmt er doch bezüglich der absoluten Fallzahlen immer noch den vierten Rang ein und führt auch in relativer Hinsicht mit 3.84 Verfahren pro 10'000 Einwohner überdurchschnittlich viele Verfahren. Im Verhältnis zur Zahl gehaltener Tiere liegen die Fallzahlen im Kanton St. Gallen grundsätzlich über dem Durchschnitt. Mit Bussen von 300 Franken situiert sich St. Gallen hinsichtlich der bei Übertretungen ausgesprochenen Sanktionen im gesamtschweizerischen Mittel. Dass der Tierschutzstrafvollzug im Kanton St. Gallen seit Jahren gut zu funktionieren scheint, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass ein spezialisierter Staatsanwalt vollamtlich für die Verfolgung von Tierschutzverstössen verantwortlich ist⁷². Diese Spezialisierung und Kumulation von Fachwissen schlägt sich auch auf die Qualität der durchgeführten Strafverfahren nieder.

7.14. Schaffhausen

Eine signifikante Zunahme der Fallzahlen verzeichnet im Berichtsjahr der Kanton Schaffhausen, in dem mit 35 Fällen ein absoluter Höchstwert erreicht wurde. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Steigerung um 288.9 %. Damit wurden im Kanton Schaffhausen 2016 überdurchschnittliche 4.33 Verfahren pro 10'000 Einwohner geführt. Allerdings handelt es sich bei zwei Dritteln um Hundefälle – praktisch inexistent ist der Tierschutzstrafvollzug nach wie vor bei Rindern und Schweinen. Hinsichtlich der Bussen bewegt sich der Kanton Schaffhausen mit einem Mittelwert von 300 Franken für Übertretungen i.S.v. Art. 28 Abs. 1 oder 2 TSchG im gesamtschweizerischen Rahmen.

7.15. Solothurn

Seit 2012 ist in Bezug auf die Fallzahlen im Kanton Solothurn eine leichte Zunahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr entspricht die Zahl der geführten Tierschutzstrafverfahren mit 72 praktisch derjenigen des Vorjahrs, jedoch noch nicht ganz dem Höchststand von 2011. Proportional zur

⁷¹ Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (SR 312.3) i.V.m. Art. 212b TSchV.

⁷² Die Ermächtigung zu dieser Tätigkeit wird ihm von der Konferenz der Staatsanwaltschaft erteilt, die unter anderem für die Zuweisung besonderer Aufgabenbereiche zuständig ist (Art. 9 lit. c des Einführungsgesetzes des Kantons St. Gallen zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3.8.2010 [EG-StPO/SG]; sGS 962.1).

Wohnbevölkerung und hinsichtlich der Sanktionshöhe liegt der Kanton Solothurn mit 2.67 Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner sowie Bussen von 250 Franken (Mittelwert) im gesamtschweizerischen Vergleich unter dem Durchschnitt.

7.16. Thurgau

Im Kanton Thurgau konnte im Berichtsjahr erneut ein Höchstwert von 53 Fällen verzeichnet werden, was gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme um 6.0 % entspricht. Im Verhältnis zur Wohnbevölkerung liegt der Kanton Thurgau mit 1.96 Verfahren pro 10'000 Einwohner allerdings noch immer weit unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt und auch proportional zur Zahl gehaltener Hunde wurden nur sehr wenige Verfahren wegen Tierschutzdelikten an Hunden geführt. Hingegen liegen die im Verhältnis zur Zahl gehaltener Rinder bzw. zur Zahl der rinderhaltenden Betriebe geführten Verfahren über dem schweizweiten Durchschnitt. Erfreulich sind die für Übertretungen ausgesprochenen Sanktionen mit einem seit Jahren kontinuierlich bestehenden Mittelwert von 400 Franken.

7.17. Tessin

Nach Umstrukturierungen im Jahr 2011⁷³ konnte der Kanton Tessin in den vergangenen Jahren eine kontinuierliche Zunahme der Fallzahlen verzeichnen – auch 2016 wurde ein Höchstwert von 73 Tierschutzstrafverfahren gemeldet, was einer Steigerung um 23.7 % entspricht. Ebenfalls in relativer Hinsicht konnte sich der Kanton Tessin steigern, liegt mit 2.06 Verfahren pro 10'000 Einwohner jedoch noch immer unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. In 87.7 % aller Verfahren im Berichtsjahr ging es um an Hunden verübte Tierschutzverstösse, wobei in 59 Fällen (also 80.8 % des gesamten Fallmaterials) lediglich die Nichterbringung des SKN zur Beurteilung stand. Über dem schweizweiten Durchschnitt liegt die Anzahl der proportional zur Zahl gehaltener Schweine geführten Verfahren, während die entsprechenden Zahlen in Bezug Rinder in den vergangenen Jahren abgenommen haben. Mit einem Mittelwert von 100 Franken sind auch die für Übertretungen ausgesprochenen Bussen niedrig, insbesondere, nachdem noch im Vorjahr mittlere Bussen von 200 Franken hatten verzeichnet werden können.

Auch im Kanton Tessin ist der kantonale Veterinärdienst berechtigt, Strafbefehle zu erlassen, wobei zu beobachten ist, dass die Zahl der durch die Staatsanwaltschaft gemeldeten Fälle kontinuierlich abgenommen hat⁷⁴. Damit stellt sich die Frage, ob die Staatsanwaltschaft die Verfügungen dem BLV pflichtwidrig nicht weitergeleitet hat⁷⁵ oder ob tatsächlich fast alle Verfahren durch den Veterinärdienst geführt werden. Diese Entwicklung wird weiter zu beobachten sein.

⁷³ Die Umsetzung der eidgenössischen Strafprozessordnung hatte im Kanton Tessin zu grossen Umstrukturierungen im Strafvollzug geführt, sodass es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Strafverfügungen kam. In der Folge wurden dem BLV 2011 lediglich vier Tierschutzstraffälle gemeldet.

⁷⁴ Art. 11 Abs. 2 des Tessiner Tierschutzgesetzes (Legge di applicazione alla legge federale sulla protezione degli animali vom 10.2.1987; RL 8.3.1.1). So wurden 2013 insgesamt 36 der 40 Fälle vom Veterinärdienst entschieden, im Jahr 2014 waren es 52 der 56 eingereichten Entscheide, im Jahr 2015 55 von 59 Fällen und 2016 sogar 72 der 73 Fälle.

⁷⁵ Bolliger/Richner/Künzli 13.

7.18. Waadt

Im Kanton Waadt konnte nach einem Einbruch der Fallzahlen im Jahr 2012 eine kontinuierliche Zunahme verzeichnet werden. Im Berichtsjahr liegt nun erstmals wieder ein Rückgang der gemeldeten Tierschutzstrafverfahren auf 142 Fälle vor, was einer Abnahme um 12.9 % entspricht. Mit 1.81 Verfahren pro 10'000 Einwohner liegt der Kanton Waadt zudem in relativer Hinsicht wieder deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnittswert. In Bezug auf Verfahren, die wegen Tierschutzdelikten an Rindern geführt wurden, entspricht der Kanton Waadt dem schweizweiten Durchschnitt, bei Tierschutzdelikten an Hunden liegt er deutlich darunter. Über die Hälfte der Hundefälle befasst sich ausschliesslich mit der SKN-Pflicht. Die für Übertretungen ausgesprochenen Bussen entsprechen im Kanton Waadt mit einem Mittelwert von 300 Franken dem gesamtschweizerischen Durchschnitt.

7.19. Wallis

Nachdem die Fallzahlen im Kanton Wallis jahrelang absolute Tiefstwerte darstellten, kam es im Jahr 2013 zum ersten Mal zu einem bemerkenswerten Anstieg auf 26 Fälle. Im Berichtsjahr ist nun mit 114 Fällen ein eigentlicher Quantensprung zu verzeichnen. Damit wurden im Kanton Wallis erstmals auch im Verhältnis zur Wohnbevölkerung überdurchschnittliche 3.36 Verfahren pro 10'000 Einwohner geführt. Der sprunghafte Anstieg der Fallzahlen ist darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr erstmals auch die Fälle des kantonalen Veterinärdienstes eingereicht wurden, dem die Kompetenz zukommt, bei Übertretungen direkt Bussen auszusprechen⁷⁶. Der Fokus wird auch im Kanton Wallis vor allem auf die Hundehaltung gelegt, entsprechen die Hundefälle doch immerhin 52.6 % des gesamten Fallmaterials, wobei sich 36.8 % der im Jahr 2016 geführten Tierschutzstrafverfahren ausschliesslich mit der SKN-Pflicht bei Hundehaltenden befasste. Hinsichtlich der Sanktionshöhe liegt der Kanton Wallis mit mittleren Bussen von 250 Franken unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt und hat zudem gegenüber den Vorjahren einen deutlichen Rückgang zu verzeichnen – was auf die neu eingereichten, durch den kantonalen Veterinärdienst behandelten Fälle zurückzuführen sein dürfte.

7.20. Zug

Im Kanton Zug verhält sich die Zahl der Tierschutzstrafverfahren seit 2012 relativ konstant, im Berichtsjahr liegt nun eine massgebliche Zunahme um 47.1 % auf 25 Fälle vor. Proportional zur Wohnbevölkerung positioniert sich der Kanton Zug mit 2.02 Verfahren pro 10'000 Einwohner unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Lediglich bei den Hundefällen verzeichnet Zug mit 2.75 Verfahren pro 1000 Hunde fast ebenso viele Fälle wie der schweizweite Durchschnitt – wobei seit Jahren ein Grossteil der entsprechenden Verfahren ausschliesslich reine Gefährdungsdelikte darstellen (41.7 % im Jahr 2014, 38.5 % im Jahr 2015, 46.2 % im Jahr 2016).

⁷⁶ Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO/VS, SGS 312.0) kann der Strafvollzug für Übertretungen in Spezialgesetzen an Verwaltungsbehörden übertragen werden. Nach Art. 52 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG/VS, SGS 455.1) obliegt die Strafverfolgung und -beurteilung bei Übertretungen dem kantonalen Veterinäramt.

7.21. Zürich

Seit Jahren belegt der Kanton Zürich in absoluter Hinsicht den Spitzenplatz – auch 2016 war mit 464 Fällen ein neuer Höchstwert zu verzeichnen. Bemerkenswert ist zudem, dass der bevölkerungsstarke Kanton Zürich mit 3.12 Verfahren pro 10'000 Einwohner proportional zur Bevölkerung das gesamtschweizerische Durchschnittsniveau halten kann. Auch in Bezug auf die wegen Rindern geführten Verfahren liegt der Kanton Zürich im Verhältnis zur Zahl gehaltener Tiere sowie zur Anzahl Betriebe im gesamtschweizerischen Durchschnitt. Bei Schweinen sind die Fallzahlen in Zürich sogar höher. Fast doppelt so hoch wie der schweizweite Durchschnittswert ist die Zahl der in Bezug auf Tierschutzdelikte an Hunden geführten Verfahren im Verhältnis zur Anzahl gehaltener Hunde (5.48). Fast die Hälfte der entsprechenden Fälle betrifft allerdings lediglich die SKN-Pflicht für Hundehaltende; in 11.3 % handelt es sich ausschliesslich um die mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes. Auch bezüglich der Höhe der Sanktionen liegt der Kanton Zürich bei Übertretungen mit einem Mittelwert von 300 Franken im üblichen schweizweiten Rahmen. Allerdings ist zu beobachten, dass Verstösse gegen das kantonale Hundegesetz teilweise strenger geahndet werden als Tierschutzdelikte. So liegen die Bussen, die neben einem Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung auch das Halten eines verbotenen Rassehundes ahnden, teilweise weit über denjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist⁷⁷.

Allgemein lässt sich festhalten, dass der Tierschutzstrafvollzug im Kanton Zürich, verglichen mit der Situation in anderen Kantonen, sehr gut funktioniert. Dies dürfte damit zu erklären sein, dass hier spezielle Strafverfolgungs- bzw. Vollzugsstrukturen existieren. So verfügt das Zürcher Veterinäramt seit dem 1. Januar 2011 über eine eigenständige Rechtsmittellegitimation. Dies zeigt, dass es im Kanton Zürich auch ohne den Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen ("Tieranwalt")⁷⁸ gelungen ist, das hohe Niveau zu halten.

⁷⁷ Vgl. z.B. den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Winterthur vom 1.6.2016, mit dem ein Beschuldigter zu einer Busse von 1500 Franken verurteilt wurde, weil er seinen Hund ungenügend beaufsichtigte, den SKN nicht erbrachte und einen Hund der Rassentypliste II hielt (ZH16/150). Vgl. auch den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Bülach vom 21.10.2016 mit einer Busse von 950 Franken (ZH16/337). Siehe weiter den Strafbefehl des Statthalteramts Horgen vom 15.7.2016, in dem die Busse 700 Franken betrug (ZH16/220). Vgl. bspw. auch den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Zürich vom 21.4.2015, mit dem der Täter mit einer Busse von 1000 Franken bestraft wurde (ZH15/134). In zwei anderen Entscheiden aus dem Jahr 2015 betrug die Busse 700 Franken (vgl. ZH15/127) und 550 Franken (vgl. ZH15/103).

⁷⁸ Von 1992 bis Ende 2010 vertrat der Tieranwalt die Anliegen der geschädigten Tiere in Strafverfahren wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung. Als Amtsträger verfügte er gemäss a§§ 13ff. KTSchV über sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines ordentlichen Geschädigtenvertreters. Zwar konnte er sich an den Verfahren beteiligen – selbst dann, wenn die Interessen des geschädigten Tieres bereits von dessen Halter vertreten wurden. Er verfügte aber nicht über die Kompetenz, Verfahren selbst einzuleiten. Er hatte somit keinen direkten Einfluss auf die Quantität der Verfahren, in Folge seiner Rechtsmittelbefugnis trug er aber zweifellos zu ihrer Qualität bei (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 242ff.). Anlässlich der Volksabstimmung vom 7.3.2010 sprach sich das Schweizer Stimmvolk deutlich gegen die Einführung kantonaler "Tierschutzanwälte" aus. Als politische Konsequenz hob der Zürcher Kantonsrat am 10.5.2010 auch das Amt des Zürcher Tieranwalts auf (Bolliger/Richner/Rüttimann 242ff.).

II. Spezialanalyse: Hühner

1. Vorbemerkung

Seit Tausenden von Jahren dienen Hühner dem Menschen als Fleisch- und Eierlieferanten – kaum Beachtung findet dabei hingegen ihre Leidens- und Empfindungsfähigkeit. Dies obwohl Hühner gleichermassen vom Geltungsbereich des Tierschutzrechts erfasst sind wie alle anderen Wirbeltiere. Ihr Wohlergehen und ihre Würde sind ebenso zu schützen wie etwa jene von Hunden, Katzen oder Rindern. Hühner sind um ihrer selbst willen in ihrem Eigenwert zu respektieren und nicht als reine Produktionsmaschinen zu behandeln.

Die diesjährige Spezialanalyse zu Hühnern beleuchtet zunächst die Bedeutung des Huhns als Nutztier (Ziff. 2), um anschliessend die mit der Nutzhuhnhaltung verbundenen Problemkreise darzulegen (Ziff. 3). Thematisiert werden dabei insbesondere die unzulängliche Erfassung von Hühnern durch die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, die in der Eierproduktion verbreitete Tötung von männlichen Eintagesküken, die negativen Konsequenzen der Massentierhaltung und die Belastungen des tierlichen Wohlergehens durch die einseitig an Mast- und Legeleistung orientierte Hühnerzucht. In Ziff. 4 schliesslich wird untersucht, ob die aufgezeigten tierschutzrechtlichen Defizite der Nutzhuhnhaltung ihren Niederschlag in der Tierschutzstrafpraxis finden.

2. Kategorisierung

2.1. Überblick

Aufgrund des Domestikationsgrads ist nach Schweizer Tierschutzrecht zwischen Haus- und Wildtieren zu unterscheiden. Zu den Haustieren zählen dabei unter anderem die domestizierten Vogelarten der Haus-, Trut- und Perlhühner, die Hausgänse sowie die Hausenten (Art. 2 Abs. 1 lit. a TSchV)⁷⁹. Neben der Differenzierung nach dem Domestikationsstatus findet sich im Tierschutzrecht auch die Kategorisierung von Tieren nach ihren Verwendungszweck. So ist gemäss der Tierschutzverordnung zwischen Nutz-, Heim- und Versuchstieren zu unterscheiden (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a bis c TSchV). Als Nutztiere gelten dabei "Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind" (Art. 2 Abs. 2 lit. a TSchV). Bei den Heimtieren steht demgegenüber die Haltung "aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt" im Vordergrund (Art. 2 Abs. 2 lit. b TSchV). Hühner werden in der in der Schweiz sowohl als Nutz- als auch als Heimtiere gehalten – die vorliegende Analyse konzentriert sich jedoch in erster Linie auf die Nutzhuhnhaltung.

⁷⁹ Weiter fallen darunter die domestizierten Tiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung. Ausgenommen sind die exotischen Arten; domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen und die Haustauben. Die übrigen Tiere werden tierschutzrechtlich zu den Wildtieren gezählt (Art. 2 Abs. 1 lit. b TSchV). Als Domestikation gilt der Prozess des Wandels von Wild- zu Haustieren bzw. die über Jahrtausende erfolgte genetische und äusserliche Veränderung von Tieren. Wann und wo der Domestikationsprozess bei Hühnern seinen Anfang genommen hat, ist nicht abschliessend geklärt. Vermutlich reichen die Ursprünge aber bis 5400 v. Chr. zurück und liegen in China. Hühner leben also bereits seit mehreren Tausend Jahren eng mit dem Menschen zusammen. Vgl. Barber Joseph, Das Huhn, Geschichte, Biologie, Rassen, 2012, 14.

2.2. Das Huhn als Nutztier

2.2.1. Der Nutzhuhnbestand in der Schweiz

a) Stichtagerhebungen und Zahlen im Jahresverlauf

In der Schweiz wurden per Anfang Januar 2016 knapp elf Millionen Hühner gehalten. Davon kamen 10'893'422 Hühner und damit rund 99 % des Gesamtbestandes als Nutztiere zum Einsatz⁸⁰. Eine Analyse des Nutzhuhnbestands aufgrund der konkreten Nutzungsart zeichnet dabei folgendes Bild:

Anzahl im Jahr 2016 in der Schweiz gehaltene Hühner ⁸¹		
	Absolute Zahlen	Zahlen in %
Gesamtbestand	10'998'906	100
Nutzhühner gesamt	10'893'422	99.04
davon Legehennen	2'862'263	26.02
davon Masthühner	6'878'265	62.54
davon Zuchthennen- und -hähne	193'621	1.76
davon Legeküken und Junghennen	959'273	8.72
übrige Hühner gesamt	105'484	0.96

Anzahl der im Jahr 2016 in der Schweiz gehaltenen Hühner.

Die genannten Stichtagerhebungen sind allerdings zu relativieren, da es da es aufgrund der kurzen Aufzucht- und Mastzeit⁸² gerade bei Masthühnern in der Regel mehrmals pro Jahr zu einer Erneuerung des gesamten Bestandes kommt⁸³. Die Zahl der im gesamten Jahresverlauf gehaltenen Hühner ist damit wesentlich höher, Gemäss den Angaben von Aviforum wurden im Jahr 2016 knapp 70 Millionen (69'219'574) Mastküken produziert. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr im Bereich Geflügel knapp 67 Millionen Schlachtungen verzeichnet⁸⁴. Die Schlachtzahlen erfassen dabei zwar auch Legehennen und übrige Geflügelarten wie etwa Truten, trotzdem dürfte die überwiegende Anzahl des geschlachteten Geflügels auf die Masthühner entfallen⁸⁵.

⁸⁰ Aviforum, Zahlen und Fakten CH-Geflügelwirtschaft. Geflügelwirtschaft in Zahlen, 7/17, 1, einsehbar unter <http://www.aviforum.ch/Portaldata/1/Resources/wissen/statistiken/de/FB_11_17.pdf> (zit. Aviforum, CH-Geflügelwirtschaft).

⁸¹ Die Zahlen beruhen auf den Erhebungen von Aviforum (vgl. Fn. 80), Aviforum, CH-Geflügelwirtschaft, 1.

⁸² Vgl. dazu die Ausführungen unter S. 55f.

⁸³ In einer konventionellen Mast kann es aufgrund der kurzen Lebensdauer der Tiere bis zu neun Mastzyklen pro Jahr geben (Zürcher Tierschutz, Das Masthuhn – ein Bodybuilder. Nutztier-Reihe: "immer mehr, immer schneller, immer billiger". Dossier Nr. 2 April 2017, 9 (zit. Zürcher Tierschutz, Masthuhn).

⁸⁴ Proviande, Der Fleischmarkt im Überblick, 2016, 13f. (zit. Proviande, Fleischmarkt).

⁸⁵ Dies ist deshalb anzunehmen, weil Legehennen in der Regel in einem jährlichen Turnus ausgewechselt werden und es in diesem Bereich somit "nur" zu ca. zwei bis drei Millionen Schlachtungen pro Jahr kommt (vgl. Zürcher Tierschutz, Masthuhn 18). Zudem ist die Trutenfleischproduktion in der Schweiz nicht von massgeblicher Bedeutung. So betrug der Anteil des konsumierten Trutenfleischs im Berichtsjahr lediglich 8.5 % des gesamten Geflügelfleischkonsums. Vgl. Aviforum, Statistiken 2016, Eier und Geflügel, Juli 2017, 13, einsehbar unter <http://www.aviforum.ch/Portaldata/1/Resources/wissen/statistiken/de/Statistiken_2016_d.pdf> (zit. Aviforum, Statistiken).

b) Entwicklung der Nutzhuhnbestände

In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der in der Schweiz als Nutztiere gehaltenen Hühner kontinuierlich angestiegen. Die jährlichen Zunahmen bewegen sich dabei jeweils zwischen 1 und 5 %. Eine Übersicht über die entsprechende Entwicklung liefert die nachstehende Tabelle:

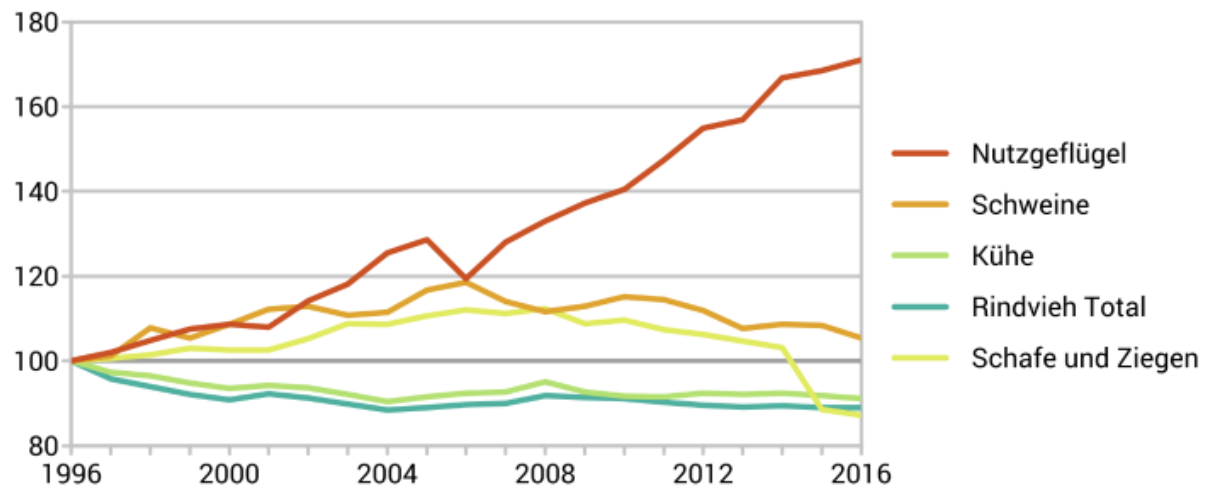
Die Entwicklung des Hühnerbestandes in den letzten 10 Jahren ⁸⁶									
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Hühner	8'474'239	8'741'117	8'943'676	9'390'871	9'878'279	10'003'437	10'644'412	10'752'686	10'893'422
Effektive Zunahme (Im Vergleich zum Vorjahr)	372'399	266'878	202'559	447'195	487'408	125'158	640'975	108'274	140'736
Zunahme in % (Im Vergleich zum Vorjahr)	4.4	3.1	2.3	4.8	4.9	1.3	6.0	1.0	1.3

Entwicklung des Nutzhühnerbestands 2008 bis 2016.

Vergleicht man die Entwicklung des Nutzgeflügelbestands mit jener anderer Nutztierbestände, so fällt auf, dass das Geflügel die einzige Tierart ist, deren Zahl in den vergangenen zehn Jahren fortwährend angestiegen ist – und dies in erheblichem Masse⁸⁷.

Entwicklung der Nutztierbestände

Index 100 = 1996



2015 Stichtag von Anfang Mai auf den 1. Januar verschoben

Quelle: BFS – Landwirtschaftliche Strukturerhebung

© BFS 2017

⁸⁶ Die Ausführungen basieren auf den Angaben des BFS <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/landforstwirtschaft/landwirtschaft.assetdetail.2348914.html>>.

⁸⁷ Der Einbruch im Jahr 2006 ist auf die Vogelgrippe zurückzuführen.

2.2.2. Das Huhn als Fleisch- und Eierlieferant

Der Verzehr von Geflügelprodukten hat in der Schweiz in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Eier und Geflügelfleisch gelten als gesunde Lebensmittel und der zunehmende Trend hin zu einer eiweissreichen sowie fett- und kohlenhydratarmen Ernährung lässt einen weiteren Anstieg des Konsums der durch Hühner gelieferten Nahrungsmittel erwarten.

a) Das Huhn als Fleischlieferant

In den vergangenen drei Jahren stellt Geflügelfleisch prozentual betrachtet das in Schweizer Privathaushalten am häufigsten verbrauchte Fleisch dar⁸⁸. Gesamtschweizerisch wurden im Berichtsjahr 101'945 Tonnen Geflügelfleisch konsumiert, was einem Pro-Kopf-Konsum von rund 12 Kilogramm entspricht⁸⁹. Während dabei in Bezug auf andere Fleischarten, wie etwa Schweine- oder Rindfleisch, keine konstanten Tendenzen erkennbar sind, hat der Verzehr von Geflügelfleisch in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen⁹⁰. Der Aufwärtstrend beim Geflügelfleisch dürfte nicht nur auf das allgemeine Bevölkerungswachstum und den Trend zu einer proteinreichen Ernährung zurückzuführen sein, sondern auch mit den vergleichsweise niedrigen Preisen zusammenhängen. So bezahlte man im Detailhandel im Jahr 2016 für ein Kilogramm Geflügelfleisch (Poulet ganz) 9.25 Franken, während der Preis von Schweinsplätzli bei 25.74 Franken und jener für Rindsgehacktem bei 18.49 Franken pro Kilogramm lag⁹¹. Die einzigen Fleischprodukte, die günstiger erworben werden konnten als Geflügelfleisch, waren Wurstwaren (so kosteten bspw. Cervelats 1.03 Franken pro Kilogramm)⁹².

Der steigende Konsum von Geflügelfleisch kann nur teilweise durch die Inlandproduktion gedeckt werden. Zwar hat diese im Berichtsjahr mit 91'000 Tonnen Schlachtfleisch im Vergleich zum Vorjahr um 4.4 % zugenommen, dennoch mussten rund 43 % des in der Schweiz konsumierten Geflügelfleischs aus dem Ausland eingeführt werden⁹³. Dabei stammte das meiste Geflügelimportfleisch aus Brasilien, gefolgt vom Herkunftsland Deutschland⁹⁴.

⁸⁸ Proviande, Fleischmarkt 13f. Ausgehend vom Gesamt- und Pro-Kopf-Konsum wird allerdings gesamtschweizerisch betrachtet am meisten Schweinefleisch konsumiert (Proviande, Fleischmarkt 41). Die von Proviande publizierten Zahlen betreffen zudem die gesamte Geflügelfleischproduktion, weshalb grundsätzlich auch Fleischprodukte z.B. von Truthähnen erfasst sind.

⁸⁹ Proviande, Fleischmarkt 41. Im Jahr 2007 lag der Pro-Kopf-Konsum noch bei rund zehn Kilogramm.

⁹⁰ Proviande, Fleischmarkt 14, 41.

⁹¹ Proviande, Fleischmarkt 43.

⁹² Proviande, Fleischmarkt 43. Keine Angaben macht Proviande allerdings dazu, was im Schnitt für ein Kilogramm Pouletbrust bezahlt werden muss.

⁹³ Proviande, Fleischmarkt 24. Nicht sämtliches in der Schweiz produziertes Hühnerfleisch wurde auch in der Schweiz konsumiert. So wurden im Berichtsjahr 1416 Tonnen Hühnerfleisch ins Ausland exportiert (Proviande, Fleischmarkt 35).

⁹⁴ Proviande, Fleischmarkt 39.

b) Das Huhn als Eierlieferant

Eier sind vom Schweizer Speiseplan kaum mehr wegzudenken und stellen seit jeher ein sehr beliebtes Nahrungsmittel dar. Auch wenn Eier in verarbeiteter Form regelmässig in zahlreichen Lebensmitteln enthalten sind und so vielfach unbewusst konsumiert werden, macht der Konsum von Schaleneiern im Berichtsjahr noch immer den Hauptteil des Schweizer Gesamteierverbrauchs aus (71 %) und ist in den letzten Jahren tendenziell sogar gestiegen⁹⁵. Wurde im Jahr 2007 noch ein gesamtschweizerischer Pro-Kopf-Konsum von rund 174 Eiern verzeichnet, lag dieser im Jahr 2016 bei knapp 177 Eiern⁹⁶. Dabei kann der schweizweite Eierkonsum nicht alleine durch die inländische Produktion gedeckt werden: Gesamthaft lag der Inlandproduzentenanteil im Berichtsjahr bei knapp 61 %. Bei den Schaleneiern resultierte ein Selbstversorgungsgrad von knapp 78 %, während dieser bei Eierprodukten lediglich 5 % betrug⁹⁷. Die importierten Eierprodukte und Schaleneier stammten zum grössten Teil aus Holland, gefolgt von Deutschland⁹⁸.

2.3. Das Huhn als Heimtier

Die Zahl der nicht als Nutztiere gehaltenen Hühner lag im Jahr 2016 bei gut 100'000. Dies entspricht lediglich rund 1 % des Gesamthühnerbestandes in der Schweiz⁹⁹. Auch bei der Haltung von Hühnern kann allerdings die Freude am Tier im Vordergrund stehen. Gerade bei kleineren und nicht kommerziell betriebenen Hühnerhaltungen fällt die Abgrenzung zwischen Heim- und Nutztier im Einzelfall mitunter schwer. So etwa wenn Hühner zwar aus Freude und Interesse am Tier gehalten werden, der Halter aber zum Zweck der Lebensmittelgewinnung regelmässig auch die Eier entnimmt. In diesem Fall erscheint fraglich, ob eine Nutz- oder eine Heimtierhaltung vorliegt. Die Zuordnung hat nach der hier vertretenen Ansicht aufgrund des Schwerpunkts der Haltung zu erfolgen: Steht bei der Tierhaltung die Freude und das emotionale Interesse am Tier im Vordergrund, so ist von einer Heimtierhaltung auszugehen – unabhängig davon, ob der Halter aus der Haltung kleinere wirtschaftliche Vorteile zieht.

⁹⁵ Aviforum, Statistiken 4. Dabei machten Schweizer Schaleneier rund 55 % des gesamten Eierkonsums der Schweizer Bevölkerung aus.

⁹⁶ Aviforum, CH-Geflügelwirtschaft 2.

⁹⁷ Aviforum, Statistiken 4.

⁹⁸ Aviforum, Statistiken 6.

⁹⁹ Aviforum, CH-Geflügelwirtschaft 2.

3. Einzelne Problembereiche

3.1. Unzureichende Tierschutzvorschriften

3.1.1. Vorschriften zur Hühnerhaltung und zum Umgang mit Hühnern

a) Übersicht

Hühner sind Wirbeltiere und fallen entsprechend in den Schutzbereich des Schweizer Tierschutzrechts (vgl. Art. 2 Abs. 1 TSchG). Somit hat jede Person, die mit Hühnern umgeht, deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und für das Wohlergehen der Tiere zu sorgen (Art. 4 Abs. 1 lit. a und b TSchG). Es ist verboten, einem Huhn ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, es in Angst zu versetzen oder in anderer Weise seine Würde zu missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Die allgemeinen Grundsätze des Tierschutzgesetzes werden auf Verordnungsstufe präzisiert. So sind beim Umgang mit Hühnern in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung zu beachten, insbesondere Art. 3 bis 16 TSchV. Dabei bestimmt bspw. Art. 3 Abs. 1 TSchG, dass Tiere in ihren Körperfunktionen und ihrem Verhalten nicht gestört werden dürfen und ihre Anpassungsfähigkeit nicht zu überfordern ist.

b) Touchieren, Coupieren und weitere verbotene Handlungen

Gemäss Art. 20 lit. a TSchV ist es verboten, den Schnabel eines Huhnes zu coupieren – erlaubt ist hingegen das sogenannte Touchieren von Hühnerschnäbeln, das zwar durch eine fachkundige Person vorzunehmen ist, jedoch ohne Schmerzausschaltung erfolgen kann (Art. 15 Abs. 2 lit. c TSchV). Während es dem Huhn beim Coupieren durch eine mechanische Kürzung des Schnabels verunmöglicht wird, diesen zu schliessen, wird beim Touchieren lediglich der Haken am Oberschnabel entfernt, sodass ein vollständiger Schnabelschluss noch immer möglich ist¹⁰⁰. Keine Schmerzausschaltung ist auch bei der Kürzung der Zehen und Sporen bei männlichen Küken erforderlich, wenn diese für die Zucht von Masthühnern und Legehennen vorgesehen sind (Art. 15 Abs. 2 lit. d TSchV). Verboten ist hingegen nach Art. 20 TSchV das Coupieren der Kopfhänge und der Flügel (lit. a), das Verwenden von Brillen und Kontaktlinsen sowie das Anbringen von Hilfsmitteln, die das Schliessen des Schnabels verhindern (lit. b), das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser (lit. d), das Stopfen (lit. e) sowie das Rupfen am lebenden Tier (lit. f).

¹⁰⁰ Vgl. die Ausführungen des BLV unter <<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/nutztierhaltung/huehner/eingriffe-huehner.html>>. Dazu auch Götz Michael, Schnabelcoupieren ist verboten, STS-Merkblatt Pflege und Umgang mit Tieren/Merkblatt M, 2009, 1.

c) Ausbildungspflichten

Wer eine grössere Anzahl Hühner hält, muss entweder über einen Sachkundenachweis oder über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen¹⁰¹. Werden hingegen nicht mehr als 150 Legehennen gehalten und nicht mehr als 200 Junghennen bzw. 500 Masthühner pro Jahr produziert, ist weder eine Ausbildung noch eine Bewilligung erforderlich¹⁰². Allerdings müssen sämtliche Hühnerhaltungen aufgrund des Tierseuchenrechts registriert werden¹⁰³.

d) Haltungsvorschriften

In Bezug auf die Haltung von Hühnern sind neben den allgemeinen Vorschriften in Art. 3ff. TSchV insbesondere die Bestimmungen in Art. 66f. TSchV zu beachten, die sich explizit dem Hausgeflügel und den Haustauben widmen. Hier werden die Anforderungen an Haltungseinrichtungen (Art. 66 TSchV) und an die Beleuchtungsstärke (Art. 67 TSchV) festgelegt. Gemäss Art. 66 Abs. 1 TSchV sind dem Hausgeflügel und den Haustauben genügend Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Halter hat zudem dafür zu sorgen, dass bei Hühnern, die älter als zwei Wochen sind, während der ganzen Lichtphase mindestens 20 % der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu versehen sind (Art. 66 Abs. 2 TSchV)¹⁰⁴. Weiter müssen den Legetieren aller Hausgeflügelarten (sowie natürlich den Haustauben) geeignete Nester zur Verfügung stehen (Art. 66 Abs. 3 lit. a TSchV). Bei Aufzucht-, Lege- und Elterntieren von Haushühnern sind dem Alter und dem Verhalten der Tiere entsprechende, leicht erreichbare, erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen anzubringen (Art. 66 Abs. 3 lit. c TSchV). Gemäss Art. 67 Abs. 1 TSchV darf zudem die Beleuchtungsstärke in Räumen für Hausgeflügel tagsüber 5 Lux nicht unterschreiten. Davon ausgenommen sind Bereiche, in denen sich Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten oder Legenester befinden. Während der Dunkelphase kann in der Mast- und Mastelertierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung mit einer Lichtstärke von weniger als 1 Lux eingesetzt werden (Art. 67 Abs. 2 TSchV). Beim Auftreten von Kannibalismus darf die Beleuchtungsstärke vorübergehend unter 5 Lux gesenkt und sogar gänzlich auf Tageslicht verzichtet werden¹⁰⁵. Die Reduktion der Beleuchtungsstärke sowie der Verzicht auf Tageslicht sind allerdings umgehend der kantonalen Behörde zu melden (Art. 67 Abs. 3 TSchV).

Anhang 1 Tabelle 9 der TSchV enthält die Mindestvorgaben für die Einrichtung von Hühnerställen. Die Vorschriften unterscheiden sich aufgrund der jeweiligen Nutzungsart der Tiere. So gelten für die Haltung von Legehennen sowie von Jung-, Zucht- und Masttieren unterschiedliche Anforder-

¹⁰¹ Gemäss Art. 31 Abs. 1 TSchV ist für die Haltung von mehr als zehn Grossvieheinheiten eine landwirtschaftliche Ausbildung nach Art. 194 TSchV erforderlich. Nach Anhang 1 Ziff. 8 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7.12.1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91) entspricht dies bspw. der Haltung von 1000 Zuchthennen, Zuchthähnen und Legehennen oder von 2500 Masthühnern. In Tierhaltungen mit weniger als zehn Grossvieheinheiten benötigt der Halter gemäss Art. 31 Abs. 4 lit. e TSchV einen Sachkundenachweis, wenn er mehr als 150 Legehennen hält oder mehr als 200 Junghennen bzw. 500 Masthühner pro Jahr produziert.

¹⁰² Allerdings untersteht das Inverkehrbringen von serienmässig hergestellten Aufstallsystemen für die Hühnerhaltung einer Bewilligungspflicht (Art. 7 Abs. 2 TSchG i.V.m. Art. 81 TSchV).

¹⁰³ Art. 18a Abs. 1 lit. c Tierseuchenverordnung (Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, TSV, SR 916.401).

¹⁰⁴ Die Einstreu muss dabei auf dem Stallboden angeboten werden.

¹⁰⁵ Art. 33 Abs. 2 TSchV schreibt für alle Haustierhaltungen und damit auch für Hühner grundsätzlich Tageslicht vor.

rungen an Mindestflächen, Stalleinrichtungen und Fütterungs- und Tränkevorrichtungen. Anhang 4 Tabelle 3 TSchV enthält sodann die Mindestplatzvorschriften für den Transport von Hühnern und Eintagesküken.

e) Fazit und Forderungen

Im Vergleich zu anderen Tierarten wie bspw. Hunden oder Rindern enthält die Schweizer Tierschutzgesetzgebung zur Haltung von und zum Umgang mit Hühnern nur rudimentäre Vorschriften. Dies erstaunt umso mehr in Anbetracht der enormen Zahl der in der Schweiz gehaltenen Hühner. Zudem gelten die bestehenden Bestimmungen teilweise nicht für alle Hühner. So bspw. sind erhöhte Sitzgelegenheiten lediglich für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere von Haushühnern sowie für Perlhühner und Haustauben vorgeschrieben. Den Masthühnern müssen demnach von Gesetzes wegen keine entsprechenden Einrichtungen angeboten werden, obwohl auch diese sich gemäss ihrem artgemässen Verhalten aus Sicherheitsgründen stets auf erhöhten Plätzen ausruhen würden, sofern sie die Gelegenheit dazu hätten und physisch dazu in der Lage wären – was aufgrund der zuchtbedingten Belastungen nicht immer der Fall ist¹⁰⁶. Auch enthält die Tierschutzgesetzgebung keine Mindestanforderungen betreffend Freigang der Tiere. Es ist somit zulässig, Hühner grundsätzlich ohne Zugang zu einem Aussenbereich oder einer Weide zu halten, wodurch ihr natürliches Pick-, Scharr- und Fortbewegungsverhalten eingeschränkt oder gar verunmöglicht wird¹⁰⁷. Eine genügend grosse und strukturierte Auslaufläche ist für eine artgerechte Haltung allerdings unabdingbar¹⁰⁸.

Kritisch zu hinterfragen sind auch die Zulässigkeit des Touchierens der Schnäbel ohne fachgerechte Betäubung sowie die Regelung betreffend das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken (Art. 15 Abs. 2 lit. b und c TSchV). Das Touchieren der Schnäbel stellt eine Präventivmassnahme zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus dar, während das Entfernen der Zehen und Sporen verhindern soll, dass die in der Zucht eingesetzten Hähne die weiblichen Tiere bei der Kopulation verletzen¹⁰⁹. Beide Eingriffe werden in der Praxis routinemässig durchgeführt und dienen einzig dem Zweck, Tiere den menschlichen Haltungs- und Zuchtformen anzupassen. Da das Touchieren der Schnäbel eine Verstümmelung eines zum Zweck der Nahrungsaufnahme wichtigen Organs bedeutet, ist diese Praktik prinzipiell abzulehnen und nach hier vertretener Ansicht auch nicht mit der gesetzlich verankerten Tierwürde zu vereinbaren¹¹⁰. Die

¹⁰⁶ Barber 64; Vier Pfoten, Richtlinien zu einer artgemässen Nutztierhaltung. Teil 3: Hühner, Wien, 22f. Zu der Problematik, dass erhöhte Sitzgelegenheiten von Masthühnern aufgrund der zuchtbedingten Belastungen wenig genutzt werden können, vgl. die Ausführungen unter S. 55f. In den Erläuterungen zur Tierschutzverordnung aus dem Jahr 2010 wird die Wichtigkeit von erhöhten Sitzgelegenheiten betont, ohne dabei zu erklären, wieso die Ausführungen für Masthühner nicht gelten sollten (BLV, Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen der neuen Tierschutzverordnung, letzte Änderung vom 6.12.2010, 31 (zit. BLV, TSchV 2010).

¹⁰⁷ Fölsch D.W./Sulzer B., Zum Normverhalten von Hühnern in der Freilandhaltung, 1993, 115, Referat anlässlich der IGN-Tagung "Nutztierhaltung im Freien – artgerecht und wirtschaftlich" vom 10./11.6.1993 in Appenzell.

¹⁰⁸ Vgl. dazu etwa die Vorschläge von Vier Pfoten zur Gestaltung einer artgemässen Umwelt für Hühner (Vier Pfoten 12ff.).

¹⁰⁹ Vgl. die Ausführungen des BLV unter <<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/nutztierhaltung/huehner/eingriffe-huehner.html>>. Zum Federpicken und zum Kannibalismus vgl. auch S. 57.

¹¹⁰ Vgl. dazu Bolliger Gieri/Rüttimann Andreas, Rechtlicher Schutz der Tierwürde – Status Quo und Zukunftsperspektiven, in: Christoph Amman/Birgit Christensen/Lorenz Engi/Margot Michel (Hrsg.), Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem umstrittenen Konzept, Zürich/Basel/Genf 2015, 65-92, 85f. Die Tierschutzver-

Problematik wird durch den Umstand, dass der Eingriff ohne fachgerechte Schmerzausschaltung vorgenommen werden kann, noch weiter akzentuiert: Die Schnabelspitze ist druck- und wärmeempfindlich, woraus geschlossen werden muss, dass auch dieser Teil des Schnabels von empfindlichen Nerven durchzogen ist¹¹¹. Der Eingriff betrifft somit keineswegs totes Gewebe und ist folglich für die Tiere aller Wahrscheinlichkeit nach mit Schmerzen verbunden¹¹². Dass es in Hühnerhaltungen auch ohne touchierte Schnäbel nicht zwangsläufig zu Kannibalismus und Federpicken kommen muss, zeigt das Beispiel von Österreich, wo auf das Schnabelkürzen von Hennen verzichtet wird¹¹³. Auch in der Schweiz existieren Hühnerhaltungen, die ohne das Touchieren von Schnäbeln auskommen. So ist dieser Eingriff bei biologisch geführten Hühnerhaltungen generell unzulässig¹¹⁴.

Problematisch sind auch die Vorschriften zur Beleuchtungsstärke in Hühnerställen. Während bei anderen Haustieren generell eine Beleuchtungsstärke von mindestens 15 Lux vorgeschrieben ist (Art. 33 Abs. 3 TSchV), gelten bei Hühnern bereits 5 Lux als ausreichend. Nachdem sich die Tages- und Nachtaktivität von Hühnern stark an den Lichtverhältnissen orientiert, ist die Reduktion der vorgeschriebenen minimalen Beleuchtungsstärke nicht mit dem Grundsatz der Sicherstellung natürlichen und artgemässen Verhaltens zu vereinbaren¹¹⁵. Verschärfend kommt hinzu, dass die Mindestanforderungen beim Auftreten von Kannibalismus weiter unterschritten werden können bzw. sogar gänzlich auf Tageslicht verzichtet werden darf (Art. 67 Abs. 3 TSchV)¹¹⁶. Diese Regelung stellt eine reine Symptombekämpfung dar und ist Ausdruck der in der Hühnerhaltung verbreiteten Normalität von erheblichen Verhaltensstörungen, die durch den Gesetz- und Verordnungsgeber offenbar toleriert wird.

Die Tierschutzgesetzgebung basiert auf dem Grundsatz des Schutzes von Wohlergehen und Tierwürde. Dabei ist eine angemessene Ernährung, Unterkunft und Pflege sowie das Ausleben der artgemässen Bedürfnisse sicherzustellen. Verhaltensstörungen sind nicht nur gemäss Art. 3 lit. b TSchG zu verhindern, sondern sie stellen auch regelmässige Symptome für Beeinträchtigungen

ordnung erlaubt zwar das Touchieren ohne Schmerzausschaltung, macht aber keine Aussage dazu, ob diese Praxis auch routinemässig durchgeführt werden darf. Das Touchieren des Schnabels stellt eine Verletzung der Tierwürde dar, die aber im Einzelfall unter Umständen gerechtfertigt werden kann. Dies gilt nach hier vertretener Ansicht allerdings nicht für den routinemässig vorgenommenen Eingriff. Eine Beeinträchtigung der Tierwürde ist nur dann gerechtfertigt, wenn die im Einzelfall vorzunehmende Verhältnismässigkeitsprüfung ergibt, dass das Interesse des Tiernutzers an der Durchführung des Eingriffs höher zu gewichten ist als die Interessen des Tieres. Existieren im Einzelfall mildere Mittel als das Touchieren des Schnabels, wie z.B. das Vornehmen von Anpassungen bei der Stalleinrichtung – was in den allermeisten Fällen zu bejahen sein dürfte –, so hält das Touchieren einer Verhältnismässigkeitsprüfung nicht stand. Vgl. dazu auch Bolliger/Richner/Rüttimann 44ff.

¹¹¹ Götz 1.

¹¹² Albert Schweizer Stiftung für unsere Mitwelt, Verzicht auf das Schnabelkürzen bei Legehennen. Wie in Österreich das Schnabelkürzen bei gleichzeitiger Reduzierung von Federpicken und Kannibalismus beendet werden konnte und wie dies auch in Deutschland erreicht werden kann, 4ff.

¹¹³ Vgl. dazu Albert Schweizer Stiftung 1ff.

¹¹⁴ Art. 16e Abs. 2 Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel vom 22.9.1997 (Bio-Verordnung, SR. 910.18).

¹¹⁵ Vgl. dazu Vier Pfoten 9. Die Begrenzung auf 5 Lux dient in erster Linie dazu, Verhaltensstörungen zu vermeiden (Aviforum, Beleuchtungsprogramme für Legehennen. Das Licht macht den Unterschied in: Schweizerische Geflügelzeitung (SGZ) 9/2010, 12 ff., 12 <http://www.aviforum.ch/Portaldata/1/Resources/Wissen/Haltung/DE/Beleuchtung_Lichtqualitaet_SGZ_09_10.pdf>).

¹¹⁶ Die weitere Reduktion der Beleuchtungsstärke dient beim Auftreten von Kannibalismus als erste Hilfsmassnahme und muss den zuständigen Behörden gemeldet werden (Art. 67 Abs. 3 TSchV). Vgl. dazu Bundesrat, Erläuterungen TSchV 2010, 31.

des tierlichen Wohlergehens in Form von Schmerzen, Leiden oder Schäden dar. Entsprechend dieser Grundsätze sind die geltenden Bestimmungen der Hühnerhaltung dringend zu überdenken und eine Anpassung der Regelungen ist angezeigt. Es geht nicht an, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber zugunsten rein ökonomischer Interessen der Geflügelindustrie tierschutzrechtlich verankerte Grundsätze unterläuft.

3.1.2. Vorschriften zur Schlachtung und zum Transport

a) Schlachtung

Bestimmungen zum Schlachten von Hühnern finden sich im Tierschutzgesetz, in der Tierschutzverordnung sowie in der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)¹¹⁷. Die Tierschutzverordnung hält in Art. 178 Abs. 1 fest, dass Geflügel (wie auch alle anderen Wirbeltiere) vor dem Entbluten zu betäuben ist, wobei Art. 185 Abs. 4 TSchV für das rituelle Schlachten eine Ausnahme von diesem Grundsatz statuiert¹¹⁸. Die Betäubung hat bei Hühnern nach Art. 184 Abs. 1 lit. f TSchV durch den Einsatz von Elektrizität, mit einem stumpfen, kräftigen Schlag auf den Kopf, durch Bolzenschuss oder unter Einsatz einer geeigneten Gasmischung zu erfolgen¹¹⁹. Bei Küken und Embryonen in Brutrückständen ist zudem das Homogenisieren bzw. "Schreddern" ohne vorgängige Betäubung¹²⁰ oder der Einsatz einer geeigneten Gasmischung als Tötungsmethode zulässig (Art. 183 Abs. 1 TSchV)¹²¹. Während der Betäubung ist bei Hühnern eine aufrechte Haltung – anders als bei anderen Tierarten – nicht zwingend erforderlich (Art. 185 Abs. 3 TSchV). So wird Geflügel im Rahmen des industriellen Schlachtbetriebes in der Regel kopfüber an den Füßen aufgehängt und durch Elektrobad betäubt¹²². Kommt es bei der Schlachtung eines Huhns zu einer ungenügenden Betäubung, so ist das Tier vor der Einleitung der Entblutung unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben oder unverzüglich zu töten (Art. 18 Abs. 1 VTSchS). Das gleiche gilt, wenn Geflügel unzureichend entblutet wurde (Art. 21 Abs. 1 VTSchV).

b) Transport

Auch in Bezug auf den Transport bestehen für Hühner ökonomisch motivierte Ausnahmeregelungen: So muss bei Küken die gemäss Art. 15 Abs. 1 TSchG vorgeschriebene maximale Fahrtzeit von sechs Stunden nicht eingehalten werden, sofern die Tiere 48 Stunden nach dem Schlüpfen am Bestimmungsort eintreffen (Art. 162 Abs. 1 TSchV). Zudem darf auch von dem in Art. 159 Abs. 2 TSchV normierten Grundsatz, wonach das Innere einer Transporteinheit beim Verladen gut zu beleuchten ist ohne die Tiere zu blenden, abgewichen werden (Art. 159 Abs. 3 TSchV).

¹¹⁷ Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten vom 12.8.2010 (VTSchS, SR 455.110.2).

¹¹⁸ Das in Art. 21 Abs. 1 TSchG verankerte Verbot des betäubungslosen Schlachtens bezieht sich zwar grundsätzlich nur auf Säugetiere, allerdings hat der Bundesrat die Betäubungspflicht mit Art. 178 Abs. 1 TSchV auf alle Wirbeltiere ausgeweitet. Zum gesetzlich verankerten Schächtverbot vgl. die Botschaft des Bundesrats über die Ersetzung des Schächtartikels der Bundesverfassung durch einen Tierschutzartikel (Art. 25bis BV) vom 15.11.1972, BBl 1972 II 1478, 1484; Vgl. weiter Bolliger/Richner/Rüttiman 141 f.

¹¹⁹ Details zu den zulässigen Betäubungsarten und ihrer Durchführung finden sich im Anhang der VTSchS.

¹²⁰ Als Homogenisieren gilt das Zerhacken von Küken im sogenannten Kükenmixer.

¹²¹ Zur Tötung der sogenannten Eintagsküken siehe S. 51f.

¹²² Die Details hierzu sind in Art. 14 VTSchS geregelt.

c) Fazit und Forderungen

In Bezug auf die allgemeinen tierschutzrechtlichen Minimalanforderungen beim Schlachten und Betäuben von Wirbeltieren gelten für Hühner zahlreiche Ausnahmen, so etwa hinsichtlich des in Art. 185 Abs. 4 TSchV formulierten allgemeinen Betäubungsgebots. Diese Sonderbehandlung ist in Anbetracht der erwiesenen Leidens- und Empfindungsfähigkeit von Hühnern nicht nachvollziehbar. Auch die für Geflügel in Art. 185 Abs. 3 TSchV normierte Ausnahme vom Grundsatz der Betäubung in aufrechter Haltung ist aus Tierschutzsicht abzulehnen. Durch das Aufhängen an den Füssen kommt es bei den Hühnern zu Schmerzen an den Beinen, zu Stress und zu Angst. Da die Tiere in der Regel erst nach kompletter Erschöpfung den Kopf in das unter Strom stehende Wasser senken, erleiden sie einen mitunter mehrere Minuten andauernden Todeskampf¹²³. Dies widerspricht dem in der Tierschutzgesetzgebung verankerten Grundsatz des Verbots der qualvollen Tötung (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG), und dient alleine einer effizienten und ökonomischen Schlachtung. Die tierlichen Bedürfnisse werden dabei komplett ignoriert.

Ebenso wie bei den Schlachtbestimmungen gelten für Hühner auch im Bereich des Transports zahlreiche Ausnahmen, die einzig den Zweck erfüllen, Abläufe ökonomischer zu gestalten. Transporte sind aber für Hühner nicht minder belastend als für andere Tiere und es ist nicht ersichtlich, weshalb hier weniger hohe Anforderungen gelten sollen. Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind daher dringend den tierlichen Bedürfnissen anzupassen.

3.2. Tötung von Eintagesküken

Rund 50 % der für die industrielle Eierproduktion gezüchteten Hühner sind männlich und legen folglich keine Eier. Da die einseitig auf höchste Legeleistung ausgerichteten Tiere nur wenig Fleisch ansetzen, sind sie zudem auch für die Mast nicht interessant¹²⁴. Deshalb werden in der Schweiz jedes Jahr über zwei Millionen männliche "Eintagesküken" unmittelbar nach dem Schlüpfen als "industrieller Abfall" vergast oder geschreddert¹²⁵. Diese höchst fragwürdige Praxis in der Eierproduktion widerspricht dem in der Bundesverfassung wie auch im Tierschutzrecht verankerten Prinzip des Schutzes der Tierwürde. Tiere sind demnach in ihrem Eigenwert um ihrer selbst willen geschützt und es ist verboten, sie als blosse Mittel für menschliche Zwecke zu verwenden (Art. 3 lit. a TSchG)¹²⁶. Dieser Grundsatz wird mit dem Vergasen männlicher Küken als unerwünschte Nebenprodukte vollständig missachtet. Dabei vermögen die dieser Praxis zugrunde liegenden ausschliesslich ökonomischen Interessen diese Form der übermässigen Instrumentalisierung keinesfalls zu rechtfertigen, weshalb es sich hier ohne Zweifel um eine gesetzlich verbotene Missachtung der Tierwürde handelt¹²⁷.

¹²³ Zürcher Tierschutz, Masthuhn 18.

¹²⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter 54f.

¹²⁵ Tagesanzeiger, Das traurige Schicksal der Eintagesküken (<https://www.tagesanzeiger.ch/wissen/natur/Das-traurige-Schicksal-der-Eintagskueken/story/14867368>); Zürcher Tierschutz, Legehennen 11.

¹²⁶ Vgl. dazu Bolliger/Rüttimann 70f.

¹²⁷ Vgl. dazu Bolliger/Rüttimann 85f.

3.3. Massentierhaltung

3.3.1. Gesetzlich erlaubte Höchstbestände und Besatzdichte

Die Frage nach den in der Schweizer Nutztierhaltung zulässigen Höchstbeständen wird in der Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (HBV)¹²⁸ geregelt.

Höchstbestände gemäss HBV	
Tiere in Abhängigkeit ihres Alters	Anzahl Tiere
Masthühner	
Bis zum 28. Masttag	27'000
Vom 29. bis zum 35. Masttag	24'000
Vom 36. Bis zum 42. Masttag	21'000
Ab dem 43. Masttag	18'000
Legehennen über 18 Wochen alt	18'000

Höchstbestände beim Nutzgeflügel nach Art. 2 Abs. 1 lit. b HBV.

Gerade im Bereich der Nutzhuhnhaltung lässt die HBV eine immens hohe Anzahl Tiere pro Betrieb zu. Dabei gab es im Jahr 2016 in der Schweiz gesamthaft 13'491 Halter von Nutzhühnern¹²⁹. Betrachtet man die Verteilung der Nutzhühner auf die einzelnen Betriebe, so zeigt sich, dass insbesondere die Masthuhnhaltung eine sehr hohe Anzahl Tiere pro Betrieb verzeichnet. So halten gerade einmal 63 von gesamthaft 908 Mastbetrieben weniger als 500 Tiere, womit lediglich 0.1 % aller Masthühner in derart "kleineren" Nutzhuhnhaltungen leben¹³⁰. 42.2 % der Mastbetriebe halten 4000 bis 8000 Hühner, was hinsichtlich des Tierbestands 27.7 % aller in der Schweiz gehaltenen Masthühner entspricht. 181 Betriebe kommen gar auf über 12'000 Tiere, womit 44.1 % aller Masthühner in riesigen Betrieben gehalten werden¹³¹.

Anders gestaltet sich die Verteilung bei den Legehennen: Hier halten 9025 von gesamthaft 10'801 Betrieben lediglich bis zu 50 Tiere. In 240 Haltungen von Legehennen finden sich 500 bis 2000 Tiere und in 217 Betrieben werden 2000 bis 4000 Tiere ausgewiesen. Allerdings bestehen auch in der Legehennenhaltung einzelne Betriebe, die einen sehr grossen Tierbestand verzeichnen: So halten 50 Betriebe bzw. 0.5 % aller in der Schweiz im Jahr 2016 erfassten Legehennenhaltungen über 12'000 Hühner, was hinsichtlich des Tierbestands 27.2 % aller in der Schweiz per Stichtag im Januar 2016 gehaltenen Legehennen entspricht.

¹²⁸ Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion vom 23.10.2013 (Höchstbestandesverordnung, HBV, SR 916.344).

¹²⁹ Aviforum, CH-Geflügelwirtschaft 4.

¹³⁰ Aviforum, CH-Geflügelwirtschaft 3.

¹³¹ Aviforum, CH-Geflügelwirtschaft 3.

Anzahl Betriebe mit Nutzhühnern gemessen an der Zahl gehaltener Tiere ¹³²						
Anzahl Tiere pro Betrieb	Legehennen		Junghennen		Mastpoulets	
	Anzahl Betriebe	% vom Gesamtbestand	Anzahl Betriebe	% vom Gesamtbestand	Anzahl Betriebe	% vom Gesamtbestand
1 - 50	9'025	4.4%	449	0.4%	39.0	0.1%
50 - 150	790	2.1%	15	0.1%	10.0	
150 - 500	332	3.1%	5	0.1%	14.0	
500 - 2000	240	8.6%	16	1.8%	26.0	0.5%
2000 - 4000	217	18.2%	30	8.6%	79.0	3.5%
4000 - 8000	92	17.5%	55	27.6%	383.0	27.7%
8000 - 12000	55	18.9%	11	10.2%	176.0	24.2%
> 12'000	50	27.2%	28	51.2%	181.0	44.1%

Nutzhühnerbestand nach Grösse des Bestands pro Betrieb 2016.

Die dargelegten Zahlen und die maximal zulässigen Tierbestände gemäss der HBV machen deutlich, dass die Schweizer Nutzhuhnhaltung auf Massenproduktion ausgelegt ist. Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aus der zulässigen Besatzdichte, also der erlaubten Anzahl Tiere pro Quadratmeter: So ist bei Legehennen eine Besatzdichte von maximal 10.7 Tieren pro Quadratmeter erlaubt¹³³. Bei Masthühnern berechnet sich die Besatzdichte nach dem Lebendgewicht pro Tier, wobei hier von zwei Kilogramm pro Tier ausgegangen wird. Damit ist die Haltung von 15 Tieren pro Quadratmeter gestattet¹³⁴.

3.3.2. Fazit und Forderungen

Es erscheint fraglich, ob es bei den in der Schweiz gesetzlich erlaubten Hühnerbeständen überhaupt möglich ist, den dem Tierschutzrecht zugrunde liegenden Individualtierschutz¹³⁵ zu gewährleisten. Besonders in den riesigen Betrieben der Masthuhnhaltung ist zweifelhaft, ob die Tierhaltenden in der Lage sind, ihre Tierbestände zu überblicken und das Wohlergehen jedes einzelnen Tieres sicherzustellen. So wird üblicherweise pro Mastzyklus eine Abgangsrate von 1 bis 4 % in Kauf genommen¹³⁶. Bei den im Jahr 2016 knapp 70 Millionen (69'219'574) produzierten Mastküken ergibt dies bei einer mittleren Sterblichkeitsrate von 2 % eine Zahl von 1'384'392 Todesfällen pro Jahr. In Haltungen mit 8200 Tieren werden im Schnitt jeden Tag drei bis vier Tiere entsorgt¹³⁷. Der Grund dieser Abgänge ist zwar nicht immer klar, die häufigsten Todesursachen dürften jedoch wachstums- und zuchtbedingte Leiden wie der plötzliche Herztod und die Bauchwas-

¹³² Die Zahlen basieren auf den Angaben von Aviforum, vgl. Aviforum, CH-Geflügelwirtschaft, 3.

¹³³ Aviforum, Normen der Geflügelhaltung, 82, <http://www.aviforum.ch/Portaldata/1/Resources/Wissen/Haltung/DE/Normen_B7-l_d_130221_print.pdf> (zit. Aviforum, Normen).

¹³⁴ Aviforum, Normen, 82.

¹³⁵ Vgl. dazu Bolliger/Richner/Rüttimann 23.

¹³⁶ Zürcher Tierschutz, Masthuhn, 15.

¹³⁷ NZZ, Das grosse Mästen (<https://www.nzz.ch/schweiz/tiermast-die-realitaet-im-huehnerstall-ld.88217>).

ersucht (Aszites) darstellen¹³⁸. Obgleich fraglich erscheint, ob sich die Lebenserwartung dieser Tiere bei einer artgemässen, am Wohlergehen des Einzeltiers orientierten Haltung erhöhen würde, steht ausser Frage, dass Halter in kleineren Betrieben eher imstande sind, das Leiden ihrer Tiere zu erkennen, diesen eine angemessene medizinische Betreuung zu bieten oder u.U. eine Tötung zu veranlassen, um das qualvolle Verenden der betreffenden Hühner zu verhindern. So ist jeder einzelne der erwähnten Abgänge aus tierschutzrechtlicher Sicht als potenzielle qualvolle Tötung zu betrachten und somit strafrechtlich zu prüfen¹³⁹.

3.4. Probleme im Zusammenhang mit Zucht und Haltung

3.4.1. An der Zuchtleistung orientierte Trennung von Mast- und Legehühnern, Verlagerung zur Hybridzucht

Wurde das Huhn lange Zeit als Zweinutzungstier zur Eier- und Fleischproduktion gehalten, erfolgte durch die Ausweitung der kommerziellen Hühnernutzung Mitte des 20. Jahrhunderts die spezifische Ausrichtung auf Eierproduktion einerseits und Fleischproduktion andererseits¹⁴⁰. Mit der auf einseitige Produktionsleistung ausgerichteten Hühnerzucht ging schliesslich eine Trennung in eierlegende und für die Fleischproduktion eingesetzte Rassen einher. Dies hat zur Folge, dass es aus wirtschaftlicher Sicht kaum rentabel ist, Hühner heute noch als Zweinutzungstiere – also zum Zweck der Fleisch- und der Eierproduktion – zu nutzen, sodass bspw. überzählige männliche Küken in der Legehennenzucht üblicherweise direkt nach dem Schlüpfen getötet werden.

Die zunehmend an Fleisch- oder Legeleistung orientierte Hühnerzucht führte in den vergangenen Jahren zur Etablierung der sogenannten Hybridzucht. Dabei werden Zuchtlinien zunächst durch Inzucht auf ein bestimmtes Merkmal selektiert, um diese anschliessend miteinander zu verpaaren und so die gewünschten Zuchtziele zu optimieren. Da die Hybriden ihre Eigenschaften aufgrund genetischer Grundsätze nicht weitervererben, können die Nachkommen selbst nicht zur Zucht eingesetzt werden und es müssen stetig neue Zuchttiere angeschafft werden¹⁴¹. Die Hybridzucht ist heute derart spezialisiert und komplex, dass die Tiere nur noch von einigen wenigen Betrieben produziert und im Anschluss zum Zuchteinsatz in die Schweiz importiert werden¹⁴².

¹³⁸ Für weitere Ausführungen dazu siehe nachfolgend Seite 55ff. und Zürcher Tierschutz, Masthuhn, 15f.

¹³⁹ Für weitere Ausführungen dazu vgl. 61ff.

¹⁴⁰ Barber 18f.

¹⁴¹ In Deutschland werden bei Masthühnern in der konventionellen Praxis heute ausschliesslich Hybridherkünfte eingesetzt, bei Schweinen über 80 %; vgl. Hörning Bernhard, Qualzucht bei Nutztieren – Probleme und Lösungsansätze, Berlin 2013, 10. Vgl. Barber, 18f. Zürcher Tierschutz, Die Legehennen – eine Spitzensportlerin. Nutztier-Reihe: "immer mehr, immer schneller, immer billiger". Dossier Nr. 1 Frühling 2015, 4 (zit. Zürcher Tierschutz, Legehennen).

¹⁴² Die Geflügelgenetikindustrie hat sich innerhalb weniger Jahre von einem Dutzend auf vier globale Unternehmen konzentriert, welche zwar vom Umsatz her nur mittelgross sind, jedoch eine aussergewöhnlich grosse Marktmacht einnehmen; vgl. Gura Susanne, Das Tierzucht-Monopoly – ein Update. Über die praktisch konkurrenzlose und weitgehend geheime Machtkonzentration auf dem Gebiet der Tierzucht, Der kritische Agrarbericht 2015, 227-231, 227ff. Siehe auch Hörning 4.

3.4.2. Zucht- und Haltungsbedingte Folgen in der Masthuhnhaltung

a) Physische Beeinträchtigungen infolge Hochleistungszucht

Masthühner sind darauf ausgelegt, innert kurzer Zeit möglichst viel Fleisch anzusetzen ohne dabei zu viel Futter zu verbrauchen. Die heute in der konventionellen Mast verwendeten Tiere gehören in der Regel intensiven Zuchtlinien an, die nach 30 bis 35 Tagen das Schlachtgewicht erreichen¹⁴³. Während in den 1960er Jahren noch eine tägliche Gewichtszunahme von 20 Gramm üblich war, steigern Masthühner ihre Gewicht inzwischen um ca. 60 Gramm pro Tag¹⁴⁴.

Die enorme Gewichtszunahme ist auf ein hypertrophiertes Muskelwachstum zurückzuführen, mit dem das beim Huhn besonders begehrte Brustfleisch vergrössert werden soll. Dadurch kommt es jedoch zu einer Verlagerung des Körperschwerpunkts, die zu Beinschwächen und -verformungen sowie Skelettanomalien führt. Zudem kann das Herz-Kreislaufsystem mit dem schnell wachsenden Gewicht der Tiere nicht Schritt halten, woraus Organversagen und gesundheitliche Schäden resultieren¹⁴⁵. Zudem werden die Tiere auch in ihrem artgemässen Verhalten beeinträchtigt, so insbesondere in der Fortbewegung sowie in Bezug auf das Scharren, Picken, Sandbaden oder die Gefiederpflege. Fliegen ist den Tieren nicht mehr möglich und erhöhte Sitzgelegenheiten – falls diese überhaupt angeboten werden¹⁴⁶ – können in der Regel nur dann genutzt werden, wenn diese mittels Rampe erschlossen sind und sie in Form einer Fläche (z.B. Brett) – und nicht als Stange – zur Verfügung stehen¹⁴⁷. Aufgrund des eingeschränkten Bewegungsverhaltens sind die Tiere gezwungen, in ihren eigenen Exkrementen zu liegen. Dadurch kommt es zu vermehrtem Kontakt der Brust und der Füsse mit dem in den Ausscheidungen der Tiere enthaltenem Ammoniak, woraus regelmässig entzündliche Veränderungen im Brustbereich und an den Füssen resultieren¹⁴⁸.

b) Lösung der Probleme durch besonders tierfreundliche Haltungssysteme?

Die Probleme in der Masthuhnhaltung können auch durch besonders tierfreundliche Haltungssysteme nur bedingt gelöst werden. Dies soll beispielhaft an Haltungen gezeigt werden, die nach dem Programm des Bundes zur "Besonders tierfreundlichen Stallhaltung" (BTS-Programm) und zum "Regelmässigen Auslauf im Freien" (RAUS) betrieben werden. Bei den BTS- und RAUS-Programmen handelt es sich um staatlich unterstützte Haltungsformen, die als besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich gelten¹⁴⁹.

¹⁴³ Würde ein Säugling mit einem Neugeborengewicht von 3.5 kg gleich viel zunehmen, so wäre er nach fünf Wochen weit über 100 kg schwer (Zürcher Tierschutz, Masthuhn 11).

¹⁴⁴ Zürcher Tierschutz, Masthuhn 11.

¹⁴⁵ Huber-Hanke Hansueli, Problematik der intensiven Mastgeflügelzucht, in: Du und die Natur Nr. 3/95 46-54, 46. Barber 19.

¹⁴⁶ Vgl. dazu die Ausführungen auf S. 47.

¹⁴⁷ Versuche am Aviforum, Erhöhte Sitzgelegenheiten für Mastpoulets, in: Schweizerische Geflügelzeitung (SGZ) 2/2003, 12f., 12 (zit. Aviforum, erhöhte Sitzgelegenheiten). Zürcher Tierschutz, Masthuhn 15.

¹⁴⁸ Aviforum, erhöhte Sitzgelegenheiten, 12. Zürcher Tierschutz, Masthuhn, 15.

¹⁴⁹ Vgl. Art. Art. 104 Abs. 3 lit. b BV und Art. 72 Abs. 1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23.10.2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13).

Die Teilnahme an einem oder beiden Programmen ist für Landwirte nicht obligatorisch. Es steht somit auch den Hühnerhaltenden offen, ihre Tiere entweder nach den allgemein geltenden Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung oder zusätzlich nach den Anforderungen von BTS und/oder RAUS zu halten. Im Jahr 2015 wurden dabei 94.1 % der in der Schweiz lebenden Masthühner nach den Anforderungen des BTS-Programms gehalten¹⁵⁰. Vom RAUS-Programm konnten hingegen nur 6.5 % des schweizweiten Masthuhnbestands profitieren¹⁵¹. Die allgemeinen und für jede Tierart spezifisch geltenden Anforderungen in Bezug auf besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme sind in Art. 74 der Direktzahlungsverordnung (DZV)¹⁵² und ihrem Anhang 6 Buchstabe A und Buchstabe B geregelt¹⁵³. BTS-Haltungen unterscheiden sich vom Minimalstandard der Tierschutzgesetzgebung vor allem durch die Gewährung eines sogenannten Aussenklimabereichs (Anhang 6 Buchstabe B Ziff. 1 und 2). Weiter schreibt Anhang 6 Buchstabe A Ziff. 6.1 DZV erhöhte Sitzgelegenheiten für sämtliches Nutzgeflügel und damit auch für Masthühner vor. Zuletzt sieht Anhang 6 Buchstabe A Ziff. 6.5 DZV eine Mindestmastdauer von 30 Tagen vor.

Die genannten Haltungsvorgaben sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, ihr Einfluss auf das Wohlbefinden der Tiere ist allerdings als beschränkt einzustufen. So ist etwa zu beachten, dass das Gewähren des Zugangs zum Aussenklimabereich für Masthühner in den ersten 21 Lebenstagen fakultativ bleibt. Danach muss den Tieren zwar ein Aussenklimabereich zur Verfügung stehen, allerdings ist genau ab diesem Alter eine mit der hohen Gewichtszunahme verbundene Zunahme des Ruheverhaltens zu beobachten¹⁵⁴. Es ist daher fraglich, ob der Aussenklimabereich für die Hühner in der Tat eine Verbesserung darzustellen vermag, wenn diese gar nicht in der Lage sind, ihn zu nutzen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass erhöhte Sitzgelegenheiten nur dann einen tierschutzrechtlichen Gewinn darstellen, wenn diese für die Tiere auch wirklich erreichbar sind und genutzt werden können, was – wie bereits dargelegt wurde – für Masttiere aufgrund des im Mastverlauf stark zunehmenden Gewichts nicht immer möglich ist. Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass auch Hühner in der konventionellen Haltung in der Regel erst mit 35 Tagen geschlachtet werden. Lediglich die sogenannten "Mistkratzerlis", werden bereits ab 22 Tagen ausgestellt und geschlachtet¹⁵⁵. Die in der DZV vorgesehene Mindestmastdauer von 30 Tagen bringt somit für die meisten Tiere keine konkreten Vorteile.

¹⁵⁰ Agrarbericht 2016 (<https://www.agrarbericht.ch/de/politik/direktzahlungen/produktionssysteme>).

¹⁵¹ Aus diesem Grund wird nachfolgend nicht weiter auf die für das RAUS-Programm relevanten Bestimmungen eingegangen. Noch weniger Masthaltungen werden biologisch betrieben. So betrug der Bio-Anteil in der Masthuhnhaltung im Jahr 2015 gerade einmal 2.3 % (Zürcher Tierschutz, Masthuhn, 8).

¹⁵² Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR. 910.13.

¹⁵³ Für eine Übersicht über die Ausgestaltung der Haltung bei einer Beteiligung am BTS- und/oder RAUS-Programm im Vergleich zu einer Haltung, die lediglich nach den Standardvorgaben der Tierschutzverordnung betrieben wird, und einer Haltung, die sich nach den Vorgaben der Bio-Verordnung richtet, siehe Aviforum, Zahlen und Fakten CH-Geflügelwirtschaft. Haltungsformen in der CH-Eierproduktion <http://www.aviforum.ch/Portaldata/1/Resources/Wissen/Haltung/DE/FB_22_Haltungsformen_Eierproduktion_15.pdf>.

¹⁵⁴ Vgl. dazu die Ausführungen oben S. 55.

¹⁵⁵ Zürcher Tierschutz, Masthuhn 9.

3.4.3. Zucht- und Haltungsbedingte Folgen in der Legehennenhaltung

a) Verschleisserscheinungen durch Ausrichtung auf Hochleistung

Auch bei den Legehennen ist die durch die einseitige Zuchtselektion hervorgebrachte Ausrichtung auf Leistung mit gesundheitlichen Problemen verbunden. So benötigen die Tiere eine grosse Menge an Futter, um den mit der Eierproduktion einhergehenden hohen Nährstoffbedarf zu decken. Die Zusammensetzung des Futters ist dabei nicht nur für die Leistung von Bedeutung, sondern auch essenziell für ein gesundes Verhalten. Bereits leichte Mangelerscheinungen können Verhaltensstörungen wie Federpicken oder Kannibalismus nach sich ziehen¹⁵⁶. Da es den Hennen zudem gar nicht möglich ist, die für die Eierproduktion notwendige Menge an Calcium über die Nahrung aufzunehmen, wird dieses aus den Knochen abgebaut, was eine Disposition zu Knochenbrüchen nach sich zieht. So weisen beim Ausstallen in der Regel rund 50 % der Tiere Frakturen im Brustbereich auf. Zudem leiden die Legehennen aufgrund der übermässigen Beanspruchung der Legeorgane oftmals unter schmerzhaften Entzündungen der Eileiter¹⁵⁷. Sind die Tiere nicht mehr in der Lage, die geforderte Anzahl Eier in gewünschter Qualität zu legen – was nach rund einem Jahr der Fall ist –, werden sie trotz deutlich höherer Lebenserwartung schlicht entsorgt¹⁵⁸.

b) Verhaltensstörungen: Federpicken und Kannibalismus

Federpicken und Kannibalismus sind Verhaltensstörungen, die nur unter menschlicher Obhut beobachtet werden und vermehrt bei Legerassen auftreten¹⁵⁹. Unter dem Federpicken ist dabei das gegenseitige Ausreissen und teilweise auch Fressen von Federn zu verstehen. Infolgedessen entstehen bei den betreffenden Hühnern kahle Stellen im Gefieder, die besonders bei kalten Temperaturen problematisch sind. Federpicken ist beim Opfertier zudem mit starken Schmerzen verbunden¹⁶⁰. Beim Kannibalismus kommt es zu einem gegenseitigen Auffressen der Tiere, wobei dies in der Regel mit der Aushöhlung von der Kloake her beginnt (Kloakenkannibalismus). Kannibalismus kommt in der Schweiz seltener vor, ist aber auch hierzulande eine bekannte Verhaltensstörung¹⁶¹. Das häufiger auftretende Federpicken zieht sich hingegen durch sämtliche in der Schweiz verbreiteten Haltungen und kann auch Betriebe betreffen, in denen den Tieren aufgrund einer Labelverpflichtung Auslauf und ein grösseres Platzangebot zur Verfügung steht.

Die Ursachen von Federpicken und Kannibalismus sind vielfältig. Bislang gibt es kein Mittel, das die entsprechenden Verhaltensstörungen in der Schweizer Hühnerhaltung gänzlich eliminieren würde. So scheinen Federpicken und Kannibalismus teilweise auch zuchtbedingt veranlagt zu

¹⁵⁶ Vgl. dazu Albert Schweizer Stiftung 8. Siehe zudem nachfolgend Seite 57.

¹⁵⁷ Zürcher Tierschutz, Legehennen 12.

¹⁵⁸ Hennen können unter guten Haltungsbedingungen bis zu zehn Jahre alt werden (Zürcher Tierschutz, Legehennen, 15). Zum Ganzen auch Barber 18f.

¹⁵⁹ Szczepanek, Untersuchungen zu Risikofaktoren für das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus bei nicht-schnabelgekürzten Legehennen in Praxisbetrieben, Diss., München 2016, 2.

¹⁶⁰ Szczepanek 2.

¹⁶¹ Vgl. dazu auch die Ausführungen oben unter 48.

sein¹⁶². Da die genannten Verhaltensstörungen jedoch nur unter menschlicher Obhut auftreten, ist ein massgeblicher Einfluss der Haltungsbedingungen nicht von der Hand zu weisen¹⁶³. Demnach sind die verbreitete Massentierhaltung, fehlendes Beschäftigungsmaterial, falsche Futterzusammensetzung sowie stressverursachende Einflüsse, wie bspw. regelmässiger Transport, Krankheiten sowie Luft- und Lichtbedingungen, zweifelsohne als begünstigende Faktoren zu betrachten¹⁶⁴.

3.4.4. Fazit

Die in der heutigen Form betriebene Zucht und Haltung von Legehennen und Masthühnern bringt verschiedene grundlegende Probleme mit sich. Die einseitig ausgerichtete Zuchtselektion hat dazu geführt, dass Hühner heute entweder als Fleisch- oder als Eierproduzenten zum Einsatz gelangen. Infolge der einseitigen Leistungszucht leiden die Tiere unter erheblichen gesundheitlichen Problemen und Verhaltensstörungen. Diesen Missständen ist sowohl in der Legehennen- als auch in der Masthuhnhaltung grundsätzlich durch eine konsequente Ausrichtung der Haltungsbedingungen an den konkreten Bedürfnissen der Tiere Rechnung zu tragen. Dabei zeigen insbesondere die Ausführungen zur Masthuhnhaltung¹⁶⁵, dass es gerade dort nicht ausreicht, Ställe tierfreundlich auszugestalten oder den Tieren mehr Freilauf zu gewähren. So sind Aussenklimabereich und erhöhte Sitzgelegenheiten wenig sinnvoll, wenn die Tiere die Einrichtungen infolge ihrer physischen Beeinträchtigungen nicht nutzen können. Diesen Missständen ist durch eine den Bedürfnissen der Tiere angepasste Handlungsstruktur Rechnung zu tragen.

Den erheblichen Problemen der Hochleistungszucht kann langfristig nur durch ein grundlegendes, am Tierwohl orientiertes Umdenken in der Tierzucht und gross angelegten Sanierungsmassnahmen begegnet werden. Der Einsatz von langsam wachsenden Rassen sowie von Zweinutzungshühnern könnte hierfür einen Ansatz bieten¹⁶⁶. Es geht nicht an, dass Masthühner unter fast vollständiger Missachtung ihres Eigenwerts zu reinen Produktionsmaschinen degradiert werden. Dabei sind die zuchtbedingten Belastungen von Mast- und Legehühnern in Anbetracht der gesetzlich geschützten Tierwürde und dem in Art. 10 Abs. 1 TSchG verankerten Grundsatz, dass die Anwendung von Zucht- und Reproduktionsmethoden keine durch das Zuchtziel bedingten oder damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen darf, auch tierschutzrechtlich höchst problematisch und gehören als Tierquälerei bestraft.

¹⁶² Vgl. dazu Szczepanek 6f. Auch gemäss Aviforum spielt die Rasse für das Auftreten von Kannibalismus und Federpicken einer Rolle (Aviforum, Untouchierte Schnäbel – eine heikle Angelegenheit!, in: Schweizerische Geflügelzeitung (SGZ) 11/16 11-14, 11.

¹⁶³ Szczepanek 2. Dazu auch Fölsch Detlef W./Hoffmann Renata, Beratung Artgerechte Tierhaltung (1992): Artgemässe Hühnerhaltung, Karlsruhe, 54.

¹⁶⁴ Zürcher Tierschutz, Legehennen 13f. Für eine Übersicht über begünstigende Faktoren vgl. Szczepanek 3ff. Vgl. dazu auch Albert Schweizer Stiftung 8ff.

¹⁶⁵ Vgl. S. 55f.

¹⁶⁶ So kommen bspw. bei biologisch betriebenen Masthuhnhaltungen langsamer wachsende Rassen zum Einsatz (Zürcher Tierschutz, Masthuhn, 10). Vgl. zum Einsatz von Zweinutzungsrassen etwa Barbera Patrizia, Die Revolution in der Hühnerzucht, in: Publik-Forum 6/2017, 18 ff.

Letztlich muss aber auch beim Konsumenten ein Umdenken stattfinden: Die momentane Nachfrage nach Hühnerfleisch und Eiern lässt sich nur mithilfe von Massentierhaltung befriedigen, weshalb der schweizweite Konsum drastisch zu reduzieren ist. Wenn entsprechende Produkte konsumiert werden, sollten Kunden zudem bereit sein, einen angemessenen Preis zu bezahlen. Zumindest Erzeugnisse aus konventioneller Mast und konventioneller Eierproduktion sind aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigungen des Tierwohls aus ethischen Gründen vollständig abzulehnen.

4. Tierschutzstrafvollzug bei Hühnern

4.1. Übersicht

Die Verteilung der wegen Delikten an Hühnern geführten Strafverfahren stellt sie wie folgt dar:

Anzahl Strafverfahren wegen Delikten an Hühnern 2007 bis 2016											
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
Anzahl Verfahren gesamt	637	724	1'001	1'086	1'253	1'412	1'551	1'713	2'003	2'397	13'777
Anzahl Verfahren wegen Delikten an Nutztieren	170	172	226	199	268	305	358	419	467	532	3'116
Anzahl Strafverfahren wegen Delikten an Hühnern	18	6	19	19	17	25	22	25	33	33	217

Anzahl Strafverfahren wegen Delikten an Hühnern 2007 bis 2016.

Obwohl in der Schweiz im in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils permanent über 10 Millionen¹⁶⁷ Hühner gehalten wurden, befassen sich die Strafbehörden sehr selten mit an Hühnern begangenen Delikten. So machen die in Bezug auf Hühner geführten Strafverfahren gerade mal 1.6 % des gesamten Fallmaterials der letzten zehn Jahre aus. Von den insgesamt wegen Verstössen an Nutztieren geführten Verfahren beträgt der Hühneranteil gerade einmal 7 %. Die 217 in den letzten zehn Jahren verzeichneten Hühnerfälle entsprechen einem Durchschnitt von nur 21.7 Verfahren pro Jahr – also nicht einmal einem Verfahren pro Kanton.

4.2. Vergleich zum Tierschutzstrafvollzug bei Rindern

Um die Zahl der gemeldeten Hühnerfälle besser einordnen zu können, werden diese in der nachfolgenden Tabelle den gemeldeten Rinderfällen gegenübergestellt.

¹⁶⁷ Aviform, CH-Geflügelwirtschaft, 4. Über das ganze Jahr betrachtet waren es jeweils über 65 Millionen Tiere (siehe S. 42).

Vergleich der Anzahl Strafverfahren wegen Delikten an Hühnern und an Rindern									
	2014			2015			2016		
	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro 1000 Tiere	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro 1000 Tiere	Anzahl Tiere	Anzahl Straffälle	Straffälle pro 1000 Tiere
Rindvieh	1'562'801	344	0.22	1'554'319	343	0.22	1'555'396	335	0.22
Hühner	10'644'412	25	0.0023	10'752'686	33	0.0031	10'998'906	33	0.0030

Strafverfahren wegen Delikten an Hühnern und an Rindern 2014 bis 2016.

Es zeigt sich, dass wegen Tierschutzdelikten an Hühnern im Jahr 2014 knapp 14-mal weniger Verfahren und in den Jahren 2015 und 2016 rund 10-mal weniger Verfahren geführt wurden als wegen an Rindern begangenen Verstössen. Auch wenn die Zahl der Hühnerfälle zwar tendenziell ansteigen, ist sie im Verhältnis zur Zahl gehaltener Tiere immer noch sehr tief.

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sich die 335 im Berichtsjahr wegen Verstössen an Tieren der Rindergattung geführten Strafverfahren auf einen landesweiten Bestand von knapp 1.56 Millionen Tiere verteilen¹⁶⁸. Demgegenüber leben in der Schweiz alleine in landwirtschaftlichen Nutzhuhnhaltungen über 10 Millionen Hühner. Es befinden sich somit rund 7-mal mehr Hühner unter menschlicher Obhut als Rinder¹⁶⁹.

4.3. Strafverfahren nach typisierten Fallgruppen

4.3.1. Übersicht

In der folgenden Übersicht werden die wegen an Hühner begangenen Tierschutzverstössen geführten Strafverfahren entsprechend ihrem Sachverhalt in Fallgruppen unterteilt:

Tierschutzstrafverfahren wegen Delikten an Hühnern kategorisiert nach Fallgruppen ¹⁷⁰						
Art. 26 TSchG		2012	2013	2014	2015	2016
Tierquälerei	Misshandlung	2	3	1	1	3
	Vernachlässigung	6	3	5	9	2
	Überanstrengung	1	0	0	0	0
	Qualvolle Tötung	4	0	2	4	5
	Sexuelle Handlungen	0	0	0	0	1
Übrige Widerhandlungen	Mangelhafte Haltung	11	9	16	17	23

Tierschutzstrafverfahren wegen Delikten an Hühnern nach Fallgruppen 2012 bis 2016.

¹⁶⁸ Vgl. zum Tierschutzstrafvollzug bei Rindern insbesondere S. 17

¹⁶⁹ Der Vergleich der gehaltenen Anzahl Tiere mit den geführten Strafverfahren ist insofern zu relativieren, als dass in von einem Straffall teilweise auch mehrere Tiere betroffen sein können. Vgl. dazu etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Appenzell Innerrhoden vom 22.11.2016, bei dem zu viele Küken auf einer zu kleinen Fläche gehalten wurden (1600 Tiere anstatt der erlaubten 1214). Der Tierhalter wurde dafür lediglich mit einer Busse von 500 Franken bestraft (AI16/009).

¹⁷⁰ Abweichungen vom Total der Verfahren lassen sich dadurch erklären, dass einige Fälle mehreren Fallgruppen zuzuordnen sind.

Bei den Entscheiden, die in den letzten fünf Jahren wegen an Hühnern verübten Tierschutzdelikten ergingen, stand mit 76 Fällen am häufigsten der Tatbestand der mangelhaften Haltung zur Beurteilung. Dahinter folgen die Vernachlässigung (25 Fälle) und die qualvolle Tötung (15 Fälle). Ein Verfahren betraf sexuelle Handlungen mit Hühnern und eines die unnötige Überanstrengung. Auch im Jahr 2016 wurden die meisten Verfahren aufgrund von Verstössen gegen Haltungsvorschriften verzeichnet (23). Darauf folgt die qualvolle Tötung (fünf), gefolgt von der Misshandlung und der Vernachlässigung (je zwei). Ein Verfahren wurde in Bezug auf eine sexuell motivierte Handlung geführt. Nachfolgend wird auf die Fallgruppen der Misshandlung bzw. qualvollen Tötung, der Vernachlässigung und der mangelhaften Haltungsbedingungen näher eingegangen.

4.3.2. Misshandlung/qualvolle Tötung

a) Allgemeine Ausführungen

Als Misshandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG gilt jedes Verhalten, mit dem einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden. Ein tatbestandsmässiges Handeln liegt nicht nur bei physischen Einwirkungen, sondern auch beim Herbeiführen von Angst- und Schreckzuständen vor. Eine fortdauernde oder sich wiederholende Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten ist nicht notwendig – eine einmalige Belastung genügt¹⁷¹. Auch muss die betreffende Handlung nicht ausgesprochen "quälerisch" oder roh sein¹⁷². Die Beeinträchtigung des tierlichen Wohlergehens hat aber eine gewisse Intensität aufzuweisen und damit über ein schlichtes Unbehagen hinauszugehen¹⁷³. Verstirbt ein Tier infolge einer Misshandlung, so ist der Tatbestand der qualvollen Tötung nach Art. 16 Abs. 1 lit. b TSchG erfüllt¹⁷⁴.

b) Kasuistik

Im Berichtsjahr kam es in gesamthaft fünf Fällen zu einer qualvollen Tötung. Dabei wurden zwei Fälle verzeichnet, bei denen einzelne Hühner durch einen Nachbarn getötet wurden¹⁷⁵. In weiteren drei Fällen erfolgte der Tod der Tiere durch den Angriff eines Hundes¹⁷⁶. Eine Misshandlung wurde in drei Verfahren geahndet, wobei es sich in zwei Fällen um eine nicht fachgerecht durchgeführte, erfolglose Tötung handelte¹⁷⁷.

¹⁷¹ Dies wurde vom Bundesgericht bereits (noch in Bezug auf aArt. 264 StGB) 1959 festgehalten (vgl. BGE 85 IV 24ff.).

¹⁷² So ebenfalls schon BGE 85 IV 24ff.

¹⁷³ Zum Ganzen siehe Bolliger/Richner/Rüttimann 107ff. mit zahlreichen weiteren Verweisungen.

¹⁷⁴ Vgl. dazu Bolliger/Richner/Rüttimann 140.

¹⁷⁵ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis - Office régional du Valais central vom 15.12.2016 (VS16/111) und den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 16.3.2016 (AG16/044).

¹⁷⁶ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Region Oberland vom 4.1.2016 (BE16/001), den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau vom 12.10.2016 (BE16/263) und den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Staatsanwaltschaft Uri vom 25.10.2016 (UR16/006).

¹⁷⁷ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 26.1.2016 (ZH16/022). Vgl. weiter den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 11.4.2016 (ZH16/102). In dem betreffenden Fall wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, einen noch lebenden, verletzten Hahn in der Kadaversammelstelle ent-

4.3.3. Vernachlässigung

a) Allgemeine Ausführungen

Art. 26 Abs.1 lit. a TSchG stellt die Vernachlässigung von Tieren als Tierquälerei unter Strafe. Der Begriff der Vernachlässigung ist im Kontext von Art. 6 Abs. 1 TSchG zu sehen, gemäss dem der Halter oder Betreuer eines Tieres verpflichtet ist, dieses angemessen zu nähren, zu pflegen und ihm die für sein Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig auch Unterkunft zu gewähren. I.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG vernachlässigt wird ein Tier daher, wenn sein Halter oder Betreuer es aufgrund ungenügender Pflege, Ernährung, Unterbringung, Beschäftigungs- oder Bewegungsmöglichkeiten der Gefahr aussetzt, dass es in seinem Wohlergehen beeinträchtigt werden könnte¹⁷⁸. Als Täter kommt dabei diejenige Person infrage, der die Eigenschaft als Tierhalter oder -betreuer zukommt. Die tierschutzrechtliche Halterstellung wird dann bejaht, wenn gegenüber dem Tier ein Obhutsverhältnis begründet wird. Aufgrund dieses Gewahrsamsverhältnisses trifft den Tierhalter – ebenso wie den (vorübergehenden) Betreuer – eine Verantwortung für das Wohlergehen des Tieres.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist die Vernachlässigung von Tieren als ein echtes Unterlassungsdelikt zu betrachten. Das tatbestandsmässige Verhalten liegt in der Nichtvornahme einer nach Art. 6 Abs. 1 TSchG gebotenen Handlung. Nicht erforderlich ist, dass beim betroffenen Tier tatsächlich Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängste oder andere Belastungen auftreten. Es handelt sich daher um ein abstraktes Gefährdungsdelikt¹⁷⁹. Treten Belastungen in einer gewissen Intensität auf, ist der Tatbestand der Misshandlung durch Unterlassung erfüllt¹⁸⁰. Die Vernachlässigung hat mit der Revision der Tierschutzgesetzgebung von 2008 eine bedeutende Ausweitung erfahren: Während das alte Recht in Art. 27 Abs. 1 lit. a aTSchG noch eine "starke Vernachlässigung" forderte, ist dies nach dem heute geltenden Gesetzeswortlaut nicht mehr erforderlich. Die Vernachlässigung ist von dem in Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG normierten Verstoss gegen die Vorschriften betreffend die Tierhaltung dahingehend abzugrenzen, dass unter letzteren Tatbestand nur noch Verstösse mit Bagatelldeliktcharakter zu subsumieren sind¹⁸¹.

b) Kasuistik

2016 ergingen aufgrund der Vernachlässigung von Hühnern nur zwei Entscheide. So wurde ein Beschuldigter im Strafbefehl des Procuratore Publico vom 19.7.2016 bestraft, weil er 130 Tiere – darunter auch Hühner – über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten sich selber überliess, da er sich aus beruflichen Gründen an fünf Tagen in der Woche ausserhalb des Kantons aufhielt.

sorgt zu haben. Das Verfahren wurde allerdings nicht anhand genommen, da die Staatsanwaltschaft zum Schluss kam, dass der Beschuldigte in gutem Glauben habe annehmen können, dass der Hahn tot sei.

¹⁷⁸ Bolliger/Richner/Rüttimann 113f.

¹⁷⁹ Zum Umstand, dass das Bundesgericht die Vernachlässigung als Verletzungs- und Erfolgsdelikt qualifiziert und zur entsprechenden Kritik an dieser Auffassung siehe Rüttimann Andreas, Der Tierquälereitstatbestand der Vernachlässigung. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundesgerichts 6B_635/2012 vom 14. März 2013, Jusletter vom 8. Juli 2013 (Online-Publikation: www.weblaw.ch/jusletter) N 1ff.

¹⁸⁰ Bolliger/Richner/Rüttimann 114f.

¹⁸¹ Bolliger/Richner/Rüttimann 114f.

Er liess seinen Hühnern dabei nicht die notwendige medizinische Versorgung zukommen, stellte ihnen nicht genügend Futter und sauberes Trinkwasser zur Verfügung und reinigte die Haltungseinrichtungen nur unzureichend. Zahlreiche seiner Tiere, darunter auch 16 Hühner, mussten aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes euthanasiert werden¹⁸². Im zweiten Fall hatte der Beschuldigte Katzen, Maultiere, Schweine und Hühner vernachlässigt – so hatten sich bspw. im Hühnerstall mehrere Behälter mit Chemikalien, leere Eimer und ein aufgerissener Sack mit Wasserkalk befunden, aus dem die Tiere pickten, woraus eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung resultierte¹⁸³.

4.3.4. Mangelhafte Haltung

a) Allgemeine Ausführungen

Der Tatbestand der mangelhaften Tierhaltung wird unter Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG subsumiert, der immer dann zur Anwendung gelangt, wenn allgemeine oder für bestimmte Tierarten zusätzlich bestehende spezielle tierschutzrechtliche Haltungsverfahren verletzt werden, das zu beurteilende Verhalten aber keiner der Tatbestandsvarianten von Art. 26 Abs. 1 TSchG zuzuordnen ist¹⁸⁴. Nach Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verhält sich somit tatbestandsmässig, wer einer in den Art. 3ff. TSchV normierten Pflicht nicht oder nur ungenügend nachkommt ohne dabei in ausreichend schwerem Masse gegen das Tierschutzrecht zu verstossen, um wegen Vernachlässigung oder Misshandlung verurteilt zu werden. Als einzuhaltende Pflichten können exemplarisch die vorschriftgemässe, sichere und artgemässe Ausgestaltung von Unterkünften und Gehegen (Art. 3 Abs. 2, Art. 7 und Art. 10 Abs. 1 TSchV), das ausreichende und regelmässige Füttern und Tränken (Art. 4 Abs. 1 TSchV) sowie das Sicherstellen der notwendigen Pflege (Art. 5 TSchV), insbesondere der erforderlichen medizinischen Versorgung (Art. 5 Abs. 2 TSchV), genannt werden¹⁸⁵. Bei Haustieren sind zusätzlich die Vorschriften nach Art. 31ff. TSchV und für Hühner überdies jene nach Art. 66f. TSchV zu beachten. Als Täter kommt sowohl der Tierhalter als auch der Tierbetreuer infrage¹⁸⁶.

Der Tatbestand der mangelhaften Haltung nach Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG ist von den Tatbestandsvarianten der Misshandlung und der Vernachlässigung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG abzugrenzen¹⁸⁷.

b) Kasuistik

Verstösse gegen die Vorschriften über die Tierhaltung wurden in Bezug auf Hühner im Berichtsjahr auf unterschiedlichste Weise begangen. So etwa wurden in einem Fall Tiere in zu kleinen und

¹⁸² Vgl. den Strafbefehl der Procuratore Pubblico vom 19.7.2016 (TI16/020).

¹⁸³ Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Innerschweiz vom 22.7.2016 (SZ16/031).

¹⁸⁴ Bolliger/Richner/Rüttimann 161.

¹⁸⁵ Es handelt sich hierbei nicht um eine abschliessende Aufzählung. Für weitere Ausführungen dazu vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 162ff.

¹⁸⁶ Vgl. die entsprechenden Ausführungen auf S. 62.

¹⁸⁷ Vgl. zur Misshandlung und zur Vernachlässigung S. 62f.

zu dunklen Ställen gehalten, die zudem nicht genügend eingestreut waren. Weiter erhielten die Tiere zu wenig und überdies nur verschmutztes Futter und Trinkwasser. Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Sitzgelegenheiten waren nicht vorhanden¹⁸⁸. In einem anderen Verfahren bestrafte die Staatsanwaltschaft St. Gallen einen Tierhalter, der seine Hühner in einem viel zu niedrigen Stall gehalten und ihnen zudem keinerlei Einstreu, keine Sitzstangen und lediglich aufgeweichtes Brot und verschmutztes Wasser zur Verfügung gestellt hatte¹⁸⁹. Ebenfalls verurteilt wurde ein Tierhalter, der zu viele Küken auf einer zu kleinen Fläche gehalten und den Stall unzulässig stark verdunkelt hatte¹⁹⁰. In einem weiteren Fall fütterte der Tierhalter seine Hühner nur ungenügend und hielt sie in verdreckten Einrichtungen¹⁹¹.

Das Statthalteramt Zürich verurteilte zudem zwei Täter, die Küken in einer überbelegten Kiste ohne Sitzstangen gehalten hatten. Als die beiden aus ihrer Wohnung ausziehen mussten, liessen sie die Küken bei ihren Nachbarn zurück, von denen sie die Tiere zuvor zur Betreuung erhalten hatten. Die Nachbarn wurden ebenfalls bestraft, da sie nach ihrer Rückkehr die Mängel in der Tierhaltung nicht behoben hatten, sondern erneut verweist waren und die Tiere – bis auf ein paar Hühner, die auf einen benachbarten Bauernhof verbracht wurden – zurückliessen¹⁹². In einem weiteren Fall hielt der Beschuldigte seine Hühner in einem Plastikgewächshaus ohne Frischluftzufuhr und bei zu hohen Temperaturen¹⁹³.

4.4. Fazit

4.4.1. Mangelhafter Tierschutzstrafvollzug

Die Ausführungen in Ziff. 4.1 und 4.2 haben gezeigt, dass sich praktisch keine Tierschutzstrafverfahren auf Hühner beziehen. Insbesondere in Zusammenhang mit grösseren Nutzhuhnhaltungen wurden praktisch gar keine Verfahren geführt¹⁹⁴. So ergingen im Berichtsjahr von den gesamthaft 25 Fällen, die eine Vernachlässigung oder einen Verstoss gegen die Haltungsvorschriften zum Gegenstand hatten, lediglich 13 Entscheide im Kontext einer kommerziell betriebenen Nutzhuhnhaltung. Auch die 2016 aufgrund einer qualvollen Tötung durchgeführten Verfahren ergingen infolge der Einwirkung von Zweitpersonen (Nachbarn oder Hundehalter) – kein einziger Fall befasst sich mit der qualvollen Tötung durch den Tierhalter. Dies erstaunt insbesondere deshalb,

¹⁸⁸ Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 13.12.2016 (SG16/187). Zusätzlich zu den bereits genannten Verstössen verwendete der Täter ein nicht bewilligtes Aufstallungssystem und verfügte nicht über die für die Tierhaltung erforderliche Ausbildung.

¹⁸⁹ Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 7.12.2016 (SG16/182). Ähnlich auch der Strafbefehl des Statthalteramtes Hinwil vom 9.11.2016 (ZH16/436), mit dem ein Täter verurteilt wurde, weil er seine Hühner in stark verschmutzten Gehegen und Einrichtungen mit durchnässter bzw. verkoteter Einstreu und unhygienischen Fütterungs- und Tränkungseinrichtungen ohne konforme Sitzstangen auf verschiedenen Höhen und ohne angemessene Legenester gehalten hatte. Zudem hatte er drei Zwerghühner und einen Zwerghahn in einer Hundetransportbox gehalten.

¹⁹⁰ Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Appenzell Innerrhoden vom 22.11.2016 (AI16/009).

¹⁹¹ Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau vom 16.11.106 (BE16/291).

¹⁹² Siehe die Strafbefehle des Statthalteramtes Zürich vom 24.11.2016 (ZH16/380 und ZH 16/382).

¹⁹³ Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 5.8.2016 (AG16/119).

¹⁹⁴ Die Straffälle unterscheiden zwar grundsätzlich nicht danach, ob Hühner auf grösseren Betrieben oder in kleineren Heim- respektive Nutztierhaltungen gehalten werden, dies lässt sich jedoch aus den meisten Sachverhalten herauslesen. Selbst wenn im Zweifelsfall eine kommerziell betriebene Nutzhuhnhaltung angenommen wird, finden sich praktisch keine entsprechenden Verfahren.

weil es gerade im Rahmen der Nutzhühnhaltung bekanntermassen immer wieder zu Todesfällen kommt¹⁹⁵, die als potenzielle qualvolle Tötungen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu betrachten sind. Ob der Halter für die Abgänge strafrechtlich verantwortlich ist, müsste somit im Einzelfall abgeklärt werden. Auch Todesfälle oder haltungsbedingte Misshandlungen durch Verhaltensstörungen wie Federpicken oder Kannibalismus haben sich nicht im Fallmaterial niedergeschlagen¹⁹⁶. Weiter wurde im Berichtsjahr auch kein Verfahren geführt, das die in der konventionell betriebenen Hühnermast verbreiteten Beeinträchtigungen des Tierwohls zum Gegenstand gehabt hätte. Der Umstand, dass sich Hühner besonders gegen Ende der Mast kaum mehr bewegen können und teilweise unter gesundheitlichen Problemen wie Herz-Kreislaufstörungen, Liegewunden oder Skelettdeformationen leiden, wird strafrechtlich offenbar vollständig ignoriert.

Der Tierschutzstrafvollzug wird bei Tierschutzdelikten an Hühnern wohl dadurch erschwert, dass die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf jedes individuelle Tier nur schwer zu prüfen prüfen ist – dies entbindet die Behörden jedoch nicht von ihrer Kontrollpflicht. Weiter kommt hinzu, dass entsprechende Delikte aufgrund der bei Hühnern üblichen Haltungsformen hinter verschlossenen Türen stattfinden und nur selten wahrgenommen werden. So wurde bereits dargelegt, dass nur 6.5 % der in der Schweiz gehaltenen Masthühner Auslauf ins Freie erhalten¹⁹⁷. Einen wesentlichen Faktor stellt sicher auch die nur rudimentäre tierschutzrechtliche Regelung des Umgangs mit Hühnern dar. Zwar gelangen auch hier die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung zur Anwendung, offensichtlich werden diese in Bezug auf Hühner jedoch kaum oder nur sehr zurückhaltend umgesetzt. Schliesslich mag es seitens der menschlichen Akteure auch an Empathie fehlen: So werden Hühner wohl nach wie vor nicht in gleichem Masse als schmerz- und leidensfähige Lebewesen angesehen wie bspw. Rinder oder Hunde.

Ogleich der Strafvollzug in Bezug auf an Hühnern begangene Tierschutzdelikte durch die genannten Umstände erschwert wird, vermögen diese die fehlende Beachtung und Umsetzung tierschutzrechtlicher Grundsätze nicht zu rechtfertigen. Dabei erstaunen die ohnehin wenigen, in der industriellen Nutzhühnerhaltung praktisch inexistenten Tierschutzstrafverfahren umso mehr, wenn man bedenkt, dass rund 99 % aller in der Schweiz lebenden Hühner als Nutztiere gehalten werden. Es ist kaum vorstellbar, dass Nutzhühner tatsächlich keinen zucht- und haltungsbedingten Belastungen ausgesetzt sind. Vielmehr muss der Schluss gezogen werden, dass entsprechende Vorfälle nicht bemerkt, von den zuständigen Behörden nicht angezeigt oder schlicht nicht strafrechtlich verfolgt bzw. grösstenteils toleriert und bagatellisiert werden.

4.4.2 Falsche Anwendung von Tierschutzstrafnormen

Bei den wenigen, in der TIR-Datenbank enthaltenen Verfahren die wegen an Hühnern begangenen Tierschutzverstössen geführt wurden, fällt auf, dass den Strafbehörden die Abgrenzung zwischen der mangelhaften Haltung (Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG) und der Vernachlässigung (Art. 26

¹⁹⁵ Wie oben dargelegt wird bspw. in der Masthühnhaltung pro Mastzyklus mit einem Ausfall von 1 bis 4 % der Tiere gerechnet. Siehe S. 53.

¹⁹⁶ Zum Kannibalismus und zum Federpicken siehe S. 57.

¹⁹⁷ Vgl. S. 55f.

Abs. 1 lit. a TSchG) Schwierigkeiten zu bereiten scheint. Exemplarisch sei in diesem Zusammenhang auf den oben bereits erwähnten Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen verwiesen, in dem ein erheblicher Verstoss gegen die Tierhalterpflichten zur Beurteilung stand, mit dem das Wohl der betroffenen Hühner stark gefährdet worden war¹⁹⁸. So reichte insbesondere das Trinkwasser- und Futterangebot nicht aus, den Hühnern standen keine Sitzstangen zur Verfügung, es wurden nicht bewilligte Futterpfannen verwendet, Einstreu war keine vorhanden und die Hühner wurden in völliger Dunkelheit gehalten. Auch bei einem Entscheid der Staatsanwaltschaft Sursee¹⁹⁹, mit dem ein Täter verurteilt worden war, weil er seinen Hühnern keine geeigneten Nester und keine Einstreu zur Verfügung gestellt und es überdies unterlassen hatte, die Tiere medizinisch zu versorgen, hätte nach hier vertretener Ansicht eine Bestrafung aufgrund von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG und nicht aufgrund von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG erfolgen müssen. Entsprechende Sachverhalte sind nicht als Bagatelle zu werten und müssten daher unter den Tierquälereitattbestand der Vernachlässigung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG subsumiert werden²⁰⁰.

¹⁹⁸ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 13.12.2016 (SG16/187).

¹⁹⁹ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Sursee vom 9.5.2016 (LU16/045).

²⁰⁰ Eine eingehende Darstellung zur Abgrenzung von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG und dem Tatbestand der Vernachlässigung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG findet sich auch im letztjährigen Gutachten, Flückiger/Rüttimann 51ff.

4.4.3. Forderungen

Verstösse gegen das Tierschutzrecht stellen Officialdelikte dar. An Hühnern begangene Tierschutzwidrigkeiten müssen demnach ebenso konsequent und sorgfältig verfolgt werden wie Delikte an Menschen oder an andern Tierarten wie etwa Hunden und Katzen. Strafbare Verhaltensweisen dürfen von den zuständigen Behörden daher nicht länger bagatellisiert werden. Dass die tierschutzrechtlichen Strafbestimmungen gerade bei jener Tierart nicht angewendet werden, die in der Schweiz in so grosser Zahl gehalten wird wie keine andere, ist sowohl aus tierschützerischer als auch aus rechtsstaatlicher Sicht nicht länger zu tolerieren. Insbesondere stellen die ökonomischen Interessen der Nutzhuhnhaltung keinen hinreichenden Rechtfertigungsgrund für systematische Verstösse gegen tierschutzrechtliche Grundsätze dar. Es geht nicht an, dass der Strafvollzug gerade in der Nutzhuhnhaltung, die für die Tiere mit immensen physischen und psychischen Belastungen verbunden ist, derart grosse Defizite aufweist.

Verstösse, die nicht als Bagatelle klassifiziert werden können, sind konsequent unter die Tatbestandsvariante der Vernachlässigung oder Misshandlung durch Unterlassen nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zu subsumieren. Eine korrekte Abgrenzung zwischen den einzelnen Tierschutzstrafatbeständen ist dabei wichtig, um den jeweiligen Täter angemessen zur Rechenschaft ziehen zu können. Die fehlende strafrechtliche Umsetzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen schmälert die präventive Wirkung des Tierschutzstrafrechts und erweckt den Eindruck, dass es sich bei an Hühnern begangenen Tierschutzverstössen um blosse Kavaliersdelikte handelt.

Zudem wäre der Erlass detaillierter, sich tatsächlich am Wohlergehen der Tiere orientierender Vorschriften zum Umgang mit Hühnern im Hinblick auf eine Verbesserung des strafrechtlichen Vollzugs sicherlich hilfreich – obwohl die allgemeinen Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung bereits heute eine genügende Rechtsgrundlage für die strafrechtliche Ahndung entsprechender Widerhandlungen bilden. Dem Wohl von Hühnern ist daher nicht nur in der Rechtsanwendung, sondern ergänzend auch in der Rechtssetzung vermehrt Rechnung zu tragen.

III. Rechtspolitische Forderungen

Dem vorliegenden Gutachten lässt sich entnehmen, dass die Zahl der Tierschutzstrafverfahren seit 2004 konstant angestiegen ist und sich der Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes vor allem in den letzten fünf Jahren merklich verbessert hat. Nichtsdestotrotz besteht vielerorts noch immer dringender Handlungsbedarf. Die aus der Sicht des Tierschutzrechts wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis seien nachfolgend kurz zusammengefasst.

1. Griffige kantonale Strukturen

Gemäss Art. 80 Abs. 3 BV und Art. 32 Abs. 2 TSchG obliegt der Vollzug des Tierschutzstrafrechts den Kantonen. Noch immer lassen sich dabei erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Umsetzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen. Um die entsprechenden Missstände zu beheben, sind Strukturen und Instrumente zu schaffen, die eine konsequente Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung gewährleisten. Sinnvoll sind dabei bspw. die Modelle der Kantone St. Gallen, Bern und Zürich, die sich mit gezielten Mitteln um eine effiziente Umsetzung des Tierschutzrechts bemühen und nachweislich dazu beitragen, dass Tierschutzdelikte vermehrt angezeigt und bestraft werden.

2. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung

Alle Verstösse gegen das Tierschutzrecht sind Officialdelikte. Dies bedeutet, dass Polizeibehörden verpflichtet sind, glaubwürdige Strafanzeigen in jedem Fall aufzunehmen und Sachverhalte unverzüglich abzuklären. Ein ausnahmsweiser Verzicht auf eine Strafverfolgung ist nur aufgrund des strafrechtlichen Opportunitätsprinzips statthaft. Untersuchungen zu Tierschutzdelikten müssen deshalb von den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall konsequent und mit der gleichen Sorgfalt wie bei Delikten gegen Leib und Leben von Menschen geführt werden. Dabei sind insbesondere die polizeilichen Ermittlungen für die Beweissicherung und damit für das ganze Strafverfahren zentral.

3. Fachkompetenz und Ausbildung

Der Tierschutzstrafvollzug hängt in erheblichem Masse von den Bemühungen und der Fachkompetenz der zuständigen Amtsstellen ab (Veterinärbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte). Der Ausbildung der mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Personen kommt daher herausragende Bedeutung zu. Die notwendige Fachkompetenz kann nur dann gewährleistet werden, wenn die konkrete Schulung und Förderung von Juristen und anderen Vollzugsbeamten im Tierschutzrecht verbessert wird. Die TIR bietet hierbei Hilfestellungen, indem sie bspw. kantonale Polizeikorps im Tierschutzrecht unterrichtet oder Fachliteratur publiziert – etwa den juristischen Kommentar "Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis" (Schulthess Verlag, 2011) oder die Dissertation von Dr. iur. Michelle Richner "Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht" (Schulthess Verlag, 2014).

4. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden

Die Umsetzung tierschutzrechtlicher Anliegen ist sowohl Aufgabe der Straf- als auch der Verwaltungsbehörden. Für eine bestmögliche Schutzwirkung müssen sämtliche zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Behebung tierschutzwidriger Zustände und zur Ahndung verbotener Verhaltensweisen ausgeschöpft werden. Entgegen der Praxis verschiedener Kantone genügt es daher nicht, ausschliesslich verwaltungsrechtliche Massnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere zu ergreifen, sondern es ist in jedem Fall auch ein strafprozessuales Verfahren gegen den Delinquenten einzuleiten. Festgestellte Tierschutzdelikte sind – sofern es sich nicht um blosse Bagatellen handelt – von den Veterinärbehörden von Gesetzes wegen zwingend bei den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden anzuzeigen (Art. 24 Abs. 3 TSchG). Eine enge Zusammenarbeit zwischen Veterinärdiensten, Strafbehörden und Tierschutzorganisationen ist für einen funktionierenden Gesetzesvollzug unerlässlich.

5. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen

Es ist festzustellen, dass selbst schwere Tierschutzdelikte nach wie vor bagatellisiert und regelmässig mit geringfügigen Strafen geahndet werden. Im Sinne der Rechtsgleichheit und -sicherheit haben die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden das Tierschutzstrafrecht nicht nur strikter, sondern auch klarer und einheitlicher als bislang anzuwenden. Juristische Grundsätze sind auch bei der Anwendung und Auslegung tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu berücksichtigen, bspw. bei der Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit oder der Abgrenzung zwischen den verschiedenen Tierschutzstraftatbeständen. Damit der von einer Strafe erhoffte Effekt eintritt und sich eine abschreckende Wirkung auf Täter und Gesellschaft entfaltet, muss zudem der zur Verfügung stehende Strafrahmen besser ausgeschöpft werden.

6. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung

Tierschutz ist ein grundlegendes gesellschaftliches Anliegen, das zu Fördern nicht nur den staatlichen Organen, sondern jedem einzelnen Bürger obliegt. Viele Tierschutzdelikte ereignen sich hinter verschlossenen Türen. Die zuständigen Behörden können jedoch nur aktiv werden, wenn ihnen die betreffenden Verstösse zur Kenntnis gebracht werden. Entsprechend kommt Strafanzeigen und Hinweisen aus der Bevölkerung für die Verfolgung von Tierschutzverstössen entscheidende Bedeutung zu. Privatpersonen obliegt zwar keine Rechtspflicht zur Anzeige einer beobachteten oder vermuteten Tierschutzwidrigkeit, aus ethischer Sicht ist ein Tätigwerden aber dringend geboten. Um Täter auch strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, ist das schnelle Einreichen einer nach Möglichkeit sorgfältig dokumentierten Strafanzeige oftmals unverzichtbar – unabhängig davon, ob der Täter bekannt ist oder nicht.

7. Angemessene Tierschutzbestimmungen betreffend Umgang mit Hühnern

Obgleich in der Schweiz eine grosse Zahl an Hühnern gehalten wird, existieren nur sehr wenige Vorschriften zur Hühnerhaltung und zum Umgang mit Hühnern. Durch die bestehenden Regelungen des Tierschutzrechts sind artgemässe und am tierlichen Wohlergehen orientierte Haltungsbedingungen bei Hühnern bei weitem nicht sichergestellt. So etwa können Hühner noch immer gänzlich ohne Zugang zu einem Aussenbereich oder einer Weide gehalten werden, wodurch das natürliche Pick-, Scharr- und Bewegungsverhalten eingeschränkt wird. Kritisch zu hinterfragen sind auch die Zulässigkeit des Touchierens der Schnäbel ohne fachgerechte Betäubung sowie die Regelung betreffend das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken (Art. 15 Abs. 2 lit. b und c TSchV). Dass dabei die Eingriffe ohne fachgerechte Schmerzausschaltung zulässig sind, akzentuiert die Problematik weiter. Nicht auf die Bedürfnisse der Hühner ausgerichtet sind schliesslich die Vorschriften zur Beleuchtungsstärke in den Ställen: So wird bei der Hühnerhaltung eine Beleuchtung von 5 Lux als zulässig erachtet, während bei anderer Haustieren eine Beleuchtungsstärke von mindestens 15 Lux vorgeschrieben ist. Beim Auftreten von Kannibalismus darf bei Hühnern zudem noch zusätzlich verdunkelt werden. Nach dem bisher Gesagten ist eine am Wohlergehen und der Würde von Hühnern orientierte Anpassung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen dringend angezeigt.

8. Konsequente Anwendung des Tierschutzstrafrechts im Bereich der Hühnerhaltung

Vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz im Verlauf eines Jahres über 65 Millionen Hühner gehalten werden, ist kaum vorstellbar, dass es tatsächlich zu keinen tierschutzwidrigen Verhaltensweisen kommen soll. Vielmehr muss von einer hohen Dunkelziffer nicht geahндeter Verstösse ausgegangen werden. Dabei ändert die Tatsache, dass Hühner durch die Bestimmungen der Tierschutzverordnung bislang nur unzureichend erfasst und geschützt werden, nichts an der Geltungskraft der allgemeinen tierschutzrechtlichen Grundsätze. So ist es insbesondere verboten, Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, sie zu vernachlässigen, unnötig zu überanstrengen oder ihre Würde in anderer Weise zu missachten. Durch die in Praxis üblichen Haltungsbedingungen und die intensivierete Leistungszucht werden Nutzhühner in ihrem Wohlergehen regelmässig erheblich beeinträchtigt. Von den Strafverfolgungsbehörden ist zu fordern, dass sie Hinweisen auf Tierschutzverstösse bei Hühnerhaltungen beharrlich nachgehen, allfällige Verdachtsmomente sorgfältig abklären und gesetzeswidriges Verhalten konsequent bestrafen.

IV. Zusammenfassung

Gesamtschweizerisch hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen zehn Jahren fast vervierfacht und in den letzten 15 Jahren sogar mehr als versechsfacht. Im Jahr 2016 konnte mit 2397 Fällen ein neuer Höchstwert verzeichnet werden. Nach Ansicht der TIR ist diese Entwicklung positiv zu bewerten, da die Fallzahlen nicht einen tatsächlichen Anstieg an Tierschutzverstössen aufzeigen dürften, sondern vielmehr als Ergebnis eines konsequenteren Vollzugs des strafrechtlichen Tierschutzes zu werten sind.

In absoluter Hinsicht stammen die meisten Verfahren aus dem Kanton Zürich, der mit 464 Fällen im Berichtsjahr erneut einen Fünftel des Fallmaterials liefert und mit 3.12 Verfahren pro 10'000 Einwohner auch in relativer Hinsicht das gesamtschweizerische Durchschnittsniveau zu halten vermag. Bezüglich der absoluten Fallzahlen an zweiter Stelle folgt der Kanton Bern mit 335 Fällen, was 3.26 Verfahren pro 10'000 Einwohner entspricht. Besonders viele Tierschutzstrafverfahren werden regelmässig im Kanton St. Gallen geführt, der seit Jahren sowohl bezüglich der absoluten als auch der relativen Werte Spitzenergebnisse zu verzeichnen hat und dessen Fälle insbesondere auch in qualitativer Hinsicht oftmals überzeugen. Gemessen an der Bevölkerungszahl stammen die meisten Verfahren aus dem Kanton Appenzell-Innerrhoden (7.50 Verfahren pro 10'000 Einwohner), aber auch der Kanton Graubünden liegt mit 4.91 Verfahren pro 10'000 Einwohner weit über dem Durchschnitt und weist mit wachsenden absoluten Zahlen ein positives Ergebnis aus. Ein erheblicher Anstieg der Fallzahlen (+ 68.3 %) ist zudem im Kanton Aargau festzustellen, der im Berichtsjahr in absoluter Hinsicht erstmals den dritten Platz belegt. Besonders erfreulich ist auch die sprunghafte Zunahme der Verfahren in den Kantonen Genf (+ 3666.7 %) und Wallis (+ 442.9 %). Dies ist dadurch zu erklären, dass beide Kantone erstmals auch die Fälle der für die Ahndung von Übertretungen zuständigen Behörden beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eingereicht haben.

Die positiven Ergebnisse in den Kantonen Zürich, Bern und St. Gallen dürften in erster Linie auf die in den betreffenden Kantonen speziell geschaffenen Strukturen zur Verfolgung von Tierquälereien zurückzuführen sein: In Zürich verfügt die Polizei über eine Spezialabteilung Tier-/Umweltschutz und kann das kantonale Veterinäramt als Partei auf Tierschutzstrafverfahren Einfluss nehmen. In Bern besteht eine bei der Kantonspolizei eigens eingerichtete Spezialabteilung "Tierdelikte" und in St. Gallen ist ein spezialisierter Staatsanwalt für die Untersuchung von Tierschutzverstössen zuständig.

Gemessen an der Bevölkerungszahl stammen die wenigsten Fälle aus dem Kanton Basel-Landschaft, der als einziger Kanton weniger als ein Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner geführt hat. Ebenfalls nur sehr wenige Verfahren zu verzeichnen haben die Kantone Freiburg (1.12 Verfahren pro 10'000 Einwohner) und Glarus (1.25 Verfahren pro 10'000 Einwohner).

2016 befassen sich die Behörden in 63.8 % der erfassten Entscheide mit Delikten, die an Heimtieren begangen wurden. Rund ein Viertel des Fallmaterials machen Verfahren aus, die an Nutztieren verübte Verstösse zum Gegenstand hatten. Mit 1426 Fällen waren erneut Hunde am häufigsten betroffen – so wurden schweizweit 2.82 Verfahren pro 1000 Hunde geführt. Gemessen an der Zahl gehaltener Tiere ist dieser Wert fast 13-mal höher als bei Rindern und 47-mal

höher als bei Schweinen. Diese Zahlen sind allerdings insofern zu relativieren, als dass es im Berichtsjahr in 10.9 % der Verfahren, die Tierschutzdelikte an Hunden behandelten, um mangelhafte Beaufsichtigung ging und über die Hälfte der Hundefälle lediglich das Nichterbringen des Sachkundenachweises betraf. In beiden Konstellationen sind regelmässig keine Hunde direkt in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt.

Der Mittelwert der für Übertretungen gegen das Tierschutzrecht ausgesprochenen Bussen beträgt sich wie schon in den Vorjahren 300 Franken. Höher sind die Bussen im Kanton Freiburg mit einem Mittelwert von 500 Franken sowie in den Kantonen Thurgau und St. Gallen mit je 400 Franken. Besonders hervorzuheben ist der Kanton Genf, der zwar im Mittel lediglich Bussen von 200 Franken zu verzeichnen hat, bei reinen Tierschutzverstössen ohne Berücksichtigung der Sachkundenachweis-Fälle jedoch regelmässig Bussen von 1000 Franken und mehr ausweist. Im Berichtsjahr wurde schweizweit in 24 Fällen eine unbedingte Geldstrafe allein für einen Tierschutzverstoss ausgesprochen, was gegenüber dem Vorjahr eine erhebliche Steigerung darstellt. Freiheitsstrafen gab es keine. Angesichts des gesetzlich vorgesehen Strafrahmens und des mit den betreffenden Handlungen oftmals einhergehenden Tierleids sind diese Strafen noch immer unverhältnismässig tief.

Im Rahmen der diesjährigen Analyse der Schweizer Strafpraxis wurden die rechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Hühnern sowie deren strafrechtliche Umsetzung einer genaueren Betrachtung unterzogen. Der Fokus lag dabei auf der Nutzhuhnhaltung. In der Schweiz wurden im Berichtsjahr über 65 Millionen Hühner gehalten wovon rund 99 % mittel- oder unmittelbar der Fleisch- oder Eierproduktion dienen. Die Analyse zeigt auf, dass zur Haltung von Hühnern kaum tierschutzrechtliche Vorschriften existieren und dass ökonomische Interessen regelmässig schwerer gewichtet werden als das tierliche Wohlergehen. So führen die gesetzlich tolerierten Haltungsbedingungen mit mehreren Tausend Tieren pro Betrieb und die einseitig auf Lege- oder Mastleistung ausgerichtete Tierzucht bei Hühnern zu erheblichen Einschränkungen des Tierwohls in Form von gesundheitlichen Schäden und schweren Verhaltensstörungen. Anstatt diese Probleme zu bekämpfen, werden die Missstände vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber in Kauf genommen oder ignoriert. So bspw. ist das routinemässig durchgeführte Touchieren von Schnäbeln unter dem geltenden Tierschutzrecht nach wie vor erlaubt. Auch das mit dem Grundsatz der Tierwürde nicht vereinbare Vernichten von jährlich über zwei Millionen männlichen Küken als "Produktionsabfall" wird noch immer als zulässig betrachtet.

Doch nicht nur auf gesetzlicher Ebene, auch bei der strafrechtlichen Umsetzung der geltenden Bestimmungen bestehen erhebliche Defizite. So finden sich nur sehr wenige Strafverfahren, die Delikte an Hühnern zum Gegenstand hatten – in den letzten zehn Jahren betrug der Anteil Hühnerfälle lediglich 1.6 % des gesamten Fallmaterials –, was insbesondere vor dem Hintergrund der riesigen Zahl der in der Schweiz gehaltenen Hühner erstaunt. Zudem fällt auf, dass von den wenigen, in der TIR-Datenbank erfassten Hühnerfällen meist gerade nicht die aus Tierschutzsicht besonders problematischen Massentierhaltungsbetriebe mit Tausenden von Hühnern betroffen sind. Dies lässt darauf schliessen, dass insbesondere an Nutzhühnern begangenen Tierschutzverstössen nach wie vor kaum Beachtung geschenkt wird.

Zusammenfassend besteht im Tierschutzstrafvollzug vielerorts noch erhebliches Verbesserungspotenzial. Es ist völlig inakzeptabel, dass verbindliche Gesetzesbestimmungen immer wieder ignoriert und Tierschutzverstösse nicht verfolgt oder mit viel zu milden Strafen geahndet werden. In einem Forderungskatalog hat die TIR darum die acht wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis im Tierschutzrecht aufgelistet.